Bestimmungen,

betreffend

die Ausführung von Flurbereinigungen.

Gesetz

vom 30. Juli 1890,

betreffend die autorisirten Genossenschaften zum Zwecke der Regelung von Feldwegen sowie der Herstellung von Bewässerungen und Entwässerungen.

(Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1890 Nr. 15, S. 61 ff.)

Seite 3—6.

Verordnung

vom 29. September 1891,

betreffend die Zuständigkeit der Behörden in dem Verfahren bei Neueintheilung des Grundeigenthums behufs Regelung von Feldwegen u. s. w. durch autorisirte Genossenschaften.

(Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1891 Nr. 19, S. 111.)

Seite 6.

Bestimmungen

vom 1. Oktober 1891 III. A. 3502,

betreffend das Verfahren bei Bildung autorisirter Genossenschaften.

(Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen A Nr. 43, S. 161 ff.)

Seite 7—8.

Bestimmungen

vom 2. Oktober 1891 III. A. 3502,

betreffend die autorisirten Genossenschaften zum Zwecke der Regelung von Feldwegen sowie der Herstellung von Bewässerungen und Entwässerungen unter Neueintheilung des Grundeigenthums (Flurbereinigung).

(Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen A Nr. 43, S. 162 ff.)

Seite 9—12.

Vorläufige Dienstanweisung

für die Ausführung von Flurbereinigungen

vom 2. Dezember 1892.

(Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen, Jahrgang 1893 A Nr. 8, S. 17 ff.)

Seite 13—126.

Muster zu Satzungen für autorisirte Genossenschaften.

(Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen, Jahrgang 1893 A Nr. 8, S. 131 ff.)

Seite 127—134.

Gesetz,

betreffend

die autorisirten Genossenschaften zum Zwecke der Regelung von Feldwegen sowie der Herstellung von Bewässerungen und Entwässerungen.

Vom 30. Juli 1890.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Reichs, für Elsaß-Lothringen, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Landesausschusses, was folgt:

§. 1.

Autorisirte Genossenschaften, welche auf Grund der Gesetze vom 21. Juni 1865, 11. Mai 1877 und 14. April 1884 zum Zwecke der Regelung von Feldwegen oder der Herstellung von Bewässerungen und Entwässerungen gebildet werden, sind ermächtigt, eine Vertauschung der Grundstücke gegen neu zu bildende Grundstücke auch gegen den Willen der Eigenthümer vorzunehmen, wenn das Unternehmen mit wirthschaftlichem Nutzen nur unter Neueintheilung des betheiligten Grundeigenthums ausführbar ist. Eine entsprechende Bestimmung ist in das Genossenschaftsstatut aufzunehmen.

§. 2.

Der Vertauschung (§. 1) sind nicht unterworfen:

1. Gebäude und Grundstücke, welche ihrer Lage nach als Bauplätze zu betrachten sind;
2. die mit den Gebäuden eines Eigenthümers zusammenhängenden Grundstücke desselben;
3. eingefriedete Baumstücke und Gärten;
4. Rebstücke, Hopfenanlagen und Baumschulen;
5. Waldungen;
6. Teiche, Sand-, Lehm-, Thon-, Mergel- und Erzgruben, Stein- und Schieferbrüche, Steinkohlen-, Braunkohlen-, Torf- und Gypslager, endlich zum Bergbau gehörige Grundstücke, sofern diese Gruben, Brüche, Lager und Bergwerke im Betriebe sind;
7. Grundstücke, auf welchen sich Mineralquellen befinden, soweit es dieser Grundstücke zur angemessenen Benutzung der Quellen bedarf.

Bei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob ein Grundstück der Vertauschung unterliege, entscheidet der Gemeinderath. Gegen den Beschluß desselben ist innerhalb einer Zeit von 14 Tagen nach der Bekanntgabe an die Betheiligten Beschwerde an den Bezirksrath zulässig. Die Entscheidung des letzteren ist endgültig.

§. 3.

Bei der Ausführung der Neueintheilung ist das zu Wegen, Gräben und anderen gemeinsamen Anlagen erforderliche Land ohne besondere Entschädigung aus der Gesammtfläche des betheiligten Grundeigenthums vorwegzunehmen und die übrig bleibende Fläche den betheiligten Grundeigenthümern nach dem Verhältniß des Werthes ihres in der Gesammtfläche enthaltenen Grundeigenthums zuzutheilen.

Dabei ist an Stelle jedes einzelnen Grundstückes ein bestimmtes neugebildetes Grundstück in Tausch zu überweisen, so daß ein jeder Eigenthümer den Ersatz für seine Liegenschaften in Grundstücken derselben Gattung und Feldlage und in der gleichen durchschnittlichen Entfernung von seinen Wirthschaftsgebäuden, sowie thunlichst in gleichem bleibenden Bodenwerthe erhält.

§. 4.

Bei der Vertauschung können Geldentschädigungen zur Ausgleichung vorübergehender oder bleibender Werthunterschiede auferlegt oder zugewiesen werden; jedoch dürfen bleibende Werthsunterschiede, welche den zehnten Theil des Werthes des minderwerthigen Grundstückes oder den Betrag von hundert Mark übersteigen, nicht vorkommen.

Die Entschädigung wird dem Berechtigten von der Genossenschaft geleistet und durch die letztere von dem Verpflichteten eingezogen.

§. 5.

Alle dinglichen und persönlichen Ansprüche und Rechte, insbesondere Vorzugs-, Hypotheken- und Nutzungsrechte, sowie Ansprüche auf Vertragsauflösung und Ansprüche aus Pachtverträgen, welche ein bei der Vertauschung betheiligtes Grundstück zum Gegenstande haben, gehen auf das an Stelle desselben überwiesene Grundstück über.

Soweit durch die nach §. 4 in Geld auszugleichenden Werthsunterschiede Nutzungsberechtigte oder Pächter benachtheiligt oder bereichert werden, ist die Entschädigung an diese oder von ihnen zu leisten.

Für den in Folge der Vertauschung einem Pächter erwachsenden Schaden, soweit derselbe nicht durch den Bezug einer Geldentschädigung gedeckt ist, haftet nur die Genossenschaft.

§. 6.

Wegerechte und sonstige Grunddienstbarkeiten, welche auf den bei der Vertauschung betheiligten Grundstücken bestellt sind, werden durch die Vertauschung aufgehoben.

Bei der Neueintheilung sind solche Rechte, soweit sie nicht nutzlos geworden sind, durch entsprechende Grunddienstbarkeiten zu ersetzen. Zugleich sind die erforderlichen neuen Grunddienstbarkeiten zu bestellen.

Die Beseitigung von Grunddienstbarkeiten, sowie die Neubelastung mit solchen kommen bei der Berechnung des Werthes der Grundstücke in Ansatz.

Für den in Folge der Vertauschung einem Eigenthümer in Ansehung der Grunddienstbarkeiten erwachsenden Schaden, soweit derselbe nicht in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen gedeckt ist, haftet nur die Genossenschaft.

§. 7.

Das Verfahren zum Zwecke der Vertauschung ist, soweit thunlich, mit der Katastervermessung zu verbinden.

Dasselbe umfaßt:

1. die Aufnahme und Vermessung der betheiligten Grundstücke und die Feststellung und Abschätzung der auf denselben ruhenden Nutzungsrechte, Pachtrechte und Grunddienstbarkeiten (Besitzaufnahme);
2. die Bezeichnung des für Wege, Gräben und sonstige gemeinsame Anlagen erforderlichen Grundeigenthums;
3. die Eintheilung der Grundstücke in verschiedene Klassen nach bleibendem Bodenwerth (Bonitirung);
4. die Offenlegung der Ergebnisse der Arbeiten unter 1—3 und die Mittheilung derselben an die Betheiligten;
5. den Termin zur Erörterung der gegen diese Ergebnisse erhobenen Einwendungen und die Erledigung der letzteren;
6. die Aufstellung des vorläufigen Zutheilungswerkes, in welchem zugleich über die Geldentschädigungen, die Bestellung von Grunddienstbarkeiten und den der Genossenschaft obliegenden Schadenersatz (§. 4, §. 5 Abs. 2, 3, §. 6 Abs. 2—4) Bestimmung zu treffen ist;
7. die Offenlegung des vorläufigen Zutheilungswerkes und die Mittheilung desselben an die Betheiligten;
8. den Termin zur Erörterung der gegen das vorläufige Zutheilungswerk erhobenen Einwendungen und die Erledigung der letzteren;
9. die Aufstellung des endgültigen Zutheilungswerkes;
10. die Vermarkung der neu gebildeten Grundstücke.

Vor Beginn des Verfahrens ist eine öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, worin alle diejenigen, welche als Eigenthümer, als Vorzugs- und Hypotheken-Gläubiger, als Nutzungsberechtigte oder Pächter, als Inhaber von Grunddienstbarkeiten oder als sonstige Berechtigte betheiligt sind, zur Geltendmachung ihrer Rechte in dem Verfahren aufgefordert werden.

§. 8.

Der Genossenschaftsvorstand beschließt über Umfang und Reihenfolge der auszuführenden baulichen Anlagen; die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Verwaltungsbehörde (§. 15). Die Ausführung der Arbeiten erfolgt durch Organe der Landesverwaltung unter berathender Mitwirkung des Genossenschaftsvorstandes.

§. 9.

Auf die Offenlegungen (§. 7 Ziffer 4 u. 7) finden die Vorschriften des §. 8 des Gesetzes, betreffend die Bereinigung des Katasters, die Ausgleichung der Grundsteuer und die Fortführung des Katasters, vom 31. März 1884 entsprechende Anwendung.

Ansprüche und Einwendungen, welche sich auf die in §. 7 Ziffer 1—3 bezeichneten Arbeiten beziehen, müssen spätestens bei dem ersten Termin (§. 7 Ziffer 5) und Ansprüche und Einwendungen, welche sich auf das vorläufige Zutheilungswerk beziehen, spätestens bei dem zweiten Termin (§. 7 Ziffer 8) und zwar bei Vermeidung des Ausschlusses vorgebracht werden.

Die Ausgleichung von Grenzstreitigkeiten und die Klarstellung zweifelhafter Grenzen erfolgt in der in §§. 16 und 17 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 bezeichneten Weise. Für Grundstücke, zwischen welchen die Grenze nur vorläufig festgestellt wird, ist in dem Zutheilungswerk ein einziges Grundstück vorzusehen und in demselben die der Festsetzung des Schiedsmannes entsprechende Grenze als vorläufige einzutragen. Die als vorläufig eingetragene Grenze wird endgültig, wenn nicht innerhalb zwei Jahren nach der Offenlegung des vorläufigen Zutheilungswerks die Betheiligten sich über eine andere Grenze geeinigt oder den Rechtsweg beschritten haben.

Im Uebrigen ist über die bei dem Termin nicht durch Vergleich erledigten Ansprüche und Einwendungen von drei bei dem Unternehmen nicht betheiligten Sachverständigen ein Gutachten abzugeben. Von diesen Sachverständigen ist einer durch die Verwaltungsbehörde (§. 15), der zweite durch den Genossenschaftsvorstand und der dritte von den sämmtlichen Beschwerdeführern nach einfacher Stimmenmehrheit zu bezeichnen. Kommt ein Mehrheitsbeschluß der letzeren nicht zu Stande, so steht die Ernennung des dritten Sachverständigen dem Amtsrichter zu.

Auf Grund des Gutachtens entscheidet, soweit nachstehend nicht ein anderes bestimmt ist, die Verwaltungsbehörde (§. 15).

§. 10.

Ueber Ansprüche und Einwendungen, welche die in dem §. 4 Abs. 2, §. 5 Abs. 3, §. 6 Abs. 4 vorgesehene Haftung der Genossenschaft oder den im §. 4 Abs. 2 erwähnten Ersatzanspruch der Genossenschaft betreffen, findet, sofern dieselben in Gemäßheit des §. 9 Absatz 2 rechtzeitig geltend gemacht sind, mit nachstehenden Maßgaben der Rechtsweg statt.

Die Verwaltungsbehörde (§. 15) hat auf Grund des Gutachtens der Sachverständigen der Genossenschaft und den sonstigen Betheiligten eine Verfügung zustellen zu lassen, in welcher über die Ansprüche und Einwendungen vorläufige Bestimmung getroffen ist. Für Betheiligte, welche außerhalb des Gemeindebezirks wohnen, in welchem das der Neueintheilung unterworfene Grundeigenthum belegen ist, erfolgt die Zustellung durch eingeschriebenen Brief oder, sofern Wohn- und Aufenthaltsort nicht bekannt ist, durch Niederlegung auf dem Bürgermeisteramt.

Die Verfügung wird endgültig und vollziehbar, sofern nicht von einem Betheiligten innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach der an ihn ergangenen Zustellung Klage bei dem zuständigen Gericht erhoben ist.

Die Entscheidung der Verwaltungsbehörde (§. 15) über das Bestehen eines bleibenden Werthsunterschiedes und die Höhe der hierfür zu leistenden Geldentschädigung ist für das Gericht maßgebend.

§. 11.

Erfüllt die Genossenschaft eine ihr in Gemäßheit des §. 4 Abs. 2, §. 5 Abs. 3, §. 6 Abs. 4 durch endgültige Verfügung der Verwaltungsbehörde (§. 15) auferlegte Verpflichtung nicht, so wird der Betrag der letzteren auf Grund vollstreckbarer Heberollen gegen die Mitglieder der Genossenschaft beigetrieben.

Ist die Genossenschaft zur Erfüllung ihrer Verpflichtung im Prozeßwege rechtskräftig verurtheilt, so kann auf Antrag des Gläubigers die Beitreibung in derselben Weise angeordnet werden.

§. 12.

Der mit der Vertauschung verbundene Verlust und Erwerb des Eigenthums, die im §. 5 Abs. 1 und §. 6 Abs. 1 bezeichneten Rechtswirkungen, sowie der Erwerb der gemäß §. 6 Abs. 2 bestellten Grunddienstbarkeiten treten mit der Hinterlegung des endgültigen Zutheilungswerkes auf dem Hypothekenamte ein.

Die erfolgte Hinterlegung ist, unter allgemeiner Bezeichnung der Feldlage, in welcher die Vertauschung stattgefunden hat, öffentlich bekannt zu machen.

Der Hypothekenbewahrer ist verpflichtet, bei allen von ihm zu ertheilenden Auszügen über Rechtsgeschäfte, welche vor Hinterlegung des Zutheilungswerkes stattgefunden haben und Grundstücke in denjenigen Gemeinden betreffen, in welchen die Neueintheilung erfolgt ist, von Amtswegen auf das Zutheilungswerk unter Angabe des Datums der Hinterlegung und der Gewanne, auf welche sich die Neueintheilung erstreckt, hinzuweisen.

§. 13.

Grundstücke, welche bei einem gemäß §. 1 durchgeführten Unternehmen betheiligt waren, dürfen in Zukunft nur in der Weise getheilt werden, daß die einzelnen Theile ihre Zufahrten behalten oder solche gleichzeitig erhalten. Rechtsgeschäfte aller Art, durch welche ein anderer Zustand herbeigeführt werden soll, sind nichtig.

§. 14.

Bei Genossenschaftsunternehmungen zum Zwecke der Anlage von Feldwegen, sowie von Bewässerungen und Entwässerungen können die Betheiligten, welche gegen das Unternehmen gestimmt haben, nicht die Uebernahme ihrer Grundstücke durch die Genossenschaft gegen Entschädigung verlangen.

§. 15.

Bezüglich derjenigen Genossenschaften, in deren Statut die Neueintheilung des bei der Unternehmung betheiligten Grundeigenthums aufgenommen ist, erfolgt die Ertheilung sowie die Zurückziehung der Ermächtigung durch das Ministerium.

Im Uebrigen wird die Zuständigkeit der Behörden durch Verordnung des Statthalters geregelt.

§. 16.

Alle nach gegenwärtigem Gesetze im Verwaltungsverfahren aufzunehmenden Verhandlungen, einschließlich der hypothekarischen Förmlichkeiten, erfolgen frei von Staatsgebühren.

§. 17.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze erläßt das Ministerium. Durch dieselben kann auch das Verfahren, welches der Ertheilung der Ermächtigung an die autorisirten Genossenschaften vorauszugehen hat, anderweitig geregelt werden.

§. 18.

Gegenwärtiges Gesetz tritt am 1. Oktober 1891 in Kraft. Wenn eine bereits bestehende Genossenschaft die Neueintheilung des betheiligten Grundeigenthums ausführen will, hat eine Neubildung derselben stattzufinden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Wilhelmshaven, den 30. Juli 1890.

(L. S). **Wilhelm.**

Fürst von Hohenlohe.

Verordnung,

betreffend

die Zuständigkeit der Behörden in dem Verfahren bei Neueintheilung des Grundeigenthums behufs Regelung von Feldwegen u. s. w. durch autorisirte Genossenschaften.

Vom 29. September 1891.

Auf Grund des §. 15 des Gesetzes, betreffend die autorisirten Genossenschaften zum Zwecke der Regelung von Feldwegen sowie der Herstellung von Bewässerungen und Entwässerungen, vom 30. Juli 1890 (Gesetzbl. S. 61) wird bestimmt, was folgt:

§. 1.

Die in §. 9 Absatz 5, §. 10 Absatz 2 und 4 und §. 11 des Gesetzes vom 30. Juli 1890 der Verwaltungsbehörde übertragenen Geschäfte werden durch das Ministerium, Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft und Domänen, wahrgenommen.

§. 2.

Zur Wahrnehmung der in §. 8 sowie in §. 9 Absatz 4 des Gesetzes vom 30. Juli 1890 der Verwaltungsbehörde übertragenen Geschäfte, ferner zur technischen Leitung und Beaufsichtigung des in §. 7 unter Ziffer 1—9 und, sofern das Verfahren nicht in Verbindung mit Katastererneuerungsarbeiten zur Ausführung kommt, auch unter Ziffer 10 des bezeichneten Gesetzes vorgesehenen Verfahrens wird eine besondere „Kommission für Flurbereinigung“ berufen.

Die Bildung dieser Kommission erfolgt durch das Ministerium auf die Zeit von je 3 Jahren.

Straßburg, den 29. September 1891.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen.

In Vertretung:

von Puttkamer.

Bestimmungen,

betreffend

das Verfahren bei Bildung autorisirter Genossenschaften.

Auf Grund des §. 17 des Gesetzes vom 30. Juli 1890, betreffend die autorisirten Genossenschaften zum Zwecke der Regelung von Feldwegen sowie der Herstellung von Bewässerungen und Entwässerungen, (Gesetzbl. S. 61) wird bezüglich des Verfahrens, welches der Bildung autorisirter Genossenschaften jeder Art vorauszugehen hat, bestimmt, was folgt:

§. 1.

Das Verfahren zur Bildung autorisirter Genossenschaften wird durch den Bezirkspräsidenten und zwar auf Antrag von Betheiligten oder des Gemeinderathes eingeleitet. Wenn Mißstände dringender Art vorliegen und Anträge nicht gestellt werden, kann die Einleitung von Amtswegen erfolgen.

§. 2.

Der Bezirkspräsident verordnet zunächst die öffentliche Prüfung des beabsichtigten Unternehmens (Enquete).

Zu diesem Zwecke sind auf dem Bürgermeisteramte der Gemeinde, in deren Bezirk das Unternehmen erfolgen soll, oder, wenn sich dasselbe auf den Bezirk mehrerer Gemeinden erstreckt, auf dem Bürgermeisteramte einer der betheiligten Gemeinden nach Wahl des Bezirkspräsidenten die nachbezeichneten Schriftstücke während eines Zeitraumes von 20 Tagen offen zu legen:

1. eine, soweit nöthig, durch Zeichnung zu verdeutlichende Beschreibung des beabsichtigten Unternehmens;
2. ein Plan oder Handriß, welcher die Umfassungslinie des Geländes, auf welches sich das Unternehmen erstreckt, ersehen läßt;
3. ein Verzeichniß der betheiligten Grundbesitzer mit Angabe der Grundstücke nach Katasternummer und Flächeninhalt, mit welchem jeder Einzelne an dem Unternehmen betheiligt ist. Für die Ermittelung des Flächeninhalts genügt die Angabe des Katasters, sofern nicht genauere Messungen vorliegen;
4. ein Voranschlag über die Kosten der auszuführenden Arbeiten;
5. der Entwurf der Genossenschaftssatzungen.

Die unter Ziffer 1, 2, 4 und 5 bezeichneten Schriftstücke sind durch den Meliorationsbauinspektor anzufertigen.

Auf den Bürgermeisterämtern aller Gemeinden, auf deren Bezirk sich das Unternehmen erstreckt, sind gleichfalls während 20 Tagen Abschriften der Schriftstücke unter Ziffer 1, 4 und 5 offen zu legen.

§. 3.

Der Entwurf der Genossenschaftssatzungen (§. 2 Ziffer 5) hat anzugeben:

1. den Zweck der Genossenschaft und die Mittel, durch welche derselbe erreicht werden soll;
2. den Namen und Sitz der Genossenschaft;
3. die Grundlagen der Vertheilung der Kosten des Unternehmens;
4. die Zahl der Vorstandsmitglieder, gegebenenfalls die Antheile der einzelnen Klassen der Betheiligten bei der Zusammensetzung des Vorstandes, sowie die erforderlichen Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder;
5. die Befugnisse des Vorstandes;
6. die Bestimmungen über die Wahl des Vorsitzenden (Direktors) und die Geschäftsordnung des Vorstandes;
7. die Grundsätze über die Bemessung des Stimmrechts bei der Generalversammlung der Genossenschaftsmitglieder, insbesondere gegebenenfalls den Mindestbetrag der Grundfläche oder des sonstigen Maßstabes für das Interesse, von welchem das Stimmrecht abhängig gemacht wird, und den Höchstbetrag der einem einzelnen Betheiligten oder einzelnen Klassen von Betheiligten zusammen zukommenden Stimmen.

§. 4.

Die Offenlegung ist in jeder der betheiligten Gemeinden durch Anschlag an dem Gemeindehause oder in sonstiger ortsüblicher Weise bekannt zu geben. Die zwanzigtägige Frist (§. 2 Abs. 2, 4) wird erst von dem Tage der Bekanntmachung gezählt.

§. 5.

Während der Dauer der Offenlegung hat auf dem Bürgermeisteramte jeder Gemeinde ein Verzeichniß aufzuliegen, in welches alle an dem Unternehmen unmittelbar oder mittelbar Betheiligten Bemerkungen eintragen können.

§. 6.

Am letzten Tage der öffentlichen Prüfung hat ein vom Bezirkspräsidenten zu ernennender Kommissar auf dem Bürgermeisteramte, auf welchem die Pläne offen gelegen haben, die von den Betheiligten etwa noch mündlich vorzubringenden Bemerkungen über das Unternehmen zu Protokoll aufzunehmen. In dem Termine hat der Meliorationsbauinspektor oder ein Stellvertreter desselben anwesend zu sein, um den Betheiligten etwa gewünschte Aufschlüsse und Erläuterungen zu geben.

§. 7.

Nach Beendigung des Termins schließt der Kommissar die Register ab; in den übrigen Gemeinden haben die Bürgermeister die Verzeichnisse (§. 5) abzuschließen und dieselben unter Beurkundung der in §. 4 vorgesehenen Förmlichkeiten dem Kommissar einzusenden.

Dieser übermittelt sämmtliche Akten mit seinem Gutachten dem Meliorationsbauinspektor, welcher die Entwürfe auf Grund der vorgebrachten Wünsche einer Nachprüfung unterzieht, dieselben gegebenenfalls unter thunlichster Berücksichtigung dieser Wünsche berichtigt, beziehungsweise ergänzt oder beschränkt und die Akten alsdann mit Erläuterung und mit seinem Antrage hinsichtlich der weiteren Behandlung der Sache dem Bezirkspräsidenten vorlegt.

§. 8.

Wenn der Bezirkspräsident die Herbeiführung der Abstimmung der Betheiligten für angezeigt hält, beraumt er den Termin hierzu nach Anhörung des Meliorationsbauinspektors an.

Vor der Abstimmung sind die Pläne und sonstigen Vorarbeiten (§. 2) in der Form, welche sie nunmehr erhalten haben, nochmals an einem von dem Bezirkspräsidenten zu bezeichnenden Orte während mindestens einer Woche offen zu legen.

Der Termin der Abstimmung und der Beginn der Offenlegung ist in den sämmtlichen betheiligten Gemeinden durch Anschlag am Gemeindehause oder in sonstiger ortsüblicher Weise bekannt zu geben. Außerdem ist jeder betheiligte Grund- oder Werkbesitzer mindestens eine Woche vor dem Abstimmungstermine persönlich zur Theilnahme an der Abstimmung mit dem Bemerken zu laden, daß er im Falle des Nichterscheinens oder Nichtabstimmens als dem beantragten Unternehmen beistimmend angesehen werde.

Die Ladung erfolgt bei den in dem Umfassungsbezirk des Unternehmens wohnenden Betheiligten durch Abgabe des Benachrichtigungsschreibens in der Wohnung derselben, andernfalls durch eingeschriebenen Brief. Daneben ist den etwa bekannten Zustellungsbevollmächtigten oder Geschäftsführern ein Benachrichtigungsschreiben für dieselben abzugeben. Ist die Wohnung des Betheiligten nicht bekannt, so genügt diese Abgabe, gegebenenfalls die Niederlegung auf dem Bürgermeisteramt.

§. 9.

Die Abstimmungsverhandlungen werden, sofern der Bezirkspräsident die Leitung nicht selbst übernimmt, durch einen vom Bezirkspräsidenten zu bezeichnenden Beamten geleitet. Das Ergebniß der Abstimmung ist zu beurkunden, und die sämmtlichen Verhandlungen sind alsdann dem Bezirkspräsidenten vorzulegen.

Erfolgt die Ermächtigung, so hat der Bezirkspräsident für die Bekanntmachung des Beschlusses nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1865 Sorge zu tragen und nach Ablauf der Einspruchsfrist (§. 13 ebendaselbst) beziehungsweise nach Erledigung der etwa erhobenen Einsprüche die Generalversammlung der Betheiligten zur Wahl der Vorstandsmitglieder (§. 22 ebendaselbst) einzuberufen.

Straßburg, den 1. Oktober 1891.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.

Der Unterstaatssekretär

III. A. 3502. **von Schraut.**

Bestimmungen,

betreffend

die autorisirten Genossenschaften zum Zwecke der Regelung von Feldwegen sowie der Herstellung von Bewässerungen und Entwässerungen unter Neueintheilung des Grundeigenthums (Flurbereinigung).

Auf Grund des §. 17 des Gesetzes vom 30. Juli 1890 (Gesetzbl. S. 61) wird bezüglich der Bildung von autorisirten Genossenschaften zum Zwecke der Regelung von Feldwegen sowie der Herstellung von Bewässerungen und Entwässerungen unter Neueintheilung des Grundeigenthums, ferner über das Verfahren bei der Flurbereinigung bestimmt, was folgt:

§. 1.

Das Verfahren bei der Bildung autorisirter Genossenschaften, bei welchen das Unternehmen unter Neueintheilung des betheiligten Grundeigenthums ausgeführt werden soll, richtet sich nach den in den Bestimmungen, betreffend das Verfahren bei Bildung autorisirter Genossenschaften, vom 1. Oktober 1891 (Central- und Bezirks-Amtsbl. S. 161) enthaltenen Vorschriften mit den aus den nachstehenden Bestimmungen sich ergebenden Aenderungen.

§. 2.

Der Bezirkspräsident hat vor Einleitung des Verfahrens die eingegangenen Anträge oder Anregungen mit seinem Antrage zur Sache der Kommission für Flurbereinigung mitzutheilen, welche zunächst die Aeußerung des Direktors der direkten Steuern einzuholen und mit demselben gegebenenfalls den Zeitpunkt der Inangriffnahme des Unternehmens zu vereinbaren hat.

§. 3.

Der bei der öffentlichen Prüfung des Unternehmens (§. 2 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1891) offen zu legende Entwurf der Genossenschaftssatzungen hat außer den in §. 3 ebendaselbst vorgesehenen Bestimmungen ausdrücklich vorzusehen, daß das Unternehmen unter Neueintheilung des Grundeigenthums durch Vertauschung der Grundstücke gegen neu zu bildende Grundstücke nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juli 1890 erfolgen soll.

§. 4.

Die über die öffentliche Prüfung erwachsenen Akten hat der Meliorationsbauinspektor nach erfolgter Nachprüfung (§. 7 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1891) mit Erläuterung und Anträgen der Kommission für Flurbereinigung zu übersenden, welche dieselben ihrerseits zu prüfen, gegebenenfalls die Entwürfe festzustellen und dem Bezirkspräsidenten zu übermitteln hat.

Von dem Termine für die Abstimmung ist der Kommission für Flurbereinigung, wie dem Direktor der direkten Steuern Kenntniß zu geben. Beide können an den Verhandlungen Theil nehmen oder sich vertreten lassen.

In der Ladung der Betheiligten ist darauf hinzuweisen, daß das Unternehmen unter Neueintheilung des Grundeigenthums durch Vertauschung der Grundstücke gegen neu zu bildende Grundstücke erfolgen soll.

Der Bezirkspräsident legt die Verhandlungen über die Abstimmung der Betheiligten (§. 9 Absatz 2 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1891) dem Ministerium mit gutachtlicher Aeußerung vor. Dieses ertheilt gegebenenfalls die Ermächtigung (§. 15 Absatz 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1890).

§. 5.

Die Kommission für Flurbereinigung läßt die örtliche Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten bis zur Fertigstellung des Zutheilungswerks (§. 7 Ziffer 1—9 des Gesetzes vom 30. Juli 1890), soweit nicht die Bestimmung des folgenden Paragraphen Anwendung findet, durch die Meliorationsbauinspektoren besorgen.

Die Kommission bestellt die mit der Ausführung der Arbeiten zu betrauenden Personen und setzt die denselben zu gewährende Vergütung nach Anhörung des Genossenschaftsvorstandes fest.

§. 6.

Die vermessungstechnischen Arbeiten, auch soweit sie die Aufstellung des Zutheilungswerks betreffen, werden im Falle der Verbindung des Unternehmens mit der Katastervermessung durch Organe der Katasterverwaltung ausgeführt, welche der Direktor der direkten Steuern zu diesem Zwecke der Kommission zur Verfügung stellt. Die Beaufsichtigung und Prüfung dieser Arbeiten erfolgt durch die Katasterverwaltung.

Die Vergütung für die Vermessungsarbeiten richtet sich, soweit angängig, nach den für die Katasterverwaltung geltenden Tarifen und wird von dem Direktor der direkten Steuern festgesetzt.

§. 7.

Die Kommission für Flurbereinigung erläßt in einer allgemeinen Dienstanweisung die näheren Vorschriften, nach welchen die Ausführung der Arbeiten im Einzelnen, die formale Behandlung der Pläne, Tabellen u. s. w. sowie die Mitwirkung des Genossenschaftsvorstandes (§. 8 des Gesetzes vom 30. Juli 1890) zu erfolgen hat. Die Dienstanweisung ist vor ihrem Erlasse dem Direktor der direkten Steuern mitzutheilen.

§. 8.

Die in §. 7 letzter Absatz des Gesetzes vom 30. Juli 1890 vorgesehene öffentliche Bekanntmachung über den Beginn des Verfahrens ist durch den Genossenschaftsvorstand zu erlassen. Die Bekanntmachung erfolgt durch Einrückung in (ein oder mehrere) öffentliche Blätter, durch Anschlag am Gemeindehause und in etwaiger sonstiger ortsüblicher Weise.

Gleichzeitig ist auf dem Bürgermeisteramte ein Register aufzulegen, in welches die Namen und Bemerkungen aller derjenigen Vorzugs- oder Hypothekengläubiger, Nutzungsberechtigten, Pächter, Inhaber von Grunddienstbarkeiten oder sonstiger Berechtigten einzutragen sind, welche ihre Rechte zur Berücksichtigung bei dem weiteren Verfahren anmelden wollen. Auf die Auflegung dieses Registers ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

§. 9.

Die in §. 7 Ziffer 4 des Gesetzes vom 30. Juli 1890 vorgesehene Offenlegung der Vorbereitungsarbeiten erfolgt durch den Genossenschaftsvorstand, nachdem die Kommission für Flurbereinigung ihre Zustimmung ertheilt hat.

Der Beginn und der Ort der Offenlegung ist vorher durch Anschlag am Gemeindehause und in etwaiger sonstiger ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Außerdem ist gleichfalls vor Beginn jedem einzelnen an dem Unternehmen betheiligten Grundeigenthümer, sowie allen denjenigen Vorzugs- oder Hypothekengläubigern, Nutzungsberechtigten, Pächtern, Inhabern von Grunddienstbarkeiten oder sonstigen Berechtigten, welche sich zu dem im §. 8 bezeichneten Register angemeldet haben, oder deren Betheiligung in sonstiger Weise dem Genossenschaftsvorstand bekannt geworden ist, ein Auszug aus dem Besitzstandsverzeichniß zur Anerkennung zu übersenden, welcher den Namen des Eigenthümers, die Anzahl, die Größe und den Bonitätswerth der betreffenden Grundstücke ersehen läßt.

§. 10.

Von dem Beginn der Offenlegung erstattet der Genossenschaftsvorstand der Kommission für Flurbereinigung Anzeige. Die Kommission bezeichnet den mit dem Vorsitze in dem Termin zur Erörterung und Erledigung der Einwendungen zu betrauenden Beamten, beraumt den Termin an und veranlaßt die Bekanntgabe desselben durch Anschlag am Gemeindehause und in sonstiger ortsüblicher Weise. Zwischen der Bekanntgabe und dem Termin muß ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen. Von dem Termine ist dem Direktor der direkten Steuern Mittheilung zu machen.

§. 11.

Die Offenlegung dauert einen Monat. Während derselben hat ein Verzeichniß aufzuliegen, in welches alle an dem Unternehmen Betheiligte Bemerkungen eintragen können. Außerdem können Einwendungen schriftlich bei dem Bürgermeister eingereicht, sowie schriftlich oder mündlich zu Protokoll in dem Termine zur Erörterung der Einwendungen eingebracht werden.

§. 12.

Dem Termine zur Erörterung der Einwendungen wohnen ein Vertreter der Katasterverwaltung, ferner der Meliorationsbauinspektor und der Genossenschaftsvorstand bei.

Alle eingegangenen Einwendungen sind in dem Termine zu erörtern. Soweit nöthig, sind außer den Beschwerdeführern die Grenznachbarn und die sonstigen Betheiligten durch Vermittelung des Bürgermeisters aufzufordern, der Prüfung persönlich oder durch ihre Bevollmächtigten beizuwohnen.

§. 13.

In dem Termine ist thunlichst auf gütliche Erledigung der Einwendungen durch Vergleich hinzuwirken. Insbesondere ist bei Einwendungen, welche lediglich den für ein Grundstück ermittelten Flächeninhalt zum Gegenstand haben, darauf hinzustreben, daß eine nochmalige Messung durch denselben Beamten in Gegenwart des Betheiligten als Grundlage für die Entscheidung angenommen wird, und daß die Kosten dieser Messung der Beschwerdeführer trägt, wenn das Ergebniß die Richtigkeit der ersten Ermittelung bestätigt.

§. 14.

Unerledigt bleibende Einwendungen sind:

1. soweit sie die Zugehörigkeit eines Grundstückes zu den nach §. 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1890 der Vertauschung nicht unterworfenen Klassen zum Gegenstand haben, zur Entscheidung an den Gemeinderath zu verweisen;
2. sofern sie Grenzstreitigkeiten oder die Klarstellung zweifelhafter Grenzen betreffen, zunächst dem nach §. 16 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 vom Gemeinderath zu bestellenden Schiedsmann abzugeben;
3. im übrigen zur Begutachtung an die nach §. 9 Absatz 4 des Gesetzes vom 30. Juli 1890 zu ernennenden Sachverständigen zu überweisen.

Diejenigen Beschwerdeführer, deren Einwendungen nicht Erledigung gefunden haben, sind am Schlusse des Termins zur Wahl eines Sachverständigen zu veranlassen. Für die verschiedenen Klassen von Beschwerden, nämlich für solche über die Bonitirung, die Vermessung, die Richtung des Wegenetzes u. s. w., können verschiedene Sachverständige je von den einzelnen Gruppen der Beschwerdeführer bezeichnet werden.

§. 15.

Alsbald nach dem Termine zeigt der Vorsitzende das Ergebniß desselben unter kurzer Bezeichnung des Gegenstandes der unerledigt gebliebenen Einwendungen der Kommission für Flurbereinigung an. Dieselbe ernennt, soweit nothwendig, je für die einzelnen Klassen von Beschwerden einen Sachverständigen. Wird ein besonderer Sachverständiger für Beschwerden in Angelegenheiten der Vermessung ernannt, so hat die Ernennung im Einverständniß mit dem Direktor der direkten Steuern zu erfolgen.

Ferner veranlaßt der Vorsitzende den Genossenschaftsvorstand zur Wahl eines (oder mehrerer) Sachverständigen und beantragt endlich, insoweit sich die Betheiligten über die Wahl ihres Sachverständigen nicht geeinigt haben, die Ernennung desselben beim Amtsgericht.

Nach der Ernennung veranlaßt der Meliorationsbauinspektor das Zusammentreten der Sachverständigen und legt das Gutachten mit seinen Anträgen der Kommission für Flurbereinigung vor. Diese stellt dann bei dem Ministerium unter Vorlage der Akten Antrag auf Entscheidung.

Das Gutachten der Sachverständigen und die Entscheidung des Ministeriums erstrecken sich auch auf die Tragung der durch das Verfahren erwachsenen Kosten.

§. 16.

Im Falle des §. 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1890 sind die Beschlüsse des Gemeinderathes von dem Bürgermeister dem Meliorationsbauinspektor mitzutheilen. Dieser veranlaßt die Bekanntgabe an den Beschwerdeführer und an den Genossenschaftsvorstand. Die Bekanntgabe erfolgt durch Uebergabe einer Abschrift der Entscheidung gegen Empfangsbescheinigung, welche mit Datum und Unterschrift des Empfängers versehen sein muß. Bei der Bekanntgabe ist auf die Zulässigkeit und die Frist für die Beschwerde an den Bezirksrath mit dem Bemerken hinzuweisen, daß die Einreichung der Beschwerde bei dem Meliorationsbauinspektor zu erfolgen habe.

Die eingehenden Beschwerden übersendet der Meliorationsbauinspektor dem Bezirksrath mit den erwachsenen Akten. Die Entscheidung wird durch seine Vermittelung dem Beschwerdeführer und der Gegenpartei mitgetheilt.

§. 17.

Im Falle unerledigt gebliebener Grenzstreitigkeiten ist das Ergebniß der Verhandlungen des Schiedsmannes von diesem dem Meliorationsbauinspektor mitzutheilen.

§. 18.

Nach Erledigung sämmtlicher Einwendungen veranlaßt der Meliorationsbauinspektor die Berichtigung des Besitzstandswerkes und legt dasselbe mit seinem Gutachten unter Anschluß der Akten der Kommission für Flurbereinigung zur Genehmigung vor.

Nach endgiltiger Feststellung geht das Besitzstandswerk an den Meliorationsbauinspektor zurück, welcher die Bearbeitung des Zutheilungswerks unter Mitwirkung des Genossenschaftsvorstandes nach Maßgabe der Dienstanweisung (§. 7) veranlaßt.

Nach Fertigstellung ist das vorläufige Zutheilungswerk mit der gutachtlichen Aeußerung des Genossenschaftsvorstandes der Kommission für Flurbereinigung einzureichen. Diese ertheilt die Genehmigung zur Offenlegung desselben.

§. 19.

Die Offenlegung erfolgt unter entsprechender Anwendung der in §§. 9—11 enthaltenen Vorschriften. Die den Betheiligten zu übersendenden Auszüge haben außer den dort bezeichneten Angaben gegebenenfalls das Nähere über die Geldentschädigungen, die Bestellung von Grunddienstbarkeiten und den der Genossenschaft obliegenden Schadensersatz zu enthalten.

Auf den Termin zur Erörterung und Erledigung der Einwendungen finden die Vorschriften der §§. 12, 13, §. 14 Ziffer 3 entsprechende Anwendung. Die Ernennung der Sachverständigen zur Begutachtung der unerledigt gebliebenen Einwendungen, sowie das weitere Verfahren erfolgen nach §. 14 Absatz 2, §. 15.

§. 20.

Nach der Entscheidung des Ministeriums über die Einwendungen erfolgt die Aufstellung des endgiltigen Zutheilungswerks. Durch die Beschreitung des Rechtswegs seitens der Betheiligten in den Fällen des §. 10 Absatz 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1890 wird die Aufstellung nicht gehindert; die betreffenden Ansprüche und Einwendungen wegen Geldentschädigung bleiben vorbehalten.

§. 21.

Das endgiltige Zutheilungswerk wird von dem Meliorationsbauinspektor der Kommission für Flurbereinigung übersandt. Diese legt dasselbe dem Ministerium zur Genehmigung vor.

Nach erfolgter Genehmigung veranlaßt die Kommission die Hinterlegung des Werkes auf dem Hypothekenamt, beziehungsweise, insoweit das Grundbuch angelegt ist, auf dem Amtsgericht. Die Regelung des vom Hypothekenamte oder Amtsgericht zu beobachtenden Verfahrens erfolgt durch besondere Verordnung.

Die erfolgte Hinterlegung wird von der Kommission durch Einrückung in öffentliche Blätter und durch Anschlag am Gemeindehause öffentlich bekannt gemacht.

§. 22.

Außerdem veranlaßt die Kommission, sofern die Flurbereinigung in Verbindung mit der Katastererneuerung erfolgt ist, die Abgabe des Zutheilungswerks an den Direktor der direkten Steuern, andernfalls an den Meliorationsbauinspektor zur Ausführung der Vermarkung.

Nach erfolgter Vermarkung ist das Zutheilungswerk nochmals dem Direktor der direkten Steuern zum Zwecke der Fortführung des Katasters zu überlassen.

Straßburg, den 2. Oktober 1891.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft und Domänen.
Der Unterstaatssekretär

III. A. 3502. **von Schraut.**

Vorläufige Dienstanweisung

für

die Ausführung von Flurbereinigungen

vom 2. Dezember 1892,

erlassen auf Grund des §. 7 der Bestimmungen vom 2. Oktober 1891 III. A. 3502, betreffend die autorisirten Genossenschaften zum Zwecke der Regelung von Feldwegen sowie der Herstellung von Bewässerungen und Entwässerungen unter Neueintheilung des Grundeigenthums (Flurbereinigung) — Central- und Bezirks-Amtsblatt A, Seite 162 ff. —

Erster Theil.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

1. Die Ausführung der Flurbereinigungen erfolgt, soweit thunlich, in Verbindung mit der Katastererneuerung dergestalt, daß die für die Zwecke der letzteren auszuführenden Arbeiten zugleich auch für die Flurbereinigung nutzbar gemacht werden.

2. Flurbereinigungen können aber auch außerhalb der Katastererneuerung zur Ausführung kommen und zwar:

a) vor der Katastererneuerung,
b) nach derselben.

Im ersteren Falle (a) hat ausnahmslos eine Neuaufnahme des Besitzstandes (§. 17 ff.) zu erfolgen; im zweiten Falle (b) dagegen nur dann, wenn die neuen Katasterurkunden auf dem Wege der Berichtigung hergestellt worden sind.

§. 2.

Erstreckt sich ein Flurbereinigungsunternehmen auf mehr als eine Gemarkung, so ist stets für jede Gemarkung ein besonderes Besitzstands- und Zutheilungswerk anzufertigen.

§. 3.

Bei allen Flurbereinigungsunternehmen erfolgt die Beaufsichtigung und Prüfung der vermessungstechnischen Arbeiten, auch soweit sie die Aufstellung des Zutheilungswerks betreffen, durch die Katasterverwaltung.

§. 4.

Die Bearbeitung und Feststellung der Entwürfe für das Wege- und Grabennetz, sowie für sonstige mit der Flurbereinigung zu verbindende Kulturverbesserungen erfolgt durch den zuständigen

Meliorationsbauinspektor, welcher auch die hierzu erforderlichen nivellitischen Vorarbeiten durch das Meliorationspersonal ausführen läßt.

Der Meliorationsbauinspektor leitet (vergl. §. 3.) die Ausführung des gesammten Unternehmens und überwacht die Geschäftsführung des Genossenschaftsvorstandes.

§. 5.

Wird die Flurbereinigung in Verbindung mit der Katastererneuerung ausgeführt, so ist dem Meliorationsbauinspektor auf Verlangen durch den Personalvorsteher von dem Fortgang der Vermessungsgeschäfte Kenntniß zu geben. Der Meliorationsbauinspektor ist jeder Zeit berechtigt, Einsicht in den Stand des Vermessungsgeschäfts zu nehmen.

§. 6.

Die Dienstobliegenheiten und die Befugnisse des Genossenschaftsvorstandes und des Direktors der Genossenschaft sind im Allgemeinen durch die Genossenschaftssatzungen geregelt.

Außerdem sind für denselben die in den §§. 7, 8, 12, 15, 17, 18, 22, 33, 40, 51, 53, 57—60, 65, 73—75, 79, 89, 90 dieser Dienstanweisung enthaltenen Vorschriften über die Mitwirkung des Genossenschaftsvorstands bei der Besitzaufnahme, Bonitirung und Aufstellung des Zutheilungswerkes maßgebend.

§. 7.

Die Bonitirung (Bodenwerthsermittelung) des in das Unternehmen fallenden Geländes erfolgt durch einen von der Kommission für Flurbereinigung zu ernennenden Sachverständigen (Boniteur) unter berathender Mitwirkung des Genossenschaftsvorstandes.

Die Thätigkeit des Boniteurs umfaßt sowohl die Festsetzung der Klassen (§§. 33—34) als die Einschätzung des Geländes in die Klassen (§§. 37—39.)

Die eidliche Verpflichtung dieses Sachverständigen hat durch den betreffenden Kreisdirektor zu geschehen. Das Protokoll über die stattgefundene Verpflichtung ist der Kommission für Flurbereinigung vorzulegen.

§. 8.

Zu allen Verhandlungen des Genossenschaftsvorstandes, welche die Ausführung der vermessungstechnischen Arbeiten betreffen, sind der Personalvorsteher und der ausführende Vermessungstechniker (Feldmesser x) beizuziehen.

§. 9.

Vor Inangriffnahme der Arbeiten hat der Meliorationsbauinspektor dafür Sorge zu tragen, daß, sofern dieses nicht schon aus Anlaß gleichzeitig auszuführender Katasterarbeiten zu geschehen hat,

a) die nach §. 5 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 zu bestellenden feldkundigen Auskunftspersonen und
b) sofern die Flurbereinigung nicht etwa unter Benutzung vorhandener, auf dem Wege der Stückvermessung hergestellter Karten erfolgt, die in Gemäßheit des §. 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 30. Juli 1890, betreffend die autorisirten Genossenschaften, und auf Grund der §§. 16 und 17 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 zu bestellenden Schiedsmänner und Vertreter derselben durch den Gemeinderath gewählt werden.

§. 10.

Die Auskunftspersonen haben dem mit der Ausführung der vermessungstechnischen Arbeiten betrauten Techniker bei der Feststellung der Eigenthumsgrenzen, bei Ermittelung der Namen der Eigenthümer und der Erhebung der rechtlichen Verhältnisse eines jeden Besitzstückes, sowie in Betreff der Bezeichnung der Gewanne jede nöthige Auskunft zu ertheilen.

§. 11.

Der Schiedsmann hat vor Aufnahme des Besitzstandes (§. 23 Ziffer 5) auf gütliche Ausgleichung etwa bestehender Grenzstreitigkeiten und Klarstellung zweifelhafter Grenzen, soweit thunlich, hinzuwirken.

Er ist befugt, die Betheiligten vorzuladen.

Wenn es ihm nicht gelingt, eine Einigung herbeizuführen, so bezeichnet er unter Berücksichtigung des Besitzstandes, der Angaben des vorhandenen Katasters und etwaiger sonstiger Auskunfts-

mittel die Grenze, welche nach Vorschrift des Gesetzes in das Besitzstands- und Zutheilungswerk als vorläufige einzutragen ist.

§. 12.

1. Der Genossenschaftsvorstand, die Eigenthümer, Besitzer, Nutznießer, Pächter und sonstigen Berechtigten sind befugt, den örtlichen Erhebungen beizuwohnen und ihre Erklärungen abzugeben.

2. Die Inhaber der Liegenschaften sind verpflichtet:

a) innerhalb drei Tagen nach ergangener ortsüblicher Aufforderung die Grundstücke, mit welchen sie bei dem Flurbereinigungsunternehmen betheiligt sind, einzeln zu bezeichnen und deren Grenzen und Grenzmarken nach Vorschrift ersichtlich zu machen;

b) das Betreten ihrer Grundstücke dem mit der Ausführung der Arbeiten betrauten Personal zu gestatten;

c) etwaigen Ladungen zum Erscheinen an Ort und Stelle und vor dem Vorsitzenden der Genossenschaft sowie vor dem Schiedsmann persönlich oder durch ihre Vertreter Folge zu leisten und daselbst die erforderlichen thatsächlichen Aufschlüsse, soweit nöthig unter Vorzeigung der in ihrem Besitz befindlichen Urkunden, zu ertheilen.

§. 13.

1. Für die Ausführung der trigonometrischen und polygonometrischen Arbeiten, die Auszeichnung der Karten und Risse, die Vermarkung der Eigenthumsgrenzen und Messungspunkte, die Aufmessung und Darstellung der Liegenschaften, die Berechnung der Flächeninhalte sind, soweit nicht nachstehend im Besonderen abweichende Bestimmungen getroffen werden, die Vorschriften der Anweisung vom 30. Januar 1889 für das Verfahren bei der Stückvermessung von Gemarkungen und der hierzu erlassenen Nachtragsbestimmungen maßgebend.

2. Auch über die Zulässigkeit der Abweichungen der zum Zwecke der Flurbereinigung auszuführenden Horizontalmessungen und Flächenberechnungen unter einander bezw. von ihrem Soll ist nach den betreffenden Bestimmungen der Stückvermessungsanweisung zu entscheiden.

§. 14.

1. Alle Verzeichnisse, Berechnungen und sonstigen Akten sind gut einzuheften, mit Ueberschrift und Seitenzahl zu versehen und in einem beizufügenden Uebersichtsverzeichniß nachzuweisen.

2. Die Schätzungs-, Besitzstands-, Absteckungs-, Stückvermessungs- und Liniennetz-Risse, sowie die Pläne, Karten und Zeichnungen sind in Mappen aufzubewahren, auf deren Innenseite genaue Inhaltsverzeichnisse anzubringen sind.

3. Zu allen Verzeichnissen, Berechnungen, Nachweisungen und dergl. sind die in dieser Dienstanweisung vorgeschriebenen gedruckten Formulare zu verwenden. Letztere werden von der Kommission für Flurbereinigung geliefert.

4. Das Papier zu den Karten und Rissen darf nicht gefaltet werden.

§. 15.

Zur Sicherung des ungestörten Fortganges der Vermessungsarbeiten hat, sofern nicht schon die Gemeinde aus Anlaß gleichzeitig zur Ausführung kommender Katasterarbeiten hierzu anzuhalten ist, die Genossenschaft an Stelle der Grundeigenthümer unter Vorbehalt des Rückgriffs auf letztere das Liefern und Einschlagen der zur Bezeichnung der Besitzstücks- und Klassengrenzen nothwendigen Pfähle, sowie der zur Vermarkung der Grenzen und Messungspunkte erforderlichen Steine und sonstigen Markzeichen zu übernehmen.

Dieselbe hat ferner das Setzen der Steine pp. durch besondere Steinsetzer besorgen zu lassen, welche nach Maßgabe der Ministerialverfügung vom 25. September 1889, betreffend die Auswahl und Vereidigung der zur Besorgung des Steinsatzes zu verwendenden Personen, zu bestellen und auf die Innehaltung ihrer Verpflichtungen in Gemäßheit der Steinsetzerordnung vom 25. Oktober 1889 zu vereidigen sind.

§. 16.

Die Punkte der Landestriangulation mit ihren Schutzflächen bleiben von der Flurbereinigung unberührt, und es dürfen die Marksteine derselben in keiner Weise in ihrem Standorte verändert werden.

Zweiter Theil.

Aufstellung des Besitzstandswerkes.

I. Aufnahme des Besitzstandes im Falle einer Neuvermessung.

§. 17.

Bestimmung der betheiligten und der auszuschließenden Grundstücke.

Vor Beginn der Vermessungsarbeiten hat der Genossenschaftsvorstand im Benehmen mit dem Meliorationsbauinspektor und gegebenenfalls dem Personalvorsteher (§§. 24 und 40) nochmals zu untersuchen, ob nicht einzelne Grundstücke, welche nach §. 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1890 von der Theilnahme befreit sind, oder welche im Interesse des Ganzen von der letzteren ausgeschlossen werden sollen, irrigerweise unter die betheiligten Grundstücke aufgenommen worden sind.

§. 18.

Vor Beginn des Verfahrens ist durch den Genossenschaftsvorstand eine öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, worin alle Eigenthümer und sonstigen Betheiligten zur Geltendmachung ihrer Rechte in dem Verfahren aufgefordert werden. Diese Bekanntmachung hat unter Beachtung der in §. 7 des Gesetzes vom 30. Juli 1890 bezw. in §. 8 der Vollzugsverordnung vom 2. Oktober 1891 gegebenen Vorschriften zu erfolgen.

§. 19.

Dem Vermessungstechniker sind vor Beginn der Aufnahme des Besitzstandes die nachfolgend bezeichneten Unterlagen zur Verfügung zu stellen und zwar:

a) der nach den Abstimmungsverhandlungen (§. 8 der Verordnung vom 1. Oktober 1891) berichtigte bezw. vervollständigte Projektplan oder eine Kopie desselben;
b) die nach dem Kataster aufgestellten Besitzstandsnachweisungen;
c) die Erläuterungen zu dem Flurbereinigungsentwurf, sowie alle vorhergegangenen Verhandlungen, welche bei Ausführung der vermessungstechnischen Arbeiten zu berücksichtigen sind;
d) die nach §. 8 Abs. 2 der Verordnung vom 2. Oktober 1891 auf dem Bürgermeisteramte offen gelegte Liste der Bemerkungen über die Rechte der Vorzugs- und Hypothekengläubiger, Nutzungsberechtigten, Pächter, Inhaber von Grunddienstbarkeiten oder sonstigen Berechtigten.

§. 20.

Eintheilung der zu dem Unternehmen gehörigen Fläche in Abtheilungen.

1. Jede zu einem Flurbereinigungsunternehmen gehörige Fläche ist, sofern sie nicht auf einen Bogen Großadlerpapier (1000 mm breit und 666 mm hoch) dargestellt werden kann, in eine Anzahl Abschnitte, „Abtheilungen", unter Beachtung der in §. 65 der Stückvermessungsanweisung für die Eintheilung der Gemarkungen in Fluren gegebenen Vorschriften zu zerlegen. Die endgültige Festsetzung der Planeintheilung hat durch den Personalvorsteher im Benehmen mit dem Meliorationsbauinspektor zu erfolgen.

2. Dabei ist weiter darauf zu achten, daß

a) als Grenze der Abtheilungen möglichst solche Grenzlinien gewählt werden, welche durch die Flurbereinigung keine wesentlichen Veränderungen erleiden und einen einfachen Verlauf haben,
b) dort, wo nicht übersehen werden kann, ob nicht im Laufe der Arbeiten eine Aenderung der Abtheilungsgrenze dennoch eintreten wird, so viel leerer Raum gelassen wird, daß die Uebertragung einzelner Geländeabschnitte von einer Abtheilungskarte auf die andere möglich ist,
c) im Falle der Verbindung der Flurbereinigung mit der Stückvermessung auf die Flureintheilung der betreffenden Gemarkung thunlichste Rücksicht genommen wird, dergestalt, daß die einzelnen Abtheilungen gegebenen Falls durch Beizug angrenzender, der Flurbereinigung nicht unterliegender Geländeabschnitte, als Fluren der Katasterkarte eingereiht werden können.

3. Die Abtheilungen sind mit römischen Ziffern, von I anfangend, fortlaufend zu numeriren.

§. 21.

Anfertigung von Schätzungsrissen.

1. Zur Einzeichnung der vorhandenen Grenzmarken, sowie der nach §. 23 auszuführenden Vermarkung der bei der Flurbereinigung unverändert zu belassenden Grenzen, der Raine, Hecken, Zäune, Gräben, Mauern, zur Nachweisung der an Ort und Stelle zu ermittelnden Eigenthümernamen, der Kulturarten, Benutzungsart und Steuerpflicht der Liegenschaften, zur Einzeichnung der

Klassen-Grenzen und Ziffern, sowie der zur Bezeichnung dieser Grenzen gesetzten Pfähle und zur Aufnahme der zur Festlegung der Klassengrenzen erhobenen Messungszahlen (§. 40 Ziffer 2) sind nach erfolgter Eintheilung in Abtheilungen Vermarkungs- und Schätzungsrisse nach Anleitung anliegender lithographirten Anlage I auf Grund der vorhandenen Katasterpläne anzufertigen. Sind für die betreffende Gemarkung aus Anlaß vorhergegangener Katasterberichtigung durch Umdruck vervielfältigte Katasterpläne vorhanden, so sind solche zu Vermarkungs- und Schätzungsrissen zu verwenden, wenn der Maßstab der Pläne eine genügend deutliche Darstellung gestattet. Lith. Anlage I.

2. Die Anfertigung der Schätzungsrisse erfolgt nach den Vorschriften des §. 66 der Stückvermessungsanweisung mit der Maßgabe, daß die Farbanlage in den Flächen der Wege und Gebäude bis nach erfolgter Feldvergleichung (§. 25) fortzulassen ist. Die in dem Katasterplan dargestellten Gebäudeflächen sind durch Schraffur mit weichem Blei als solche zu bezeichnen. Auf der Grenze gegen das der Flurbereinigung nicht unterliegende Gelände der betreffenden Gemarkung ist als Grenzschrift:

„Von der Flurbereinigung ausgeschlossenes Gebiet der Gemarkung N. N.“

anzubringen.

3. Innerhalb der Vereinigungsfläche belegenes, von dem Verfahren ausgeschlossenes Gelände ist mit einem orangegelben Farbstreifen abzugrenzen und mit der gleichfarbigen Aufschrift „Ausgeschlossen“ zu versehen.

4. Sind im Falle der Verbindung der Flurbereinigung mit der Stückvermessung an den Grenzen des Unternehmens belegene Geländeabschnitte zur Vervollständigung der Fluren beizuziehen, so sind für dieselben, soweit thunlich und zweckmäßig, besondere Schätzungsrisse vorzubereiten.

§. 22.

Vor Beginn der örtlichen Erhebungen sind alle diejenigen Personen, welche als Eigenthümer, als Nutzungsberechtigte oder als Pächter an dem Unternehmen betheiligt sind, durch ortsübliche Bekanntmachung durch Anschlag nach Muster 1, sowie unter Vermittelung des Bürgermeisters, soweit angängig durch persönliche Vorladung nach Muster 2 und 3 rechtzeitig aufzufordern, ihre Parzellen einzeln mit Besteckzetteln nach Muster 4 zu bezeichnen, die Grenzen ihrer Grundstücke und die an letzteren stehenden Grenzmarken vorzuzeigen sowie nöthigenfalls die erforderlichen Aufschlüsse unter Vorzeigung ihrer Besitzurkunden zu ertheilen und ihre sonstigen Rechte geltend zu machen. Muster 1. Muster 2. Muster 3. Muster 4.

§. 23.

1. Bevor mit der Aufmessung des Besitzstandes begonnen werden kann, sind die äußeren Grenzen des Flurbereinigungsunternehmens sowie die innerhalb desselben bestehen bleibenden Eigenthumsgrenzen unter entsprechender Beachtung der Vorschriften in den §§. 67 bis 81 der Stückvermessungsanweisung festzustellen und zu vermarken.

In gleicher Weise ist mit den Grenzen der innerhalb der Vereinigungsfläche belegenen, von dem Verfahren ausgeschlossenen Grundstücke und, wenn die Flurbereinigung in Verbindung mit der Stückvermessung erfolgt, mit denjenigen Grundstückskomplexen zu verfahren, welche an den Flurrändern zur Vervollständigung der Fluren beizuziehen sind.

2. Ist in dem Projekt eine Verlegung der Gemarkungsgrenze in Aussicht genommen, so hat der Techniker nach §. 75 der Stückvermessungsanweisung zu verfahren.

Die bei den betreffenden Verhandlungen entstehenden Schriftstücke und Zeichnungen werden durch Vermittelung der Kommission für Flurbereinigung dem Direktor der direkten Steuern zum Zwecke der Einleitung des Verfahrens nach §. 14 in Verbindung mit §. 4 des Katastergesetzes vom 31. März 1884 bezw. des Abschnitts I des Gesetzes vom 18. Juli 1837 vorgelegt.

3. Die Grenzen der durch die Flurbereinigung zu verändernden Grundstücke sind ebenfalls nach Maßgabe der §§. 67 bis 81 der Stückvermessungsanweisung festzustellen. Dieselben werden aber nicht mit Steinen, sondern, soweit sie nicht schon vermarkt sind, lediglich mit Pfählen bezeichnet.

4. Bei Abpfählung der Grenzen sind die im §. 80 Ziffer 10 der Stückvermessungsanweisung für die Anlage von Schnittlinien gegebenen Vorschriften gleichmäßig zu beachten.

5. Kann über die Lage einer Grenzlinie eine Einigung der Betheiligten nicht erzielt werden, so ist ein Schiedsmann zuzuziehen und nach Maßgabe der §§. 9 und 11 dieser Anweisung zu verfahren. Der Vermessungstechniker hat die Verhandlungen mit dem Schiedsmann schriftlich zu führen und zu den Akten zu nehmen.

§. 24.

Besitzstücks-regulirungen.

1. Erkennen die Grundeigenthümer den in dem Felde vorgefundenen Besitzstand hinsichtlich der Grenzen nicht als feststehend an, und beantragen dieselben, daß die Grenzen ihrer Grundstücke nach den Angaben des Katasters, alter Bannbücher oder sonstiger Urkunden bestimmt werden, so ist zunächst durch geeignete Belehrung zu versuchen, die Betheiligten zu einer Zurücknahme ihres Antrages zu veranlassen. Gelingt dieses nicht, so ist der Antrag in einem Vereinbarungsakt nach Muster I zu Beilage G der Stückvermessungsanweisung, welcher von sämmtlichen Betheiligten zu unterzeichnen ist, niederzulegen.

2. Die in dem Vereinbarungsakt auf Grund des Katasters, Bannbuch u. s. w. eingetragenen Antheilverhältnisse sind an Ort und Stelle mit den Eigenthümern auf die Richtigkeit zu prüfen und gegebenen Falls zu berichtigen.

3. Die weitere Behandlung der Besitzstücksregulirungen erfolgt nach den in den §§. 30 Ziffer 2 und 43 Ziffer 3 dieser Vorschriften gegebenen Bestimmungen.

§. 25.

Berichtigung der Schätzungsrisse.

1. Die Schätzungsrisse sind bei Gelegenheit der Grenzfeststellung mit dem Felde zu vergleichen und nach den Vorschriften im §. 82 Ziffer 1—6 und 8—10 der Stückvermessungsanweisung zu berichtigen, jedoch mit der Maßgabe, daß die ungültigen Grenzen mit blauer Farbe gekreuzt, die neu einzutragenden mit blauer Farbe gezeichnet werden zum Unterschiede von den nach §. 40 mit Zinnober einzutragenden Klassengrenzen.

2. Weiter hat der Vermessungstechniker auf Grund der Besitzstandsnachweisung (§. 19), der auf den Grundstücken angebrachten Besteckzettel (§§. 12 und 22), der Schätzungsrisse, sowie auf Grund der Angaben der erschienenen Eigenthümer, Nutznießer, Pächter oder sonstigen Betheiligten und der Auskunftspersonen die Namen, Vornamen, Stand und Wohnort der Eigenthümer, die Kulturart und die Steuerpflicht für jedes einzelne Grundstück festzustellen und in den Schätzungsrissen mit schwarzer Tusche einzutragen.

Hierbei sind die in §. 7 der Stückvermessungsanweisung und den dazu erlassenen Nachträgen (Verfügung der Katasterkommission vom 15. November 1886 und vom 8. April 1887 — Seite 87 und 96 der Stückvermessungsanweisung —) enthaltenen Vorschriften zu beachten.

Dabei ist namentlich darauf zu achten, daß die nebeneinanderliegenden Sondergüter der Eheleute getrennt als besondere Parzellen behandelt werden.

3. Die Angaben der Besitzstandsnachweisung sind, wenn dieselben nicht aus dem Grundbuche entnommen waren, nach Maßgabe vorstehender Erhebungen mit rother Tinte zu berichtigen. Sind dieselben dagegen einem bereits vorhandenen Grundbuche entnommen, so werden die Abweichungen zunächst in die Spalte für Bemerkungen genau eingetragen und sind demnächst im Benehmen mit dem zuständigen Amtsgericht aufzuklären bezw. zu beseitigen.

4. Insoweit Grundstücke mehreren Eigenthümern ungetheilt gehören, sind sämmtliche Miteigenthümer mit Angabe des auf jeden derselben entfallenden Flächenantheils zu ermitteln und demgemäß nachzuweisen.

5. Endlich hat der Vermessungstechniker die Grunddienstbarkeiten und sonstigen Rechtsverhältnisse jeder einzelnen Parzelle zu ermitteln und in den (auf Grund der Erhebungen unter 2 berichtigten) Besitzstandsnachweisungen in der Spalte Bemerkungen einzutragen.

6. Die Ausarbeitung der Schätzungsrisse ist auch bezüglich der am Schluß der Ziffer 1 des §. 23 bezeichneten Grundstücke zu bewirken.

§. 26.

Trigonometrische und polygonometrische Arbeiten.

1. Die zum Zwecke der Flurbereinigung zu bewirkenden Neuaufnahmen sind, sofern dieses nicht schon aus Anlaß gleichzeitig auszuführender Stückvermessungen zu geschehen hat, in der Regel an das Netz der Landestriangulation anzuschließen, wenn die aufzunehmende Fläche 20 ha und darüber umfaßt.

2. Auch die Aufnahmen kleinerer Flächen sind, wenn dieses ohne Weiterung und besondere Kosten geschehen kann, im Anschluß an das Netz der Landestriangulation zu bewirken.

3. Ausnahmsweise kann von dem Anschlusse größerer Flächen als 20 ha Abstand genommen werden, wenn hierdurch unverhältnißmäßige Kosten entstehen würden. In diesem Falle ist der Auf-

nahme in der Regel eine für sich bestehende Triangulation zu Grunde zu legen, welche auf eine oder mehrere unmittelbar zu messende Linien zu gründen ist. Solche Grundlinien sind mindestens dreimal mit vorher sorgfältig geprüften Meßlatten zu messen. Die bei Prüfung der Meßlatten für letztere festgestellten Längen sind anzuschreiben (vergl. trig. Formular 17 auf Seite 266 der Stückvermessungsanweisung.)

Die Längen dieser Grundlinien müssen bis auf $^1/_{2000}$ genau ermittelt sein.

Unter besonderen Umständen kann von der Ausführung einer Triangulation Abstand genommen werden.

4. Die Bestimmung darüber, ob an das Netz der Landestriangulation anzuschließen ist, sowie darüber, ob von einer Triangulation Abstand genommen werden kann, bleibt in jedem einzelnen Falle der Entscheidung der Kommission für Flurbereinigung vorbehalten.

5. Die trigonometrischen Punkte sind, soweit sich dieses mit einer ordnungsmäßigen Festlegung derselben vereinbaren läßt, unter thunlichster Berücksichtigung der Eintheilung der Vereinigungsfläche in Abtheilungen bezw. der Gemarkung in Fluren so zu bestimmen, daß sie auf bestehen bleibenden Grenzlinien ausgewählt und nach den Bestimmungen im §. 29 der Stückvermessungsanweisung unter- und oberirdisch vermarkt werden.

Kann dieses nicht erreicht werden, so sind die Punkte nur unterirdisch und zwar mindestens 60 cm unter der Erdoberfläche durch Steinplatten mit Kreuzschnitt zu vermarken. Die Steinplatten sollen mindestens 25 cm lang und breit und 10 cm dick sein.

Das Auffinden der Punkte ist durch geeignete Abmessungen im Ausgange von festen Punkten und Grenzen sicher zu stellen.

Ist zu erwarten, daß die Erdhöhe um einen Punkt bei Durchführung der Flurbereinigung durch Auf- bezw. Abtrag verändert wird, so hat der Techniker hierauf bei dem Versenken der Platten Rücksicht zu nehmen, dergestalt, daß die Platte nach Eintritt des neuen Zustandes in angemessener Tiefe zu liegen kommt.

Der Standort der trigonometrischen Punkte sowie die Aufmessungsergebnisse sind in den Schätzungsrissen nachzuweisen.

Außerdem ist zur Erleichterung der Auffindung der Punkte dafür Sorge zu tragen, daß die Löcher über den Platten während der Dauer der Arbeiten nicht ganz ausgefüllt werden.

§. 27.

1. Auf die Auswahl und Vermarkung der polygonometrischen Punkte finden die unter §. 26 für die Auswahl und Bestimmung der trigonometrischen Punkte gegebenen Vorschriften sinngemäße Anwendung.

2. Bei Anlage des Polygonnetzes ist neben Beachtung der Vorschriften im §. 46 der Stückvermessungsanweisung darauf Rücksicht zu nehmen, daß die für die Absteckung der neuen Grenzen (§. 84) erforderlichen Aufnahmelinien ohne Weiterungen an das gelegte Polygonnetz angeschlossen werden können.

3. Erfolgt die Flurbereinigung in Verbindung mit der Stückvermessung, so ist bei der Polygonisirung auf die am Schluß der Ziffer 1 des §. 23 bezeichneten Grundstücke der Art Rücksicht zu nehmen, daß dieselben gleichzeitig mit der Vereinigungsfläche aufgemessen und kartirt werden können.

§. 28.

Die Parzellarvermessung. Gegenstände der Aufmessung.

Außer den nach §. 84 der Stückvermessungsanweisung in den Karten darzustellenden Gegenständen sind noch die Raine, Hecken, Zäune, Grenzgräben und die abgeschätzten Bäume (§. 40 Ziffer 4) aufzumessen.

§. 29.

Das Liniennetz der Parzellarvermessung.

1. Bei Anlage des Liniennetzes der Parzellaraufnahme ist neben einem sachgemäßen Anschluß an das Polygonnetz (§. 85 der Stückvermessungsanweisung) darauf zu achten, daß dasselbe auf den vermarkten, bestehen bleibenden Grenzlinien soweit als irgend thunlich eingemessen wird, damit dasselbe bei den nachfolgenden Messungen mit Sicherheit wieder hergestellt werden kann. Weiter ist das Liniennetz in seinen Einbindepunkten und, wenn nöthig, auch an geeigneten Punkten auf den Linien so zu verpfählen, daß dasselbe während der Dauer der Arbeit leicht wieder abgesteckt werden kann.

2. Sind zur sicheren Festlegung der Linien nicht genügend Festpunkte vorhanden, so sind die Endpunkte derjenigen Linien, auf welchen bei späteren Messungen voraussichtlich zurückgegriffen werden muß, unterirdisch durch hartgebrannte Drainröhren von 30 cm Länge und 3 cm lichter Weite zu versichern. Diese Röhren sind senkrecht so tief in den Erdboden einzulassen, daß das nach oben gekehrte Ende mindestens 30 cm tief in den Boden kommt.

Für die leichte Auffindung der Röhren ist durch geeignete Abmessungen (vergl. §. 26 Ziff. 5) Sorge zu tragen.

§. 30.

Die eigentliche Parzellaraufnahme.

1. Die zum Zwecke der Parzellaraufnahme auszuführenden Arbeiten sind nach Maßgabe der in den §§. 87 bis 91, 102 bis 103 der Stückvermessungsanweisung gegebenen Vorschriften zu bewirken.

2. Insoweit Besitzstücksregulirungen (§. 24 Ziff. 3) vorzunehmen sind, werden die Grenzen der betreffenden Besitzstücke ohne vorhergegangene Verpfählung so aufgemessen, wie sie sich zur Zeit der Aufmessung im Felde vorfinden. Die zur Festlegung solcher Grenzen erhobenen Zahlen sind nicht in den Besitzstandsrissen, sondern in Feldbüchern nachzuweisen, da in erstere diejenigen Zahlen, welche bei der Regulirung auf der Karte für die den Vereinbarungsakten entsprechende Lage der Grenzen durch Berechnung ermittelt sind (§. 43 Ziffer 3), eingetragen werden.

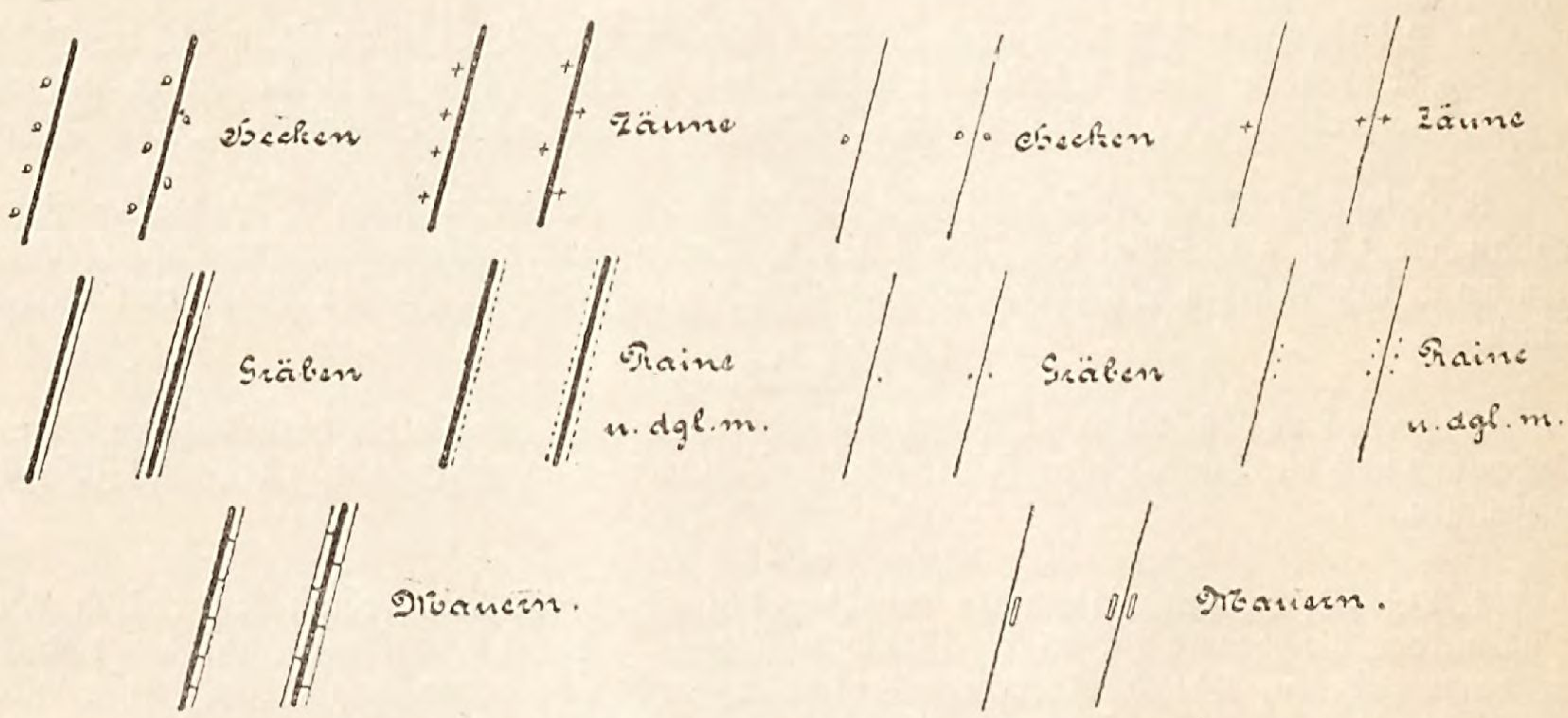
3. Erfolgt die Flurbereinigung in Verbindung mit der Stückvermessung, so sind die am Schluß der Ziffer 1 des §. 23 bezeichneten Grundstücke sogleich mit der Aufnahme der Vereinigungsflächen aufzumessen.

4. Die Ergebnisse der Parzellaraufnahme sind in Besitzstandsrissen nach Maßgabe der Vorschriften in den §§. 92 bis 98 der Stückvermessungsanweisung mit folgenden Abweichungen nachzuweisen:

a) An der äußeren Seite sind die Grenzen der Vereinigungsfläche mit einem karminrothen, die der Abtheilungen mit einem violetten Farbstreifen von je 1 mm Breite zu versehen.

b) Die an den Grenzlinien befindlichen Hecken, Raine, Zäune, Erdwälle, Gräben, Mauern u. s. w. sind so vollständig darzustellen, daß aus der Art der Zeichnung unzweifelhaft ersehen werden kann, auf welcher Seite der Grenzlinien diese Gegenstände sich befinden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die betreffende Linie eine Eigenthumsgrenze oder eine andere Grenzlinie darstellt. Bei Auszeichnung der genannten Gegenstände in den Rissen und Karten sind die nachfolgenden Zeichen anzuwenden:

a. in den Rissen: b. in den Karten:



c) Innerhalb der Vereinigungsfläche belegene, von der Feldbereinigung ausgeschlossene Geländeabschnitte sind an der Außenseite ihrer Umgrenzung mit einem orangegelben Farbstreifen und mit der gleichfarbigen Inschrift „Ausgeschlossen“ zu versehen.

d) Die Grenzen der bei der Schätzung festgestellten Kulturarten sind in gleicher Weise wie in den Schätzungsrissen (§. 40 Ziff. 7) mit Farbstreifen zu umrändern.
e) Die Ergebnisse der unter Ziffer 3 bezeichneten Aufnahmen sind, wenn es irgend thunlich und zweckmäßig ist, in besonderen Rissen niederzulegen.

§. 31.

1. Bei Bildung und Numerirung der Parzellen hat sich der Vermessungstechniker nach den Vorschriften in den §§. 99 bis 101 der Stückvermessungsanweisung zu richten, jedoch mit der Maßgabe, daß jedes Besitzstück, auch wenn es mehrere Kulturarten umfaßt, nur eine Nummer erhält.

2. Die nach §. 30 Ziffer 3 aufgemessenen Grundstücke sind von der Numerirung auszuschließen. Dieselben werden in den Rissen, Karten und Akten mit den Nummern des alten Katasters mit Angabe der Katastersektion bezeichnet. Dabei sind Theile ein und derselben Stammparzelle des alten Katasters durch den Beisatz a, b, c u. s. w. zu der betreffenden Parzellnummer von einander zu unterscheiden.

II. Bodenwerthsermittelung (Bonitirung) und Verlesung.

§. 32.

Die Bodenwerthsermittelung (Bonitirung) hat den Zweck, den bleibenden Werth der Grundstücke nach ihrer durchschnittlichen Ertragsfähigkeit, wenn erforderlich auch mit Berücksichtigung des Verkehrswerthes, durch Schätzung zu ermitteln. Zweck der Bonitirung.

Zur Einschätzung ist erforderlich:

1. Die Aufstellung von Bodenklassen für die gesammte Vereinigungsfläche, nebst der Bestimmung ihrer Werthe in Geld (die „Klassenbildung");

2. die Einschätzung des Geländes in diese Klassen.

§. 33.

Zu diesem Zweck hat der sachverständige Einschätzer (Boniteur, s. §. 7) in Begleitung des Genossenschaftsvorstandes das Gelände zu begehen, in allen am Unternehmen betheiligten Flurtheilen den Boden durch Aufgraben oder Sondirungen zu untersuchen und nach dieser Besichtigung für die einzelnen Kulturarten (Acker, Wiese, Weide u. s. f.) die Zahl der Bodenklassen, deren charakteristische Kennzeichen und Werth in Geld festzustellen. Klassenbildung.

Dabei wird zunächst in dem ganzen Gelände der beste und alsdann der schlechteste Boden ausgesucht, für jeden sein Ertragswerth für das Ar festgestellt und sein Fundort in dem Situationsplan bezeichnet.

Sodann wird ermittelt, wie viele Abstufungen vom besten bis zum schlechtesten Boden vorkommen. Aus den Abstufungen ergeben sich die Zahl und die Werthe der aufzustellenden Klassen.

Auch für die Mittelklassen werden, wie bei dem besten und schlechtesten Boden, die Ertragswerthe festgestellt und die Fundorte auf dem Lageplan bezeichnet.

Schließlich können an verschiedenen Stellen der Gemarkung einzelne Böden, die nach Lage und Beschaffenheit die Merkmale der verschiedenen ermittelten Bodenklassen besonders deutlich zeigen, vorgemerkt und in den Lageplan eingezeichnet werden, um für die spezielle Einschätzung möglichst sichere Anhaltspunkte zu gewinnen.

Ueber die Klassenbildung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§. 34.

Bei der Klassenbildung sind folgende Umstände zu berücksichtigen: Hauptrücksichten für die Klassenbildung.

1. die Entstehungsart des Bodens (ob durch Anschwemmung oder Verwitterung, aus welchen Gesteinsarten u. s. f.);

2. die Beschaffenheit der Ackerkrume

a) nach ihrer Zusammensetzung (aus Thon, Sand, Kalk, Humus u. s. f.),
b) nach ihren Formbestandtheilen (feine Erde, Steine, Wurzelreste u. s. f.),
c) nach ihrer Tiefgründigkeit;

3. die Beschaffenheit des Untergrundes
   a) in Beziehung auf seine Bestandtheile (Kies, Lehm u. s. f.),
   b) in Beziehung auf sein Verhalten zu Grund- und Tagewasser (ob trocken oder naß, durchlassend oder undurchlassend);
4. die Lage des Bodens
   a) nach der Himmelsgegend,
   b) ob hoch oder tief,
   c) ob schwach oder stark geneigt.

§. 35.

Verkehrswerth.

Wenn außer dem Ertragswerth auch der Verkehrswerth der Bodenklassen festgestellt werden soll, so hat dies in der Weise zu geschehen, daß ermittelt wird, welches der Kaufpreis für das Ar Land der einzelnen Klassen ist, oder welcher Pachtpreis hierfür entrichtet wird, und letzterenfalls welchem Kapitalwerthe die Pachtrente entspricht.

§. 36.

Anzahl der Klassen und deren Bezifferung.

Die verschiedenen Klassen werden von der besten anfangend mit römischen Ziffern I, II, III u. s. f. bezeichnet.

Sie sollen zur Vereinfachung der Einschätzung und Berechnung nicht allzu zahlreich sein, ihre Werthe sollen in einem möglichst einfachen Zahlenverhältniß zu einander stehen.

§. 37.

Einschätzung des Geländes in die Klassen.

Nach vollendeter Klassenbildung wird die gesammte Vereinigungsfläche einschließlich der alten Wege, Raine u. s. f. im Beisein des Vermessungstechnikers in die entsprechenden Klassen eingeschätzt.

Es wird hierbei weder auf Eigenthumsgrenzen noch auf Regelmäßigkeit der Figur irgend welche Rücksicht genommen, sondern, erforderlichenfalls durch Aufgraben, ermittelt, wie weit die gleiche Bodenbeschaffenheit in zusammenhängender Fläche sich erstreckt.

Jede zusammenhängende Fläche, die derselben Klasse angehört, bildet einen besonderen Abschnitt (Klassenabschnitt, Bonitirungsabschnitt); die einzelnen Klassenabschnitte sind durch die „Klassengrenze" getrennt. Die betheiligten Eigenthümer können der Vornahme der Werthsermittelung beiwohnen.

Bei Einmessung der Schätzungsergebnisse und deren Eintragen in die Karten ist gemäß §. 40 zu verfahren.

§. 38.

Behandlung zweifelhafter Fälle.

Wenn bei der Einschätzung des Geländes in die Klassen Zweifel entstehen, in welche Klasse der eine oder der andere Boden gestellt werden soll, so ist eine Vergleichung mit den Klassenmustern (§. 33) anzustellen und hiernach zu entscheiden.

Gewisse Umstände können übrigens geeignet sein, trotz der Uebereinstimmung der Böden mit den Klassenmustern die Einschätzung in eine niedrigere oder höhere Klasse zu veranlassen.

Die Einschätzung in eine niedrigere Klasse findet statt, wenn örtliche Einflüsse die Ertragsfähigkeit der einzuschätzenden Böden dauernd vermindern. Hierher können gehören: zeitweise Ueberschwemmungen, das Auftreten von Hungerquellen oder stauender Nässe, die häufige Wiederkehr von Pilzkrankheiten (Mehlthau und dergl.) häufige Beschädigung der Feldfrüchte durch Hagelschlag, Frost und Dürre, die Lage an einem Waldrand oder an Baumpflanzungen, welche theils durch Beschattung, theils durch Baumwurzeln den Feldfrüchten schaden, allzu große Nähe von Oekonomiegebäuden, in Folge deren die angrenzenden Grundstücke der Beschädigung durch Hausgeflügel ausgesetzt sind; desgleichen auch solche Grunddienstbarkeiten, die ein Hinderniß für die vollständige Benutzung und Verbesserung der Böden abgeben.

Umgekehrt kann der Boden in eine höhere Klasse einzuschätzen sein, wenn durch bauliche Anlagen, wie Schutzdämme, Drainage, Abzugsgräben, Dohlen und Brücken, Bewässerungsanlagen oder durch sonstige Arbeiten eine dauernde Erhöhung der Ertragsfähigkeit der Grundstücke stattgefunden hat.

§. 39.

Vorübergehende Werthserhöhungen oder Werthsverminderungen.

Verhältnisse, die den Werth eines Grundstücks nur vorübergehend erhöhen oder vermindern, z. B. das Vorhandensein von Obstbäumen, der Düngungszustand, die Ansaat, Vernachlässigungen oder dgl., dürfen auf die Klassenbildung und auf die Einschätzung der Flächen in die Klassen keinen

Einfluß ausüben. Sie sind vielmehr in Geld abzuschätzen und zur Ausgleichung zu bringen (s. §§. 40, 49, 87 und 88).

Das Vorhandensein solcher Verhältnisse ist schon im Laufe des Bonitirungsverfahrens festzustellen.

Wenn es von vornherein feststeht, daß die betreffende Grundfläche den Eigenthümer nicht wechselt, ist keine Veranlassung zur Abschätzung des vorübergehenden Mehr- oder Minderwerthes vorhanden.

§. 40.

Eintragen der Schätzungsergebnisse in die Schätzungsrisse.

1. Mit der Eintheilung der Liegenschaften in Klassen und den sonstigen Abschätzungen ist, wenn irgend thunlich, im unmittelbaren Anschluß an die Parzellaraufnahme vorzugehen. Können die hiermit verbundenen Arbeiten wegen der Jahreszeit oder mit Rücksicht auf den Stand der Feldfrüchte nicht sofort vorgenommen werden, so sind dieselben später, gegebenen Falls nach vollendeter Kartirung des Besitzstandes, auszuführen.

2. Der Vermessungstechniker hat den Schätzer bei seiner Arbeit auf dem Felde zu begleiten, die von demselben ermittelten Klassengrenzen mit Pfählen bezeichnen zu lassen und diese dann sofort von den festgestellten Grenzlinien oder von den verpfählten Schnittlinien aus so aufzumessen, daß die Einkartirung in die über den Besitzstand anzufertigenden Karten (s. §. 43) ordnungsmäßig erfolgen kann.

Die Einmessung der Klassengrenzen ist nach Anleitung der lithographirten Anlage I so einzurichten, daß eine ausreichende Kontrole gegen gröbere Fehler geliefert wird. Die bei der Einschätzung gemachten Muster-Probegruben sind ebenfalls einzumessen und in den Projektplan (§. 19) einzuzeichnen.

3. Die Grenzen der Klassen, die Klassenziffern sowie die Ergebnisse der Aufmessungen sind auf dem Felde zunächst mit Bleistift in die berichtigten Schätzungsrisse einzuzeichnen.

4. Außer den Klassengrenzen und den Klassenziffern hat der Vermessungstechniker noch den Standort der abgeschätzten Bäume in den Rissen nachzuweisen und den Schätzungswerth unter Angabe der Baumart in dem Verzeichniß der vorübergehenden Werthserhöhungen bezw. Werthsverminderungen (§. 49) einzutragen.

Die abgeschätzten Bäume sind im Felde mit laufenden Nummern in Oelfarbe zu versehen und in den Schätzungsrissen und in dem erwähnten Verzeichniß unter dieser Nummer nachzuweisen. In letzterem sind auch die im Laufe der Abschätzung festgestellten sonstigen Verhältnisse, welche den Werth der Grundstücke vorübergehend erhöhen oder vermindern (vergl. §. 39), kurz zu beschreiben.

5. Der Vermessungstechniker hat das Ergebniß der Abschätzung und der Aufmessung eines jeden Tages nach beendeter Tagesarbeit mit Zinnober in die Schätzungsrisse einzuzeichnen. Fallen Klassengrenzen mit Parzellengrenzen zusammen, so sind erstere an letzteren mit Schlangenlinien in Zinnober zu bezeichnen.

6. Die Kulturarten der einzelnen Klassenabschnitte sind in den Schätzungsrissen durch die Normalzeichen (vergl. §. 82 Ziffer 9 der Stückvermessungsanweisung), die Klassen daselbst durch römische Ziffern anzugeben.

7. Die Außengrenzen der einzelnen Kulturarten sind mit Farbstreifen zu versehen und zwar die Grenzen

des Ackerlandes mit braunen,
der Wiesen mit hellgrünen,
der Gärten mit saftgrünen,
des Reblandes mit blaßschwarzen

Farbstreifen, jedoch mit der Maßgabe, daß zur Vermeidung von Ueberladungen die Komplexe der vorwiegend vorkommenden Kulturart von dem zukommenden Farbstreifen frei bleiben. Diese Kulturart ist auf dem Vermarkungs- und Schätzungsriß in der rechten unteren Ecke besonders zu benennen.

8. Sind in Folge von Einsprachen der Grundbesitzer oder aus Anlaß sonstiger Ursachen in den Schätzungsrissen Aenderungen in der Nachweisung der Schätzungsergebnisse vorzunehmen, so sind die ungültigen Einträge nicht durch Radiren zu entfernen, sondern zu streichen bezw. zu kreuzen, derart, daß die ursprünglichen Einträge neben den neuen erkennbar bleiben.

9. Vor Inangriffnahme der Schätzung der Grundstücke eines neuen Risses sind in letzteren zunächst aus den bereits bearbeiteten Rissen die Klassenanschlüsse der Außengrenzen vollständig zu übertragen.

10. Nach Fertigstellung der Schätzungsrisse hat der Vermessungstechniker gemeinsam mit dem Abschätzer auf der Titelseite zu bescheinigen, durch wen und zu welcher Zeit die Abschätzung erfolgt ist.

§. 41.

Verlesung der Ergebnisse der Parzellarvermessung.

Die Ergebnisse der Parzellarvermessung sind sofort, nachdem die Schätzungsrisse fertig gestellt sind, den Grundeigenthümern durch öffentliche Verlesung mitzutheilen.

Diese Verlesung ist nach Maßgabe der Vorschriften in §§. 104—105 und des §. 106 Ziffer 2 der Stückvermessungsanweisung vorzubereiten und auszuführen. Dabei ist den Betheiligten auch von dem Ergebnisse der über das Verfahren bei der Stückvermessung hinaus gemachten Erhebungen (§§. 25 und 40) entsprechende Mittheilung zu machen.

Gleichzeitig ist den Eigenthümern der Inhalt der etwa aufgestellten Vereinbarungsakte über Besitzstücksregulirungen (§. 24) bekannt zu geben und, soweit dies noch nicht geschehen, die unterschriftliche Anerkennung herbeizuführen.

III. Anfertigung der Flurbereinigungskarten. Fertigstellung des Besitzstandswerks.

§. 42.

Liniennetzrisse.

Für die Aufstellung der Liniennetzrisse und die Berechnung von Liniennetzpunkten sowie die Erledigung von Messungsanständen im Liniennetz sind die Vorschriften in den §§. 107 und 108 der Stückvermessungsanweisung maßgebend.

§. 43.

Kartirung des Besitzstandes.

1. Das Format der Abtheilungen (§. 20) der Flurbereinigungskarten ist ausnahmslos ein ganzer Bogen Großadlerpapier, 1000 mm breit und 666 mm hoch.

Lith. Anlage II.

2. Die Kartirung des Besitzstandes, die Auszeichnung der Karten, die endgültige Numerirung der Parzellen erfolgt nach Anleitung der beiliegenden lithographirten Anlage II in Gemäßheit der Vorschriften in den §§. 111—122 der Stückvermessungsanweisung unter Berücksichtigung der nachstehenden Abänderungen und Zusätze:

a) Die bestehen bleibenden Grenzen und Grenzmarken sind mit stärkeren schwarzen Tuschlinien, die später wegfallenden Grenzen und Grenzmarken mit möglichst schwachen Linien, jedoch in deutlicher und haltbarer Weise einzuzeichnen.

b) Die Grenzen der Kulturarten sind mit Farbstreifen nach den in §. 40 Ziffer 7 dieser Vorschriften für die Auszeichnung der Risse gegebenen Anordnung zu versehen.

c) Die Grenzen des Unternehmens sind an der Außenseite mit karminrothen Streifen, die Grenzen der innerhalb des Unternehmens liegenden, von dem Verfahren ausgeschlossenen Grundstücke in gleicher Weise mit orangegelben Streifen von 1 mm Breite zu versehen. Die Fläche der ausgeschlossenen Grundstücke ist durch die Inschrift „Ausgeschlossen“ in gleicher Farbe kenntlich zu machen.

d) Die nach §. 30 Ziffer 3 aufgemessenen, von der Vereinigung ausgeschlossenen Grundstücke werden vollständig dargestellt, bleiben aber von der Numerirung ausgeschlossen. Dieselben werden in den Flurbereinigungskarten mit der Numerirung des alten Katasters bezeichnet, wobei die einzelnen Theile einer Stammparzelle des alten Katasters durch den Beisatz der Buchstaben a, b, c u. s. w. zu der betreffenden Katasternummer von einander unterschieden werden.

e) In den Flurbereinigungskarten sind nur die hauptsächlichsten Gewannnamen einzuschreiben, die Unterabtheilungen der Gewannbezeichnungen aber mit Rücksicht auf die später vorzunehmende Neueintheilung des Geländes wegzulassen.

3. Insoweit der Besitzstand durch Flächenregulirung festzustellen ist, sind die nach §. 30 Ziffer 2 im Felde aufgemessenen Grenzlinien in der Karte nur in scharfen Bleilinien auszuziehen.

Unter Berücksichtigung dieser Linien ist dann die Lage der Grenzlinien, wie sie den im Vereinbarungsakt enthaltenen Antheilverhältnissen entspricht, nach Maßgabe der in der Verfügung der Katasterkommission vom 24. November 1884 (Abtheilung II Ziffer 4 der Beilage G zu §. 68 der Stückvermessungsanweisung) ertheilten Vorschriften zu ermitteln und in der Flurbereinigungskarte schwarz auszuzeichnen. Dabei ist streng darauf zu halten, daß die Grenzlinien auf der Karte, soweit irgend thunlich, parallel zu ihrer alten Lage verschoben werden.

Die auf diese Weise festgestellte Lage der Grenzen ist in den Schätzungsrissen und in den Karten auszuzeichnen. Ferner sind die durch Rechnung ermittelten Breitenmaße durch Addition in fortlaufend gezählte Maße umzuwandeln und diese sowie die Einzelbreiten in die Risse einzuschreiben. Hierbei ist darauf zu achten, daß die durch Messung bei der Besitzstandsaufnahme gefundenen Endmaße der betreffenden Steinlinien pp. sich bei der Addition genau wieder ergeben.

§. 44.

Ausführung der Flächeninhaltsberechnung der Parzellen.

1. Die Flächeninhaltsberechnung der Parzellen mit Einschluß der nach §. 30 Ziffer 3 aufgemessenen Grundstücke ist alsbald nach Beendigung und Prüfung der Kartirung vorzunehmen, und zwar bevor die Karten mit Farbanlagen versehen werden.

2. Die Flächeninhaltsberechnung erfolgt:

a) von jeder Parzelle zweimal (Einzelberechnung);
b) von mehreren Parzellen zusammengenommen in kleinen Massen (kleine Massenberechnung);
c) von der Gesammtfläche der zu einer Abtheilung gehörigen Parzellen (große Massenberechnung).

3. Die Ausführung der Flächenberechnung und die endgültige Feststellung der Flächeninhalte erfolgen nach den Vorschriften in den §§. 129 bis 138 der Stückvermessungsanweisung.

4. In den Berechnungsheften sind die zu dem Unternehmen nicht gehörigen, nach Maßgabe des §. 23 Ziffer 1 aufgemessenen Parzellen im Anschluß an die zu dem Unternehmen gehörigen Grundstücke nach der Reihenfolge der Katasternumerirung aufzuführen.

5. Die gesammte Fläche des auf einer Abtheilung der Flurbereinigungskarte dargestellten, der Vereinigung aber nicht unterliegenden Geländes ist beim Abschluß der verschiedenen Berechnungshefte von der für die ganze Abtheilung gefundenen Fläche in Abgang zu stellen, da in den aus Anlaß der Flurbereinigung allein aufzustellenden Verzeichnissen nur die zu dem Unternehmen gehörigen Flächen aufzuführen sind.

6. Insoweit der Kartirung eine Besitzstücksregulirung auf Grund alter Urkunden vorausgegangen ist (§. 24), wird bei der eigentlichen Flächenberechnung nur eine Einzelberechnung ausgeführt, deren Ergebniß mit dem bei den Regulirungsberechnungen gefundenen Flächenmaß zu einem Mittel zu vereinigen ist.

§. 45.

Eintrag der Schätzungsergebnisse in die Karten.

1. Nach Durchführung der Flächenberechnungen sind die Ergebnisse der Abschätzung (§. 40) nach den in den Schätzungsrissen niedergelegten Angaben in die Karten einzutragen und mit Zinnober auszuzeichnen.

2. Die Klassenziffern sind in die zugehörigen Klassenabschnitte auf der Flurbereinigungskarte in gleicher Farbe mit römischen Ziffern so oft einzutragen, daß sich die festgestellte Klasse für jede Stelle des Plans sofort deutlich erkennen läßt.

3. Die richtige Uebertragung der Klassenziffern aus den Schätzungsrissen in die Flurbereinigungskarte ist durch sorgfältiges Vergleichen sicher zu stellen.

4. Die nach §. 40 Ziffer 4 in die Schätzungsrisse eingetragenen Bäume sind ebenfalls in die Flurbereinigungskarten einzutragen.

§. 46.

Flächenberechnung der Klassenabschnitte.

Muster 5.

1. Die Flächen der Klassenabschnitte werden in besonderen Heften unter Verwendung von Formularen nach anliegendem Muster 5 berechnet.

2. Dabei werden die Flächen sämmtlicher zu einer Parzelle gehörigen Klassenabschnitte je für sich und zwar nur einmal berechnet.

3. Die Flächensumme der eine Parzelle ausmachenden Klassenabschnitte muß mit dem nach §. 44 für die ganze Parzelle gefundenen Flächeninhalt innerhalb des Anderthalbfachen der nach §. 131 der Stückvermessungsanweisung zulässigen Abweichungen übereinstimmen.

Die bei dem Vergleichen sich zeigenden zulässigen Abweichungen sind auf die einzelnen Klassenabschnitte nach Anleitung des in dem Muster gegebenen Beispiels verhältnißmäßig zu vertheilen. Unzulässige Abweichungen sind durch Nachrechnen zu beseitigen.

4. Zur Kontrole für die richtige Ermittelung der Flächen der Klassenabschnitte in den einzelnen Grundstücken wird die auf einer Abtheilungskarte (§. 44 Ziff. 5) dargestellte Fläche in

geeignete Kontrolmassen zerlegt, innerhalb welcher die einzelnen Klassenabschnitte ihrer ganzen Ausdehnung nach als je ein Flächenabschnitt berechnet werden.

5. Hiernach werden die zu einer und derselben Klasse gehörigen Abschnitte aller zu einer Kontrolmasse gehörigen Parzellen zusammengestellt und das Ergebniß dieser Zusammenstellung mit den nach Ziffer 4 für die einzelnen Klassenabschnitte innerhalb der Kontrolmasse ermittelten Flächen verglichen.

6. Die gegenübergestellten Flächenangaben müssen bis auf die nach Ziffer 3 zulässigen Abweichungen übereinstimmen.

§. 47.

Aufstellung des Vermessungs- und Schätzungs-Registers.

Muster 6.

1. Die Ergebnisse der Flächenberechnungen sind in ein Vermessungs- und Schätzungsregister nach beiliegendem Muster 6 mit schwarzer Tinte zu übertragen. Hierbei werden die vom Verfahren ausgeschlossenen Grundstücke nicht übernommen.

2. Zwischen den zu zwei Abtheilungen gehörigen Einträgen ist genügender Raum für den Abschluß und etwaige Nachträge vorzusehen.

3. Alsdann wird unter Zugrundelegung der auf der Titelseite des Registers mit rother Tinte einzutragenden Klassenwerthe pro Ar der Schätzungswerth eines jeden durch die Klassengrenzen gebildeten Grundstücksabschnitts berechnet und in dem Vermessungs- und Schätzungsregister mit rother Tinte unter den Flächen der betreffenden Abschnitte eingetragen.

4. Die Richtigkeit der Uebertragung der Flächenmaße und der Werthsberechnungen ist in der Weise sicher zu stellen, daß vor Beginn der Letzteren die in den einzelnen Spalten des Formulars eingetragenen Flächenangaben abtheilungsweise aufaddirt und abgeschlossen werden. Hierbei müssen die für die einzelnen Abtheilungen gefundenen Gesammtflächen mit den betreffenden Angaben des Mittelungsheftes sowie mit den Quersummen der am Schlusse der Abtheilungen für die einzelnen Klassen gebildeten Einzelsummen genau übereinstimmen.

Alsdann sind für die im Abschluß der einzelnen Abtheilungen ermittelten Einzelsummen der zu den verschiedenen Klassen gehörigen Flächen die Schätzungswerthe zu ermitteln, mit welchen die Summe der für die Klassenabschnitte der einzelnen Parzellen in den betreffenden Spalten eingetragenen einzelnen Schätzungswerthe bis auf geringe in der Abrundung begründete Abweichungen übereinstimmen müssen. Diese Abweichungen sind auf die Werthe der einzelnen Abschnitte der betreffenden Spalte sachgemäß zu vertheilen. Nach Abschluß der einzelnen Abtheilungen sind die Schlußsummen derselben in einer Wiederholung zu einer Gesammtsumme zu vereinigen.

§. 48.

Anfertigung der Besitzstandsauszüge.

Muster 7.

1. Auf Grund des Vermessungs- und Schätzungsregisters wird für jeden einzelnen am Unternehmen betheiligten Eigenthümer sowie für die vorhandenen Wege und Gräben pp. ein Besitzstandsauszug nach beiliegendem Muster 7 aufgestellt. Der Besitzstandsauszug muß für den einzelnen Eigenthümer nachweisen, welche Fläche und welchen Werth die von demselben in das Vereinigungsunternehmen eingeworfenen Parzellen haben.

Muster 7a. Muster 7b.

2. Jedem Vorzugs- oder Hypothekengläubiger, Nutzungsberechtigten, Pächter, Inhaber von Grunddienstbarkeiten oder sonstigen Berechtigten, welcher sich zu dem in §. 8 der Verordnung vom 2. Oktober 1891 bezeichneten Verzeichniß angemeldet hat, oder dessen Betheiligung in sonstiger Weise dem Genossenschaftsvorstand bekannt geworden ist, wird ein Besitzstandsauszug nach den beiliegenden Mustern 7a oder 7b ertheilt, worin nur diejenigen Grundstücke aufzuführen sind, auf welche sich die Hypotheken-, Nutzungs-, Pacht- pp. Rechte des Empfängers beziehen.

3. Die Auszüge sind alphabetisch nach dem Namen des Eigenthümers zu ordnen und in dieser Reihenfolge mit laufenden Nummern zu versehen; die den Gläubigern, Nutzungsberechtigten, Pächtern u. s. w. ertheilten Auszüge sind bei dem Namen des Eigenthümers in Unterabtheilungen zu den Nummern desselben (a, b pp.), gleichfalls alphabetisch geordnet, aufzuführen.

4. Bei Aufstellung der Besitzstandsauszüge ist auf jedem derselben genügender Raum für etwaige Nachträge vorzusehen.

Muster 8.

5. Die Schlußsummen der Besitzstandsauszüge für die Eigenthümer sind in einer summarischen Uebersicht nach anliegendem Muster 8 zusammenzustellen, welche in ihrem Abschluß mit dem Gesammtabschluß des Vermessungs- und Schätzungsregisters genau übereinstimmen muß.

§. 49.

Verzeichniß der vorübergehenden Werthserhöhungen und Werthsverminderungen.

Muster 9.

1. Ueber die nach §. 40 Ziffer 4 vorgemerkten vorübergehenden Werthserhöhungen, mit Einschluß der Ergebnisse der Baumabschätzungen, ist ein Verzeichniß nach beiliegendem Muster 9 aufzustellen und abzuschließen.

2. Für jeden Eigenthümer, für dessen Gelände vorübergehende Werthserhöhungen und Werthsverminderungen festgestellt sind, werden entsprechende Auszüge aus dem besonderen hierfür aufgestellten Verzeichniß (Muster 9) in die dafür vorgesehenen Spalten des Besitzstandsauszugs (Muster 7) eingetragen und daselbst abgeschlossen. Die aus den einzelnen Besitzstandsauszügen hierfür gefundenen Summen werden in die summarische Uebersicht (Muster 8) übertragen. Die in letzterer für die vorübergehenden Werthserhöhungen und Werthsverminderungen gefundene Gesammtschlußsumme muß mit dem Abschluß in dem Verzeichniß nach Muster 9 genau übereinstimmen.

§. 50.

Anfertigen von Kartenkopieen.

1. Zur Schonung der Originalkarten ist für den Gebrauch in den Terminen und auf dem Felde, sowie bei Vornahme aller solcher Geschäfte, bei welchen die Originalkarten nicht unbedingt nöthig sind, eine Kopie der letzteren anzufertigen.

2. Diese im Maßstabe der Originale herzustellenden Kopieen sind nicht mit der Nadel, sondern mit Pauszeichnung vom Original auf den zur Aufnahme der Kopie bestimmten Kartenbogen zu übertragen. Die Aufzeichnung derselben hat so zu geschehen, daß entweder die ganze Fläche, über welche sich das Unternehmen erstreckt, auf einem Plane erscheint oder die Gemarkung in passende, durch Wege, Flüsse, Wälder u. s. f. begrenzte, möglichst große Abtheilungen zerlegt wird. Bezüglich dieser Zerlegung hat sich der Vermessungstechniker mit dem zuständigen Meliorationsbauinspektor ins Benehmen zu setzen.

3. Die Kopieen sind in derselben Weise auszuzeichnen wie die Flurbereinigungskarten.

4. Zu den Kartenkopieen ist bestes, auf Leinwand aufgezogenes Zeichenpapier zu verwenden. Sie sind oben und unten mit einem 3 cm starken Rollstabe zu versehen, auf den Seiten mit weißem Band mit der Hand einzufassen und nach dem Gebrauche in einem besonderen Holzkasten oder in einer Blechbüchse unterzubringen.

IV. Feststellung, Absteckung pp. des Wege- und Grabennetzes.

§. 51.

Feststellung des Wege- und Grabennetzes.

1. Alsbald nach Beendigung der Verhandlungen über die Besitzstandsaufnahme wird das Wege- und Grabennetz, nebst den etwaigen sonstigen gemeinsamen Anlagen nach den bei der Abstimmungsverhandlung angenommenen und von der Kommission für Flurbereinigung genehmigten Hauptgrundzügen durch den Meliorationsbauinspektor im Benehmen mit dem Genossenschaftsvorstand im Beisein des Vermessungstechnikers näher festgestellt.

2. Hierauf nimmt der Vermessungstechniker eine vorläufige Absteckung der neuen Wege- und Grabenrichtungen auf dem Felde im Beisein des Genossenschaftsvorstandes vor, um demselben Gelegenheit zu geben, von der Gestaltung der neuen gemeinsamen Anlagen an Ort und Stelle Kenntniß zu nehmen und etwaige Wünsche auf Abänderung vorzubringen.

Zur leichteren Uebersicht sind hierbei die Wege- und Grabenachsen durch Stangen mit Strohwischen zu bezeichnen.

3. Alle Abänderungen, welche gegen das ursprüngliche Projekt mit dem Genossenschaftsvorstand vereinbart werden, sind durch besondere Verhandlungen zu belegen und zu erläutern. Dieselben sind mit Zinnober in dem Projektplane einzuzeichnen.

4. Bei den Verhandlungen über die nähere Feststellung der gemeinsamen Anlagen ist nur solchen Vorschlägen näher zu treten, welche mit dem beabsichtigten Zweck des Unternehmens nicht im Widerspruch stehen.

5. Nachdem die Gestaltung des Wege- und Grabennetzes im Einzelnen mit dem Genossenschaftsvorstande vereinbart, sind die abgesteckten Wege- und Grabenachsen, soweit erforderlich, in einfacher Weise so festzulegen, daß sie in der Kopie der Flurbereinigungskarte (§. 50) in Blei eingezeichnet werden können.

6. Der Meliorationsbauinspektor hat seinerseits die zur Durchführung der Wege- und Grabenanlagen erforderlichen nivellitischen Vorarbeiten zu veranlassen.

7. Hierauf wird die Kartenkopie (§. 50) nach Andeutung der Richtung der neuen Grenzlinien in den einzelnen Gewannen mit Bleistift sammt dem Ergebniß des Nivellements und den über die Vereinbarung der gemeinsamen Anlagen entstandenen Verhandlungen durch den Meliorationsbauinspektor mit einem Erläuterungsbericht der Kommission für Flurbereinigung zur Genehmigung vorgelegt.

8. Sind mit dem Genossenschaftsvorstand solche Abänderungen vereinbart worden, welche Abweichungen von den bei der Abstimmungsverhandlung festgestellten Hauptgrundzügen des Unternehmens enthalten, so ist bei Vorlage der Akten nach Ziffer 7 der Kommission für Flurbereinigung eine genaue Darstellung und Begründung der Abweichungen zur Beschlußfassung darüber vorzulegen, ob eine weitere Abstimmung der betheiligten Grundbesitzer einzuleiten oder ob an dem ursprünglichen Plan festzuhalten ist.

§. 52.

Bei dem Entwerfen des Wege- und Grabennetzes ist nach folgenden Regeln zu verfahren:

1. Das Wegenetz besteht aus Hauptwegen (Verbindungswegen) und Gewannwegen.

2. Die Hauptwege sollen eine möglichst kurze und bequeme Verbindung der verschiedenen Gemarkungstheile mit der Ortschaft, sowie mit etwaigen am Unternehmen betheiligten Nachbarorten herstellen und schwer zugängliche Höhenzüge innerhalb der Vereinigungsfläche erschließen.

3. Hinsichtlich der Abmessungen und Steigungen der Wege sind die Vorschriften der Ministerial-Instruktion vom 18. Februar 1886 — Seite 123 der Stückvermessungsanweisung — maßgebend.

4. Die Anlage von Feldwegen in Terrainmulden und Wasserrissen ist möglichst zu vermeiden.

5. Die neu anzulegenden Gewannwege sollen, soweit es die Verhältnisse gestatten, gerade und unter einander parallele bezw. rechtwinklige Richtungen erhalten, so daß die künftigen Planstücke eine wirthschaftlich zweckmäßige Form bekommen. Auf die bei der Zutheilung etwa festzusetzenden Maximallängen der neuen Grundstücke ist beim Entwerfen des Wegenetzes Rücksicht zu nehmen.

§. 53.

Der Meliorationsbauinspektor hat mit dem Genossenschaftsvorstande die Gründe für die Sonderbehandlung einzelner Grundstücke bei Gelegenheit der näheren Feststellung des Wege- und Grabennetzes zu erheben und in einer Verhandlung schriftlich niederzulegen. Diese Verhandlung hat der Meliorationsbauinspektor, wenn nöthig mit weiteren Erläuterungen, der Kommission für Flurbereinigung, und zwar, wenn irgend thunlich, schon bei Gelegenheit der Vorlage des Entwurfs der neuen gemeinsamen Anlagen (§. 51 Ziffer 7), anderenfalls in besonderer Vorlage zur Genehmigung einzureichen. In dieser Beziehung ist darauf zu achten, daß zur Aufbringung des Geländes für Bewässerungsanlagen u. s. f. jeweils nur Diejenigen herangezogen werden können, welche einen Vortheil davon haben.

§. 54.

Absteckung und Vermarkung der neuen gemeinsamen Anlagen.

1. Nach endgültiger Genehmigung des Wege- und Grabenprojekts wird das gesammte Material mit den nach den Ergebnissen des Nivellements festgestellten Wege- und Grabenbreiten dem Personalvorsteher zum Zwecke der endgültigen Absteckung der Wege- und Grabengrenzen zugestellt.

2. Der Vermessungstechniker hat hierbei an dem genehmigten und in dem Projektplan nachgewiesenen Entwurfe festzuhalten und bei der Absteckung die in §. 52 gegebenen Regeln zu beachten. Sollten sich bei der Absteckung einzelne Abänderungen von dem ursprünglichen Plan als wünschenswerth herausstellen, so hat der Personalvorsteher hiervon den Meliorationsbauinspektor zu benachrichtigen und dessen Genehmigung zur Abänderung einzuholen.

3. Die abgesteckten Grenzen der Wege und Gräben sind zunächst mit Pfählen vorläufig zu bezeichnen und in unmittelbarem Anschluß hieran mit Steinen von vorschriftsmäßiger Beschaffenheit unter Beachtung der Bestimmungen in §. 69 und §. 79 der Stückvermessungsanweisung zu vermarken.

Beim Setzen der Grenzmarken ist insbesondere auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß dieselben auch nach Eintreten der mit der neuen Einrichtung etwa verbundenen Veränderungen der Höhe des Geländes nicht zu hoch und nicht zu tief sitzen.

§. 55.

1. Alsbald nach Vermarkung der Wege- und Grabengrenzen ist mit der Aufmessung derselben vorzugehen. Die hierzu erforderlichen Messungslinien sind thunlichst so zu legen, daß sie mit geraden Wege- und Grabenseiten zusammenfallen, wodurch für spätere Absteckungen versicherte und leicht abstreckbare Ausgangslinien geschaffen werden. Aufmessung und Kartirung der neuen gemeinsamen Anlagen.

2. Bei Messung und Festlegung dieser Linien in dem Polygonnetz bezw. unter einander sowie bei Kontrolirung der Lage derselben sind die Bestimmungen in den §§. 85 und 87 bis 89 der Stückvermessungsanweisung sorgfältig zu beachten. Ferner hat der Vermessungstechniker darauf Bedacht zu nehmen, daß alle zur Kontrolirung der Einzelaufnahme sowie zur Flächenberechnung, ferner zur Wiederherstellung der Grenzen der gemeinsamen Anlagen erforderlichen Maße beschafft werden.

3. Erfolgt die Flurbereinigung dort, wo die Stückvermessung bereits durchgeführt ist, so hat der Vermessungstechniker die Punkte des Dreiecks- und Polygonnetzes vor Beginn der Einmessungen auf ihren unveränderten Stand zu prüfen und, wenn nöthig, herzustellen. Kann die Wiederherstellung nach den zur Verfügung stehenden Unterlagen nicht oder nicht mit der wünschenswerthen Sicherheit erfolgen, so hat der Vermessungstechniker an den Direktor der direkten Steuern bezw. an die Kommission für Flurbereinigung unter Darlegung des Sachverhalts zu berichten, worauf ihm etwa vorhandene weitere Unterlagen zur Wiederherstellung der verlorenen Punkte zugehen werden oder aber Anweisung für das fernere Vorgehen ertheilt werden wird.

4. Die bei Aufnahme der künftigen gemeinsamen Anlagen ausgeführten Messungen sind in einem Feldbuche (aus starkem Schreibpapier) in Aktenformat niederzulegen. Dasselbe darf nur auf einer Seite eines jeden Blattes beschrieben werden und ist so deutlich zu führen, daß jeder andere Sachverständige danach das Weitere bearbeiten kann.

5. Das zur Aufnahme der gemeinsamen Anlagen gelegte und gemessene Liniennetz ist in einem Liniennetzriß nach Maßgabe des §. 107 der Stückvermessungsanweisung übersichtlich darzustellen.

Sofort nach Aufstellung des Liniennetzrisses ist die Berechnung der Liniennetzpunkte in Gemäßheit der §§. 59, 60 und 109 der Stückvermessungsanweisung auszuführen.

6. Nach Berechnung der Liniennetzpunkte erfolgt die Einkartirung des Liniennetzes und der Grenzen der neu aufgemessenen Wege und Gräben in die Abtheilungskarten.

Die Grenzen der neuen gemeinsamen Anlagen sowie die an denselben gesetzten Grenzmarken sind zunächst nur in Blei auszuzeichnen. Die endgültige Auszeichnung dieser Einträge erfolgt nach der Offenlegung des Besitzstandswerks (§. 63).

7. Sobald die Kartirung der neuen Wege und Gräben in dem Original der Abtheilungskarten durchgeführt ist, auch alle hierbei etwa bemerkten Messungsanstände ihre sachgemäße Erledigung gefunden haben, sind dieselben Einkartirungen in den Kopieen der Abtheilungskarten in gleicher Auszeichnung vorzunehmen.

V. Aufstellung des Besitzstandswerks im Falle vorausgegangener Stückvermessung.

§. 56.

1. Die in dem §. 20 vorgesehene Eintheilung der Bereinigungsfläche in Abtheilungen ist ebenfalls auszuführen. Dabei ist jedoch eine Rücksichtnahme auf die Flureintheilung nicht erforderlich.

2. Die Anfertigung von Schätzungsrissen (§. 21) hat nur dann zu erfolgen, wenn der Maßstab der von der Katasterverwaltung gelieferten Umdruckkarten eine durchaus deutliche Registrirung der Schätzungsergebnisse in denselben nicht ermöglicht.

3. Ist die Anfertigung besonderer Schätzungsrisse erforderlich, so sind in denselben die Messungszahlen fortzulassen.

4. Bei Verwendung von Umdruckkarten, welche vor ihrer Benutzung auf Grund der Fortführungsverhandlungen zu berichtigen sind, erfolgt die Registrirung und Aufmessung der Schätzungsergebnisse in gleicher Weise, wie dieses in den §§. 25 und 40 dieser Vorschriften angeordnet ist.

5. Die in den §§. 26, 27, 29 bis 31 und 42 vorgeschriebenen Aufnahmen und Aufzeichnungen des Besitzstandes haben zu unterbleiben. Die den Katasterurkunden zu Grunde liegende Aufnahme ist jedoch, soweit nothwendig, durch nachträgliche Aufmessung der im §. 28 näher bezeichneten Gegenstände zu vervollständigen.

Diese Vervollständigung hat der Vermessungstechniker bei Gelegenheit der Aufmessung der Klassengrenzen und der abgeschätzten Bäume (§. 40 Ziffer 2) zu bewirken.

6. Bei Ausführung der Schätzung hat gleichzeitig eine Prüfung der Vermarkung der äußeren Grenzen des Vereinigungsunternehmens sowie der innerhalb derselben bestehen bleibenden Grenzen zu erfolgen.

Die hierbei vorgefundenen Mängel in der Vermarkung sind alsbald zu beseitigen.

7. Nach Durchführung der Schätzung ist der Besitzstand unter Beachtung der in dem §. 43 gegebenen Vorschriften auf Grund der Stückvermessungsurkunden, der Schätzungsrisse und der Fortführungsverhandlungen neu zu kartiren. Treten hierbei unzulässige Abweichungen hervor, so sind dieselben ordnungsmäßig zu beheben. Ausnahmsweise kann mit Genehmigung des Direktors der direkten Steuern von einer Neukartirung des Besitzstandes Abstand genommen und der Flurbereinigung eine Kopie der Katasterkarte zu Grunde gelegt werden.

8. Von dem Original der Flurbereinigungskarte ist ebenso, wie unter §. 50 angeordnet, eine Kopie für den Gebrauch in Terminen pp. anzufertigen.

9. Nach erfolgter Kartirung sind nur die im §. 46 bezüglich der Klassenabschnitte angeordneten Flächenberechnungen auszuführen, deren Ergebnisse parzellenweise innerhalb der nach §. 46 Ziffer 3 zulässigen Abweichungen mit den Flächenangaben in den Katasterurkunden übereinstimmen müssen.

Sofern hierbei unzulässige Abweichungen zu Tage treten, sind dieselben durch Nachrechnungen zu beseitigen.

10. Nach Feststellung der Flächen der Klassenabschnitte sind die weiteren Arbeiten nach der in den §§. 47 bis 49 gegebenen Anweisung auszuführen.

VI. Offenlegung des Besitzstandswerks, Termin und Erledigung der Einwendungen.

§. 57.

Zeitpunkt und Einleitung der Offenlegung.

Nach Fertigstellung der Flurbereinigungskarte und deren Kopieen, nach Aufstellung des Vermessungs- und Schätzungsregisters, der Besitzstandsauszüge, des Verzeichnisses der vorübergehenden Werthserhöhungen und Werthsverminderungen hat der Personalvorsteher sämmtliche auf das Besitzstandswerk bezügliche Pläne, Berechnungen, Verzeichnisse und sonstigen Akten durch Vermittelung des Meliorationsbauinspektors dem Direktor der direkten Steuern zur Veranlassung der vermessungstechnischen Prüfung vorzulegen.

Nach dieser Prüfung übersendet der Direktor der direkten Steuern das gesammte Besitzstandswerk der Kommission für Flurbereinigung, welche die Zeit bestimmt, innerhalb welcher die Offenlegung stattzufinden hat, sowie den Termin für die Auskunftertheilung und Entgegennahme von Einwendungen durch einen Vermessungstechniker (§. 59) festsetzt und demnächst die offen zu legenden Urkunden dem Vorsitzenden der Genossenschaft zustellt. Besitzstandsauszüge über von Landes- und Reichsbehörden, sowie öffentlichen Anstalten verwaltete Liegenschaften werden den zuständigen Verwaltungen von der Kommission für Flurbereinigung direkt zugesandt.

Der Genossenschaftsvorstand veranlaßt sodann die im §. 7 Ziffer 4 des Gesetzes vom 30. Juli 1890 vorgesehene Offenlegung des Besitzstandswerks (§. 58). Von dem Beginn der Offenlegung hat der Genossenschaftsvorstand der Kommission für Flurbereinigung rechtzeitig Anzeige zu erstatten.

§. 58.

Offenlegung des Besitzstandswerks.

Die Offenlegung des Besitzstandswerks auf dem Bürgermeisteramt dauert einen Monat.

Der Vorsitzende der Genossenschaft trägt dafür Sorge, daß die ihm zugegangenen Urkunden auf dem Gemeindehause gut verwahrt werden.

Den Betheiligten ist auf Wunsch Einsicht in dieselben im Beisein des Vorsitzenden der Genossenschaft oder eines vom Vorstand beauftragten Vorstandsmitgliedes zu gestatten.

Der Beginn und der Ort der Offenlegung sowie der Zeitpunkt des nach §. 57 Absatz 2 anzuberaumenden Termins zur Entgegennahme von Einwendungen sind vorher durch Anschlag am Gemeindehause und in sonstiger ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Vor Beginn der Offenlegung stellt der Vorsitzende jedem einzelnen an dem Unternehmen betheiligten Grundeigenthümer, sowie allen sonstigen Berechtigten, welche sich zu dem in §. 8 der Verordnung vom 2. Oktober 1891 bezeichneten Verzeichniß angemeldet haben, oder deren Betheiligung

dem Genossenschaftsvorstand bekannt geworden ist, mit Ausnahme der im §. 57 erwähnten Behörden und öffentlichen Anstalten, die auf ihren Namen gefertigten Besitzstandsauszüge (§. 48) zu.

Während der Offenlegung hat ein Verzeichniß aufzuliegen, in welches alle an dem Unternehmen Betheiligten Bemerkungen eintragen können. Außerdem können Einwendungen schriftlich bei dem Bürgermeister eingereicht, ferner schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei dem Vermessungstechniker (§. 59) sowie in dem Termine (§. 61) angebracht werden.

§. 59.

Entsendung eines Vermessungstechnikers zum Zwecke der Auskunftertheilung und zur Entgegennahme von Einwendungen sowie Behandlung der gegen den vermessungstechnischen Theil des Besitzstandswerks gerichteten Einwendungen.

Kurze Zeit vor Ablauf der gesetzlichen Offenlegungsfrist entsendet der Direktor der direkten Steuern einen Vermessungstechniker an Orte und Stelle, um den Eigenthümern und sonstigen Berechtigten die erforderlichen Aufschlüsse und Erläuterungen über den vermessungstechnischen Theil des Besitzstandswerkes zu geben, die gegen den Inhalt desselben noch zu erhebenden Einwendungen entgegen zu nehmen und dieselben sowie die bereits während der Offenlegung erhobenen zu untersuchen und zu erledigen. Gleichzeitig hat der Vermessungstechniker an der Hand der Akten über die Einschätzungsergebnisse jede wünschenswerthe Auskunft zu ertheilen und die gegen dieselben vorgebrachten Einwendungen in einem besonderen Formular nach Muster 32 zu §. 157 der Stückvermessungsanweisung zu registriren.

Dem Vermessungstechniker werden außer den dem Vorsitzenden der Genossenschaft bereits zugegangenen Urkunden noch die Verlesungsverhandlung sowie die sonstigen bei Durchführung der Offenlegung etwa nothwendigen Vermessungswerke und Verhandlungen zugestellt.

Für die Behandlung der gegen den vermessungstechnischen Theil des Besitzstandswerks erhobenen Einwendungen sind die Bestimmungen der §§. 153—167 der Stückvermessungsanweisung maßgebend.

Bezüglich der bei Aufnahme des Besitzstandes als streitig angenommenen Grenzen hat der Vermessungstechniker nach Vorladung der Betheiligten und des Schiedsmannes nochmals eine Einigung der Parteien zu versuchen und das Ergebniß der geführten Verhandlungen schriftlich niederzulegen.

Im Falle unerledigt gebliebener Grenzstreitigkeiten ist das Ergebniß der Verhandlungen des Schiedsmannes durch den Personalvorsteher dem Meliorationsbauinspektor mitzutheilen. Die hierbei noch streitig gebliebenen Grenzen sind vom Vermessungstechniker in den Karten und Rissen als streitige Grenzen durch Strichpunkt — · — · — · auszuzeichnen und in einem besonderen Verzeichniß der streitigen Grenzen nach dem Muster zu §. 67 Ziffer 5 auf Seite 23 des ersten Nachtrags zur Stückvermessungsanweisung besonders nachzuweisen.

Nach Erledigung der auf den vermessungstechnischen Theil bezüglichen Einwendungen übersendet der mit derselben beauftragte Vermessungstechniker die entstandenen Vermessungswerke geordnet unter Beifügung eines Inhaltsverzeichnisses mit den erforderlichen Erläuterungen dem Meliorationsbauinspektor zur weiteren Veranlassung.

Dabei hat er sich darüber zu äußern, ob und gegebenenfalls welche Kosten für das in Folge Nichterscheinens u. s. f. der vorgeladenen Eigenthümer pp. nothwendig gewordene wiederholte Verfahren den Betreffenden zur Last zu legen sein werden.

§. 60.

Festsetzung des Termins zur Erörterung der Einwendungen.

Die Kommission für Flurbereinigung beraumt den nach Beendigung der Offenlegung stattfindenden Termin zur Erörterung und Erledigung der Einwendungen an, setzt von demselben den Direktor der direkten Steuern, den Meliorationsbauinspektor und den Genossenschaftsvorstand, sowie den mit der Einschätzung beauftragten Sachverständigen in Kenntniß und bezeichnet den mit dem Vorsitz zu betrauenden Beamten.

Die Kommission veranlaßt ferner den Genossenschaftsvorstand zur Bekanntgabe des Termins durch Anschlag am Gemeindehause und in sonst ortsüblicher Weise und benachrichtigt von demselben die in §. 57 erwähnten Behörden und öffentlichen Anstalten.

Zwischen der Bekanntgabe und dem Termine muß ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen.

§. 61.

Abhaltung des Termins und Erörterung der Einwendungen.

Dem Termin zur Erörterung der Einwendungen wohnen außer dem von der Kommission für Flurbereinigung bezeichneten Vorsitzenden ein Vertreter der Katasterverwaltung, der Meliorationsbauinspektor, der mit der Einschätzung beauftragte Sachverständige, der Personalvorsteher, der ausführende Vermessungstechniker und der Genossenschaftsvorstand bei.

Alle eingegangenen Einwendungen sind in dem Termine zu erörtern.

Soweit nöthig, sind außer den Beschwerdeführern die Grenznachbarn und die sonstigen Betheiligten durch Vermittelung des Bürgermeisters aufzufordern, der Beschwerdeprüfung persönlich oder durch ihre Bevollmächtigten beizuwohnen.

Bei Erledigung der erhobenen Einwendungen sind die in den §§. 13 bis 16 der Ausführungsbestimmungen vom 2. Oktober 1891 ertheilten Vorschriften zu beachten.

§. 62.

Behandlung der gegen die Einschätzung, die Richtung des Wegenetzes erhobenen und der sonstigen unerledigt gebliebenen Einwendungen.

Nach der Ernennung der Sachverständigen veranlaßt der Meliorationsbauinspektor das Zusammentreten derselben und übergiebt ihnen zur Prüfung der Beschwerden das darauf bezügliche Aktenmaterial.

Den Verhandlungen der Sachverständigen hat der ausführende Vermessungstechniker beizuwohnen, um die erforderlichen Erläuterungen zu geben und die erforderlichen örtlichen Aufnahmen und Berechnungen auszuführen.

Der Meliorationsbauinspektor legt das Gutachten der Sachverständigen mit seinen Anträgen der Kommission für Flurbereinigung vor. Diese stellt hierauf bei dem Ministerium unter Vorlage der Akten Antrag auf Entscheidung.

Das Gutachten der Sachverständigen und die Entscheidung des Ministeriums erstrecken sich auch auf die Tragung der durch das Verfahren erwachsenen Kosten.

§. 63.

Berichtigung des Besitzstandswerkes auf Grund des Offenlegungsverfahrens.

Nach Erledigung sämmtlicher Einwendungen und erfolgter Entscheidung des Ministeriums bezw. des Bezirksraths übergiebt der Meliorationsbauinspektor das Besitzstandswerk mit den bei der Offenlegung enstandenen Verhandlungen dem Personalvorsteher zur Berichtigung nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 163—168 der Stückvermessungsanweisung. Hierbei hat der Personalvorsteher nach vollständiger Berichtigung der Karten die Grenzen der nach §. 55 Ziffer 6 in Blei eingezeichneten gemeinsamen Anlagen in den Karten mit schwarzen Tuschlinien und die daran befindlichen Grenzmarken mit rothem Karmin auszuzeichnen.

Der Personalvorsteher legt das Vereinigungswerk mit seinem Gutachten dem Direktor der direkten Steuern vor, welcher die Berichtigungen prüft und sodann das Werk der Kommission für Flurbereinigung zur Genehmigung übersendet.

Bezüglich der formalen Behandlung der Abänderungen ist Folgendes zu beachten:

a) Die durch Theilung u. s. f. neu entstandenen Parzellen sind nicht mit Fortführungsnummern zu versehen, sondern behalten die Nummern der Stammparzelle, welcher zum Zwecke der Unterscheidung für die einzelnen Parzellen die Buchstaben des kleinen lateinischen Alphabets als Exponent beizusetzen sind (z. B. 48^a 48^b).

b) In dem Vermessungs- und Schätzungsregister, sowie in den Besitzstandsauszügen sind die ungültigen Einträge mit blauer Tinte zu streichen und ist die Berichtigung blau darüber zu schreiben.

Bei Raummangel sind die betreffenden Seiten im Vermessungs- und Schätzungsverzeichniß, sowie in den Besitzstandsauszügen blau zu durchstreichen und mit dem gleichfarbigen Vermerk „Neu aufgestellt, siehe Seite . . . . .“ zu überschreiben.

Die neu aufgestellten Seiten erhalten am Kopf den Vermerk „Neu aufgestellt“.

Das berichtigte Vermessungs- und Schätzungsregister und die berichtigten Besitzstandsauszüge sind neu abzuschließen, wobei die gefundenen Endsummen in allen Verzeichnissen genau unter einander übereinstimmen müssen.

Dritter Theil.

Die Geländе-Zutheilung.

I. Aufstellung des Zutheilungswerks.

§. 64.

Vorbereitung der Zutheilung.

1. Nach Einkartirung der neuen gemeinsamen Anlagen in die Abtheilungskarten und deren Kopieen hat der Vermessungstechniker unter Benutzung der letzteren und nach Anleitung der beilie-

genden lithographirten Anlage III Absteckungsrisse für die spätere Absteckung der neuen Grundstücksgrenzen (§. 84) vorzubereiten. Dieselben sind gleichzeitig als Unterlage bei Projektirung und Messung der für die Festlegung der neuen Grenzlinien erforderlichen Steinlinien zu benutzen. Lith. Anlage III.

2. Diese Risse sind so einzurichten, daß jeder derselben einen geschlossenen Geländeabschnitt umfaßt, der so zu dem Polygon- und Liniennetz belegen ist, daß die erforderlichen Einmessungen innerhalb der auf den betreffenden Rissen dargestellten Netztheile gemacht werden können.

3. In die Risse werden zunächst nur die schwarz auszuzeichnenden Grenzen der neuen gemeinsamen Anlagen und der bereits vermarkten Grundstücke übernommen.

Ferner sind die Polygonpunkte, die Polygonseiten sowie die bei der Weiterbearbeitung in Frage kommenden Messungslinien roth auszuzeichnen.

4. Die Maße für die Wiederherstellung der an den bestehen bleibenden Grenzen vorhandenen Grenzmarken sind, soweit sich das Bedürfniß hierfür ergibt, aus den Stückvermessungsrissen in die Absteckungsrisse zu übertragen.

§. 65.

Anlage und Messung der Steinlinien für die spätere Festlegung der neuen Grundstücke.

1. Nach Vorbereitung der Absteckungsrisse hat der Meliorationsbauinspektor mit dem Vermessungstechniker und mit dem Vorstande der Genossenschaft, nöthigen Falls an Ort und Stelle, im Einzelnen zu prüfen und nach dem Ergebniß der Prüfung zu bestimmen, welche Richtung und Lage mit Rücksicht auf die Geländebeschaffenheit und die sonst in Betracht kommenden Verhältnisse den Grenzlinien der neuen Grundstücke zu geben ist.

2. Werden für Grundstückskomplexe gebrochene Grenzlinien in Aussicht genommen, so hat der Vermessungstechniker die zur Festlegung der Bruchpunkte erforderlichen Steinlinien in den Absteckungsrissen mit hartem Bleistift unter Verwendung eines Lineals einzutragen.

3. Gleichzeitig mit den nach Ziffer 2 zu bestimmenden Steinlinien sind auch die nach §. 80 Ziffer 10 der Stückvermessungsanweisung an beiden Enden der Grundstücke, sowie die in der Mitte der über 200 Meter langen geraden Grenzlinien anzubringenden Steinlinien zu entwerfen und in die Absteckungsrisse einzuzeichnen.

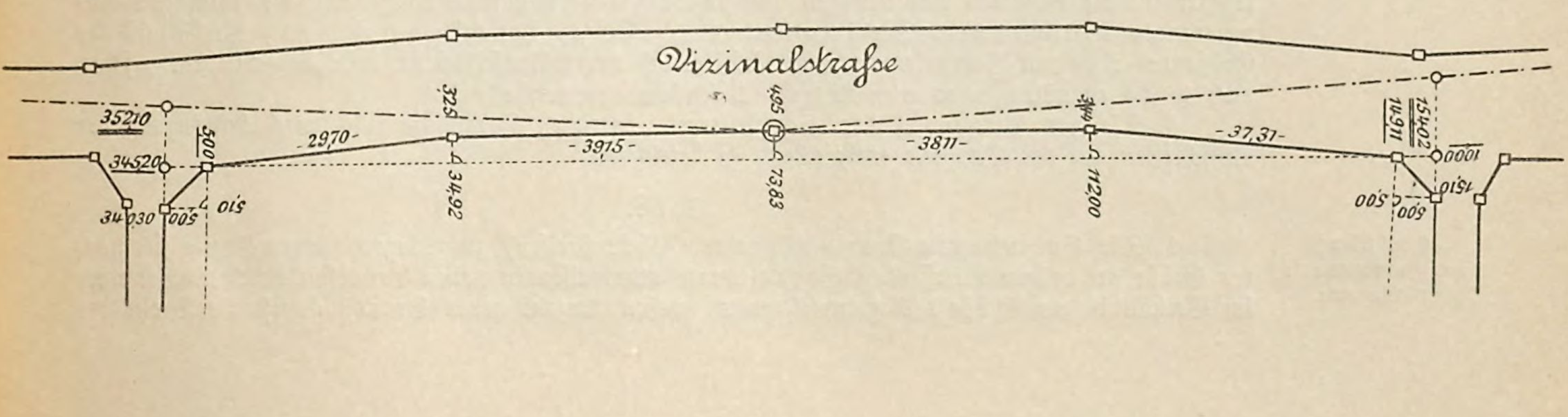
Dabei ist bei den an den Kopfenden der Parzellen anzulegenden Steinlinien auf eine parallele Lage derselben zu den betreffenden Gewannseiten besonders Bedacht zu nehmen.

4. Der Vermessungstechniker hat sodann die in Aussicht genommenen Steinlinien endgültig abzustecken, dieselben in das Polygon- und Liniennetz und außerdem in die Gewann- und Wegegrenzen oder geeignet gelegene Grenzen der bestehenbleibenden und sonach bereits vermarkten Grundstücke einzubinden.

5. Die abgesteckten Steinlinien sind zum Zwecke ihrer Erhaltung während der Dauer der Absteckungsarbeiten in ihren Anfangs- und Endpunkten, soweit diese nicht mit vermarkten Vermessungs- oder Grenzpunkten zusammenfallen, ferner an sonstigen geeigneten Stellen durch starke Pfähle zu bezeichnen.

6. Die Steinlinien sind ihrer ganzen Länge nach zu messen und dabei die Maße für die Schnittpunkte derselben mit feststehenden Grundstücksgrenzen sowie mit anderen Messungslinien abzulesen. Diese Schnittpunkte sind gleichzeitig auch auf den geschnittenen Linien einzumessen. Weiter sind zum Zwecke der Kontrole sämmtliche Festpunkte, an welchen die in Rede stehenden Linien nahe vorbeiziehen, von letzteren aus durch rechtwinkelige Abstände festzulegen.

7. Bei Messung der Steinlinien sind ferner die wegen unregelmäßiger Begrenzung der neuen Gewannen zur sachgemäßen Berechnung der Flächen der letzteren erforderlichen Maße zu erheben, z. B.



8. Endlich hat der Vermessungstechniker in allen Fällen, wo, wie z. B. an der Außengrenze eines Unternehmens gegen Waldungen, Grenzbegradigungen vorzunehmen sind, die Messung so einzurichten, daß die entstehenden kleinen Flächenabschnitte unter ausschließlicher Benutzung von Feldmaßen berechnet werden können.

Die ausgeführten Messungen der Steinlinien, sowie die zur Festlegung derselben und die für die Berechnung erhobenen Maße sind in den Absteckungsrissen sofort auf dem Felde mit schwarzer unverwaschbarer Tusche einzutragen.

9. Bei ungünstiger Witterung können die Maße vorläufig mit hartem Blei in der Weise eingeschrieben werden, daß nach dem Nachschreiben der Zahlen in Tusche, welches noch am Abend des Aufnahmetages zu erfolgen hat, die Bleizahlen noch deutlich lesbar bleiben.

10. Nachdem die Steinlinien gemessen, sind die nach §. 55 Ziffer 5 und 6 anzufertigenden Liniennetzrisse, sowie die Berechnung der Liniennetzpunkte zu vervollständigen.

11. Die Längen der Steinlinien, sowie die weiter nach Ziffer 7 erhobenen Maße sind in die Flurbereinigungskarten einzukartiren.

§. 66.

Eintheilung der Abtheilungen in Hauptelemente.

1. Nach Abschluß der Kartirung der neuen Wege und Gräben werden die einzelnen Abtheilungen in Hauptelemente (Gewanne) eingetheilt, als deren Grenzen außer den Abtheilungsgrenzen die Wege und Gräben oder sonst bereits feststehende oder passend gelegene Linien anzunehmen sind. Die Grenzen dieser Hauptelemente sind in den Karten, wenn es der Uebersichtlichkeit wegen nothwendig erscheint, mit Bleischraffur zu bezeichnen.

2. Die Hauptelemente sind fortlaufend mit lateinischen Buchstaben, abtheilungsweise mit A beginnend, zu bezeichnen und die Buchstaben mit blauer Tusche in die Flurbereinigungskarten einzuschreiben.

3. Die neuen bezw. veränderten Wege und Gräben sind als besondere Hauptelemente zu behandeln und werden als solche, abtheilungsweise mit a anfangend, mit den Buchstaben des kleinen lateinischen Alphabets, welche ebenfalls mit blauer Tusche in die Karten einzuschreiben sind, bezeichnet.

4. Wenn es bei Bildung der Hauptelemente oder aus Anlaß von Grenzbegradigungen nothwendig wird, die Abtheilungsgrenzen zu ändern, so sind die Zu- und Abgänge bei den einzelnen Abtheilungen zu bestimmen und ist der Abschluß der letzteren im Vermessungs- und Schätzungsregister entsprechend zu berichtigen.

§. 67.

Berechnung der Flächen der Hauptelemente.

1. Die Flächen der Hauptelemente, Wege und Gräben sind unter Benutzung der bei der Aufnahme des Besitzstandes, der neuen gemeinschaftlichen Anlagen, sowie bei Messung der Steinlinien erhobenen Maße zweimal nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 129 bis 133 der Stückvermessungsanweisung zu berechnen.

2. Für die bestehen gebliebenen, in ihren Grenzen unverändert beibehaltenen Wege und Gräben werden die im Vermessungs- und Schätzungsregister nachgewiesenen Flächen ohne nochmalige Nachrechnung in die Hefte über die Berechnung der Hauptelemente übernommen.

3. Die Ergebnisse der nach Ziffer 1 auszuführenden Flächenberechnungen werden, sobald sie innerhalb der erlaubten Abweichung mit einander übereinstimmen, in Formular nach Muster 20 zu §. 133 der Stückvermessungsanweisung gemittelt.

Die Summen der sich ergebenden Mittel müssen mit der im Schätzungs- und Vermessungsregister für die einzelnen Abtheilungen nachgewiesenen Gesammtflächen bis auf die zulässigen Abweichungen übereinstimmen. Die hervortretenden zulässigen Abweichungen sind nach Verhältniß der Größe der einzelnen Hauptelemente auf diese, jedoch unter Ausschluß der bestehen gebliebenen, schon nach §. 44 endgültig berechneten Wege und Gräben, zu vertheilen.

4. Die zur Berechnung der Hauptelemente benutzten Formulare sind durch Ergänzung der Aufschriften auf der Titelseite entsprechend zu bezeichnen.

§. 68.

Eintheilung der Hauptelemente in Elemente.

1. Die Hauptelemente sind in Elemente (Flächenstreifen) zu zerlegen, deren Breite sich nach der Größe der in dem betreffenden Hauptelemente anzuweisenden neuen Grundstücke richtet. Bei einer im Verhältniß zur Größe des Hauptelements großen Anzahl neuer Grundstücke ist die Breite der

Elemente auf 20 bis 40 Meter festzusetzen, bei einer kleinen Anzahl Grundstücke genügen dagegen Breiten von 50 bis 100 Meter, wenn nicht nach Lage der Verhältnisse überhaupt von der Bildung der Elemente abgesehen werden kann.

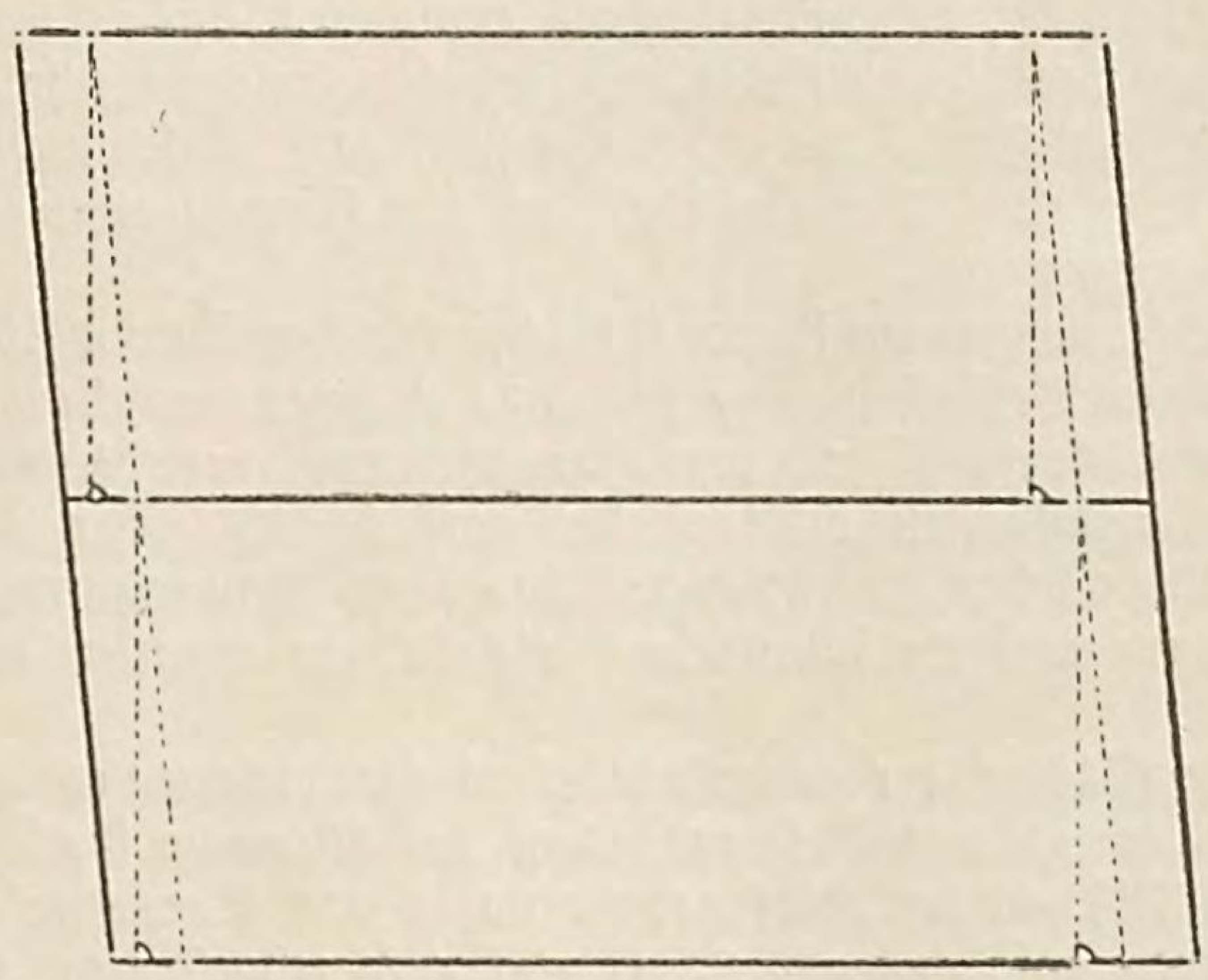
2. Die Wege und Bäche werden nicht getheilt und im Ganzen als Elemente weiter behandelt.

3. Die Richtung der Grenzen der Elemente ist der Richtung der später einzurechnenden Grundstücksgrenzen gleichlaufend zu nehmen.

4. Im Uebrigen sind, soweit es die Beschaffenheit des Geländes und die sonstigen Verhältnisse gestatten, die Elemente so zu bilden, daß eine geeignete Seite des Hauptelements, z. B. ein Weg oder Graben, für alle Elemente als Basis gewählt wird, auf welcher dieselben, soweit möglich, im rechten Winkel anzulegen sind, so daß jedes Element thunlichst zwei zu einander parallele Längsgrenzen erhält. Dabei ist zu beachten, daß die keilförmigen Grundstücke in der Regel in die größten Abfindungen und an die schmalen Enden der Hauptelemente gelegt werden.

5. Die Breiten der Elemente sind auf Linien abzusetzen, welche rechtwinkelig auf derjenigen Seite des Hauptelementes stehen, mit welcher die Grenzen der Elemente parallel laufen. Die Endpunkte dieser rechtwinkeligen Linien sind in die Endpunkte der gemessenen Steinlinien zu legen und demgemäß in die Karten einzuzeichnen. Der kurze Abstand der Fußpunkte von dem Einband der Steinlinien ist auf der Karte abzugreifen und hiernach in Verbindung mit der durch Messung gefundenen Länge der rechtwinkeligen Linie zu berechnen. Die so gefundenen Maße sind in die Kartenkopieen einzuschreiben.

6. Wird nach Lage der Verhältnisse der Abstand zwischen dem Einband der Steinlinie und dem Fußpunkt der zugehörigen rechtwinkeligen Linie zu groß, so sind die letzteren nicht in einem Stück durch die ganze Gewanne hindurch zu ziehen, sondern in einzelne Abschnitte zu zerlegen. Dabei sind die 2., 3. ꝛc. Linienabschnitte auf der durch die Endpunkte der vorhergehenden Linienabschnitte gelegten Elementengrenze rechtwinkelig abzusetzen. Die Längen der Linienabschnitte sind so zu nehmen, daß sie, abgesehen von den zuletzt übrig bleibenden, durch die in dem betreffenden Hauptelement angenommene Einzelbreite der Elemente ohne Rest theilbar sind, z. B.



7. Die Grenzen der Elemente sind auf der Karte blau auszuziehen.

8. Die Elemente sind nach der Reihenfolge der Hauptelemente fortlaufend durch die ganze Abtheilung mit arabischen Ziffern, von 1 beginnend, zu numeriren und die Nummern blau in die Karten einzuschreiben.

9. Die Grenzen und Nummern der Elemente sind auch in die Kopie der Abtheilungskarte einzutragen.

§. 69.

Berechnung der Flächen der Elemente.

1. Die Einzelelemente sind gegebenen Falls unter Zugrundelegung der auf den rechtwinkeligen Linien (§. 68 Ziffer 5) abgesetzten Breiten ihrer Fläche nach zweimal zu berechnen.

Die Ergebnisse dieser Flächenberechnung sind, sobald sie innerhalb der zulässigen Abweichung

(§. 131 der Stückvermessungsanweisung) übereinstimmen, nach Maßgabe des §. 133 a. a. O. zu einem Mittel zu vereinigen.

2. Die Summe der Mittel innerhalb eines Hauptelementes muß mit dem für das letztere nach §. 67 Ziffer 3 ermittelten Flächeninhalt bis auf die zulässigen Abweichungen (§. 131 der Stückvermessungsanweisung) übereinstimmen. Etwa hervortretende unzulässige Abweichungen sind durch Nachrechnung zu beseitigen.

3. Die zwischen der Summe der Mittel (Ziffer 2) und dem Flächeninhalt des Hauptelementes bestehende zulässige Abweichung ist auf die Einzelelemente nach Verhältniß der Flächen zu vertheilen.

4. In der Aufschrift auf der Titelseite der über die Flächeninhaltsberechnung der Einzelelemente geführten Hefte ist auf den Inhalt der letzteren entsprechend hinzuweisen.

§. 70.

Berechnung der Flächen der Klassenabschnitte in den Hauptelementen und in den Elementen.

1. Nach Feststellung der Flächeninhalte der Hauptelemente und der Elemente im Ganzen werden die Flächen der einzelnen Klassenabschnitte innerhalb der Hauptelemente und demnächst innerhalb der Einzelelemente nach Muster 5 zu §. 46 je einmal berechnet.

2. Die Flächeninhalte der einzelnen Klassenabschnitte innerhalb der Wege und Gräben sind dagegen zweimal zu berechnen.

Stimmen die Ergebnisse der beiden Einzelberechnungen innerhalb der zulässigen Grenzen (§. 46 Ziffer 3) überein, so sind aus denselben die Mittel zu bilden.

3. Die für die Klassenabschnitte innerhalb der einzelnen Hauptelemente, der Wege und Gräben gefundenen Flächen sind, wenn deren Summe innerhalb der zulässigen Grenzen mit dem für die jeweiligen Hauptelemente, Wege und Gräben nach §. 67 festgestellten Gesammtflächeninhalte übereinstimmt, auf letzteren auszugleichen.

4. In gleicher Weise sind die Flächen der Klassenabschnitte innerhalb der Elemente, wenn deren Summe innerhalb der zulässigen Grenzen mit dem nach §. 69 festgestellten Flächeninhalt übereinstimmt, auf letzteren auszugleichen.

§. 71.

Aufstellung des Elementenheftes.

Muster 10.

1. Die hiernach innerhalb der Hauptelemente ermittelten Flächen der zu den einzelnen Klassen gehörigen Abschnitte werden der Nummerfolge des Hauptelements nach in einem Elementenheft nach beiliegendem Muster 10 am Kopfe der Eintragungen nach Anleitung des gegebenen Beispiels abtheilungsweise zusammengestellt. Im Anschluß an die Hauptelemente sind die Klassenabschnitte der Wege und Gräben nachzuweisen.

2. Am Fuße dieser Eintragungen ist der Abschluß der betreffenden Abtheilung im Vermessungs- und Schätzungsregister unter Berücksichtigung der etwa eingetretenen Aenderungen vorzutragen, mit welchem die Summe der Gesammtflächen der Hauptelemente, der Wege und Gräben genau, die Summen der einzelnen Klassenspalten bis auf die nach §. 46 Ziffer 3 zulässigen Abweichungen übereinstimmen müssen. Unzulässige Abweichungen sind durch Nachrechnungen zu beseitigen. Die zulässigen Abweichungen sind nach Verhältniß auf die in den Spalten eingetragenen Einzelflächen zu vertheilen.

3. Nachdem so die Flächen der innerhalb eines Hauptelementes zu einer Klasse gehörigen Abschnitte festgestellt sind, werden die Gesammtflächen der Elemente sowie die nach Ziffer 2 innerhalb derselben ermittelten Flächen der Klassenabschnitte in das Elementenheft eingetragen.

Die Elemente werden auf die nach §. 67 Ziffer 3 festgestellten Hauptelemente in gleicher Weise ausgeglichen, wie letztere auf den Abschluß der Abtheilung im Vermessungs- und Schätzungsregister ausgeglichen worden sind.

4. Wenn es beim Abstimmen der Flächen der Klassenabschnitte der Elemente nöthig wird, Flächenunterschiede auf die einzelnen Klassenabschnitte zu vertheilen, welche die nach §. 46 Ziffer 3 zulässigen Abweichungen übersteigen, so ist darauf zu sehen, daß die Werthe der einzelnen Elemente nicht wesentlich verändert werden. Zu diesem Zwecke wird es sich oft nicht vermeiden lassen, auch in solchen Klassen Abänderungen vorzunehmen, welche an sich der Aenderung nicht bedürfen.

5. Bei diesen Ausgleichungen ist streng darauf zu halten, daß die Elemente trotz der Aenderungen in den Flächen ihrer Klassenabschnitte die nach §. 69 festgestellte Gesammtfläche behalten.

6. Nachdem die Flächen der Elemente im Ganzen und nach den Klassenabschnitten endgültig festgestellt sind, werden die Werthe der zu den einzelnen Klassen in einem Hauptelement gehörigen

Flächen berechnet und innerhalb der Abtheilungen auf die für die einzelnen Klassen gefundenen Werthe abgestimmt. Hierauf sind die Werthe der Klassenabschnitte in den Elementen zu berechnen und auf die betreffenden im Hauptelement ermittelten Werthe abzustimmen.

7. Die in dem Elementenhefte nachzuweisenden Werthe sind mit rother Tinte unter die betreffenden Flächenmaße zu setzen.

§. 72.

Verzeichniß der künftigen gemeinsamen Anlagen.

Nachdem die neuen Wege und Gräben nach Fläche und Werth berechnet sind, hat der Vermessungstechniker diese Berechnungen in einem Verzeichniß der künftigen gemeinsamen Anlagen nach Muster 11 zusammenzustellen und abzuschließen.

Muster 11.

Die Richtigkeit der erfolgten Einträge und Abschlüsse ist durch sorgfältiges Vergleichen und Nachrechnen sicher zu stellen.

§. 73.

Ermittelung der Theilungsmasse und Berechnung der Ansprüche der einzelnen Eigenthümer an dieselbe.

1. Nach Festsetzung des für die Wege und Gräben erforderlichen Geländes untersucht der Personalvorsteher im Benehmen mit dem Meliorationsbauinspektor und mit dem Genossenschaftsvorstande, ob nicht noch ein weiterer Geländetheil aus der Gesammtmasse für unvorhergesehene Fälle, wie z. B. als Entschädigung für unwirthschaftliche Formen oder zur Verwendung als sogenanntes Massegrundstück (Lehmgruben, Kiesgruben u. dergl.) vorzubehalten ist.

2. Wenn aus einzelnen gemeinsamen Anlagen einem oder mehreren bei dem Unternehmen betheiligten Grundstücken ein ganz besonderer Nutzen erwächst, so können zur Beschaffung des zu diesen Anlagen nöthigen Geländes oder eines Theiles desselben die betreffenden Grundstücke zu einem angemessenen Mehrbeitrag herangezogen werden.

Ebenso kann hinsichtlich solcher Grundstücke, welche aus dem Unternehmen oder einzelnen Theilen desselben keinen oder nur einen geringen Nutzen ziehen, von einem Beitrag der betreffenden Eigenthümer zu den gemeinsamen Anlagen ganz oder theilweise Abstand genommen werden.

3. Unter Berücksichtigung der hierbei getroffenen Bestimmungen und der Zu- und Abgänge, welche durch etwaige Begradigungen an der Grenze des Unternehmens (§. 65 Ziffer 8) entstehen, hat der Vermessungstechniker eine Berechnung der schließlichen Theilungsmasse nach Muster 12 aufzustellen. Dabei hat er nach Anleitung des gegebenen Beispiels auf der Titelseite des Formulars die nach Abzug der gemeinsamen Anlagen verbleibende Masse zu ermitteln, welche unter die betheiligten Eigenthümer nach Verhältniß des von ihnen in das Unternehmen eingeworfenen Werthes zu vertheilen ist. Daselbst wird ferner der Prozentsatz berechnet, nach welchem die Betheiligten zu den gemeinsamen Anlagen beizutragen haben.

Muster 12.

4. Hierauf wird in das Verzeichniß auf Seite 2 dieses Formulars für jeden einzelnen Betheiligten der Werth der von ihm in das Unternehmen eingeworfenen Grundstücke unter Angabe der Abtheilung und Nummer der letzteren aus den Besitzstandsauszügen übertragen (Spalte 2—3) und in Spalte 4 nachgewiesen, was er auf Grund des zufolge Ziffer 3 dieses Paragraphen ermittelten Prozentsatzes zu den gemeinsamen Anlagen abzugeben hat. In Spalte 5 wird berechnet, welchen Werth er hiernach noch aus der Masse zu beanspruchen hat.

Die Eigenthümer sind hierbei in der Reihenfolge der Nummern der Besitzstandsauszüge einzutragen.

Insoweit nach Ziffer 2 dieses Paragraphen Sonderbehandlungen einzelner Grundstücke stattzufinden haben, ist dies bei Aufstellung des Verzeichnisses zu berücksichtigen.

5. Die in diesem Verzeichniß der sogenannten „Anspruchsberechnung" eingetragenen Einzelbeträge sind zunächst für jeden Eigenthümer und demnächst seitenweise aufzuaddiren. Die Seitensummen werden in einer Wiederholung zusammengestellt und abgeschlossen, wobei die sich ergebenden Schlußsummen mit den auf der Titelseite des Formulars berechneten Gesammtbeträgen übereinstimmen müssen.

6. Der hiernach für den einzelnen Eigenthümer berechnete Anspruch enthält alle Entschädigungen, welche derselbe aus der Masse in Gelände oder auch in besonderen Fällen in Geld (s. §. 74 Ziffer 1 c) zu erhalten hat. Dagegen sind hierin diejenigen Geldentschädigungen nicht mit enthalten, welche aus den vorübergehenden Werthserhöhungen oder Werthsverminderungen entspringen und in dem Verzeichniß nach Muster 9 zu §. 49 nachgewiesen sind.

7. Bei Ausfüllung des Formulars 12 ist soviel freier Raum zu lassen, daß die erforderlichen Aenderungen mit völliger Deutlichkeit bewirkt werden können.

II. Zutheilung des Geländes an die Grundbesitzer und Festsetzung der Geldentschädigungen.

§. 74.

Hauptgrundsätze für die Zutheilung.

1. Vor Beginn der Zutheilungsarbeiten hat der Vermessungstechniker mit dem Genossenschaftsvorstand die Hauptgrundsätze aufzustellen, nach welchen die Neueintheilung des Geländes erfolgen soll. Hierbei sind folgende Gesichtspunkte zu beachten:

a) Jeder Betheiligte soll das von ihm in die Masse eingeworfene Gelände unter Berücksichtigung des Beitrages zu den gemeinsamen Anlagen aus der Masse vollständig ersetzt erhalten.

b) Dieser Ersatz soll, soweit thunlich, in Grundstücken von gleicher Kulturart, gleicher Bodengüte, von gleichem Gefälle und gleicher Höhenlage geleistet werden.

Das neue Besitzthum eines jeden Eigenthümers soll ferner thunlichst in gleicher Lage nach der Himmelsgegend und in gleicher durchschnittlicher Entfernung vom Wohnsitz wie das frühere angewiesen werden.

c) Kann bei einem Eigenthümer zwischen seinem Anspruch und dem, was er erhalten soll, ein bleibender Werthunterschied nicht vermieden werden, so ist nach §. 4 des Flurbereinigungsgesetzes eine entsprechende Geldentschädigung aufzuerlegen bezw. zuzuweisen.

Diese Entschädigung darf aber den zehnten Theil des Werthes des minderwerthigen Grundstücks oder den Betrag von 100 *M.* nicht überschreiten.

d) In Nachbarorten Wohnende sind auf ihren Wunsch, soweit dieses ohne Benachtheiligung Anderer geschehen kann, so abzufinden, daß denselben ihre Grundstücke an dem ihrem Wohnsitze zugekehrten Ende des Unternehmens angewiesen werden.

e) Liegen bei einzelnen Grundstücken besondere Verhältnisse vor, welche dieselben den Eigenthümern so werthvoll erscheinen lassen, daß eine Ausgleichung nur schwer gefunden werden könnte, z. B. wenn sehr werthvolle Obstbäume in Frage kommen, so ist bei der Zutheilung darauf hinzuwirken, daß diese Bäume, wenn dies ohne Schädigung der Zweckmäßigkeit des Unternehmens geschehen kann, dem Eigenthümer wieder zufallen.

f) Die den öffentlichen Anstalten ꝛc. zuzutheilenden Grundstücke sind, falls erstere Antrag stellen, in besondere Loose zu theilen.

2. Bei den Verhandlungen mit dem Genossenschaftsvorstand und den Eigenthümern ist so viel als möglich auf eine Zusammenlegung besonders kleiner und darum unwirthschaftlicher Grundstücke hinzuwirken.

§. 75.

Termin zur Entgegennahme der Wünsche der Betheiligten.

1. Vor Beginn der Geländeeintheilung ist erforderlichenfalls vom Vorstand der Genossenschaft noch ein Termin zur Entgegennahme der Wünsche anzuberaumen, welche die Betheiligten in Bezug auf die Neueintheilung des Geländes vorbringen wollen. Dem Meliorationsbauinspektor ist von diesem Termin rechtzeitig Mittheilung zu machen.

2. Der Beginn dieses Termins ist durch ortsübliche Bekanntmachung zur Kenntniß der Eigenthümer zu bringen.

3. In dem Termine sind die eingebrachten Wünsche, soweit sie Beachtung verdienen, unter Benutzung des Formulars nach Muster 32 zu §. 157 der Stückvermessungsanweisung in einer Verhandlung niederzulegen. Sofern der Meliorationsbauinspektor nicht persönlich erscheint, sind die Verhandlungen durch den Vermessungstechniker zu leiten.

4. Im Termine sind die Erschienenen ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß es sich nur um die Entgegennahme ihrer Wünsche handle, daß dagegen eine Entscheidung erst nach weiterer Prüfung erfolgen könne.

§. 76.

Der Zutheilungsentwurf.

1. Der Zutheilungsentwurf ist von dem Vermessungstechniker auf Grund der Anspruchsberechnung aufzustellen, wobei die für die Zutheilung festgesetzten Hauptgrundzüge sorgfältig zu beachten und die von den Betheiligten vorgebrachten Wünsche (§. 75) thunlichst zu berücksichtigen sind.

2. Unter Zugrundelegung der nach §. 68 angenommenen Elemente werden in der Kopie der Flurbereinigungskarten die neuen Grundstücke in annähernder Lage mit Bleistift eingezeichnet und die Namen der Eigenthümer in die für sie in Aussicht genommenen Flächen eingeschrieben.

3. Soweit es bei Bearbeitung der vorläufigen Geländeeintheilung zweckdienlich ist, hat sich der Vermessungstechniker mit den Betheiligten persönlich ins Benehmen zu setzen. Hieraus entstandene besondere Vereinbarungen sind stets in einer Verhandlung niederzulegen.

§. 77.

Zusammenstellung der den einzelnen Eigenthümern anzuweisenden Grundstücke in der Anspruchsberechnung.

1. Die bei dem Eintheilungsentwurf als Abfindung der einzelnen Eigenthümer in Aussicht genommenen Grundstücke sind in dem Formular nach Muster 12 Spalte 6 bis 8 bei den betreffenden in alphabetischer Reihenfolge nachgewiesenen Namen ihrem Werthe nach unter Angabe der Elemente, woraus sie genommen werden sollen, nachzuweisen, nachdem vorher in den Spalten 2 bis 5 des genannten Formulars die Bezeichnung und der Werth der in das Unternehmen eingeworfenen Grundstücke sowie der auf dieselben entfallende Beitrag zu den gemeinsamen Anlagen eingetragen worden sind.

2. Die eingetragenen Werthe sind zunächst nach Eigenthümern und hiernach seitenweise und im Ganzen aufzurechnen. Die hierbei gefundenen Summen müssen mit den in Spalte 5 nach §. 73 Ziffer 4 gefundenen genau übereinstimmen.

3. Die Nummern der neuen Grundstücke sind in dieser Zusammenstellung erst nach der endgültigen Numerirung (§. 82) in Spalte 9 nachzutragen.

§. 78.

Zusammenstellung der neuen Grundstücke innerhalb der einzelnen Elemente.

Muster 13.

1. Die neuen Grundstücke sind ferner elementenweise in einem Formular nach Muster 13 ihrem Werthe nach zusammenzustellen.

2. Die Einträge erfolgen in der Reihenfolge der Elementennummern. Die Spalte 4 ist elementenweise aufzurechnen, wobei die sich ergebenden Schlußsummen mit den nach §. 71 Ziffer 6 für die Elemente ermittelten Beträgen genau übereinstimmen müssen.

3. Die Nummern der neuen Grundstücke nach dem Zutheilungswerk sind nach erfolgter Numerirung (§. 82) in Spalte 5 nachzutragen.

§. 79.

Verhandlungen mit dem Genossenschaftsvorstand über den Zutheilungsentwurf.

1. Nach Aufstellung des Zutheilungsentwurfs hat der Personalvorsteher denselben mit dem Genossenschaftsvorstand eingehend zu prüfen und zu berathen. Ueber diese Verhandlungen ist ein von beiden Theilen zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen.

2. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Vermessungsbeamten und dem Genossenschaftsvorstand ist die Entscheidung des Meliorationsbauinspektors einzuholen.

§. 80.

Einrechnung der Grundstücksgrenzen.

1. Nach Feststellung des vorläufigen Zutheilungsentwurfs erfolgt die Einrechnung der neuen Grundstücksgrenzen auf dem Original der Abtheilungskarten.

2. Dabei wird in der Weise vorgegangen, daß die Elemente in solche Grundstücke zerlegt werden, welche den in Muster 12 zu §§. 73 und 77 für die einzelnen Eigenthümer ausgeworfenen Geländewerthen entsprechen.

3. Die Seitengrenzen der Grundstücke sind mit den Seitengrenzen der Einzelelemente, falls letztere parallel sind, gleichlaufend zu nehmen. Die Breiten der Grundstücke bezw. Grundstückstheile sind auf den nach §. 68 gezogenen rechtwinkeligen Linien einzurechnen.

Dabei ist für ein abzutrennendes Grundstück zunächst eine vorläufige Grenze nach Schätzung anzunehmen und dann der Werth des hiernach abgeschnittenen Stückes zu berechnen. Erweist sich dasselbe z. B. zu klein, und ist dasselbe noch um einen dem Geländewerth W entsprechenden Streifen zu vergrößern, so ist, wenn die Klassenwerthe mit a, b, c u. s. w. und die aus der Flurbereinigungskarte zu entnehmenden mittleren Längen der Klassenabschnitte in dem zuzuschlagenden Streifen mit A, B, C, D u. s. w. bezeichnet werden, die erforderliche Verrückung der vorläufigen Grenze x ausgedrückt durch die Gleichung $x = \frac{W}{Aa + Bb + Cc + Dd}$.

Hierbei wird, wie dieses in der Regel der Fall, vorausgesetzt, daß die zwischen der vorläufigen und der endgültigen Grenzlinie liegenden einzelnen Klassenabschnitte als Trapeze betrachtet werden können.

4. Die in einem Element entworfenen Grundstücke bezw. Grundstückstheile sind nach Fläche und Werth auf das Element abzustimmen.

5. Die Sondergüter der einzelnen Ehegatten und die im Miteigenthum der Kinder stehenden Grundstücke, sowie die hypothekarisch verschieden belasteten Grundstücke eines und desselben Eigenthümers sind bei der Einrechnung sofort zu trennen, damit nicht eine spätere Auseinanderrechnung erforderlich wird.

6. Die auf den rechtwinkeligen Linien für die Grundstücke eingerechneten Breiten sind parallel zu den gedachten Linien auf der Karte in die Grundstücke einzuschreiben. Dieselben sind zu addiren und müssen in ihrer Summe die durch Rechnung nach §. 68 Ziffer 5 gefundenen Endlängen der rechtwinkeligen Linien ergeben.

7. Die über die Einrechnung der Grundstücksgrenzen, die Ausgleichung der Grundstücke innerhalb der Elemente anzulegenden Berechnungshefte sind auf der Titelseite mit der Aufschrift „Einrechnung der neuen Grundstücksgrenzen" zu versehen.

§. 81.

Berechnung der Schnittmaße für die neuen Grundstücksgrenzen mit den Steinlinien und Ausarbeitung der Absteckungsrisse.

1. Nach Durchführung der Grundstückseinrechnung sind aus den auf den rechtwinkeligen Linien ermittelten Breiten die Breiten der Grundstücke auf den Steinlinien (§. 65) in derselben Weise abzuleiten, wie umgekehrt nach §. 68 Ziffer 5 die rechtwinkeligen Linien aus den gemessenen Steinlinien berechnet worden sind.

2. Die nach Ziffer 1 gefundenen Breitenmaße sind, nachdem in letzteren die Lage der neuen Grenzen und Grenzmarken in Schwarz eingetragen, durch Addition in fortlaufend gezählte Maße umzuwandeln. Bei dieser Addition müssen die durch Messung (§. 65 Ziffer 6) gefundenen Endlängen sich wieder ergeben.

3. Zur Orientirung, sowie zum Zwecke der Auskunftsertheilung sind die Nummern und der Werth derjenigen Grundstücke, für welche die neuen Grundstücke als Ersatz gegeben werden, aus den Spalten 3 bis 4 des Musters 13 zu entnehmen und in den Absteckungsrissen in jedes neue Grundstück mit schwarzer Tinte einzutragen.

§. 82.

Numerirung der neuen Grundstücke.

1. Die eingerechneten Grenzlinien sowie die zur örtlichen Bezeichnung derselben zu setzenden Grenzmarken sind in dem Original der Flurbereinigungskarte zunächst nur in Blei einzuzeichnen.

Die endgültige Auszeichnung erfolgt erst, nachdem die Absteckung der neuen Grenzen erfolgt ist (§. 84).

2. Sämmtliche neuen Grundstücke einschließlich der Wege und Gräben sind auf der Karte mit arabischen Ziffern zu numeriren.

3. Die Numerirung erfolgt nach den Vorschriften in §§. 99 bis 101 der Stückvermessungsanweisung, jedoch mit der Maßgabe, daß, wenn das Unternehmen mehrere Abtheilungen umfaßt, mit der Numerirung in der vorbezeichneten Weise auf Abtheilung I begonnen, dann damit auf Abtheilung II u. s. w. übergegangen wird. Die Numerirung ist dabei durch alle Abtheilungen unter Uebergehung der ausgeschlossenen Grundstückskomplexe fortlaufend zu führen. Die letzte Nummer ist doppelt zu unterstreichen.

4. Die Numerirung ist auf der Flurbereinigungskarte zunächst in Bleistift auszuführen.

5. Nach Abschluß der Numerirung auf der Karte sind die Nummern der Grundstücke, Wege und Gräben in die Absteckungsrisse, ferner in die betreffende Spalte:

a) des Verzeichnisses der künftigen gemeinsamen Anlagen (Muster 11),
b) der Anspruchsberechnung (Muster 12),
c) der Aufstellung des Zutheilungsentwurfs in den einzelnen Elementen (Muster 13)

mit rother Tinte einzutragen.

6. Nach Durchführung dieser Arbeiten sind die neuen Grenzen in Schwarz, die an denselben zu setzenden Grenzmarken sowie die Nummern der neuen Grundstücke in Roth in den Originalen der Abtheilungskarten (Flurbereinigungskarten) sowie deren Kopieen auszuzeichnen. In letzteren sind

ferner der Uebersichtlichkeit wegen die neuen Grenzlinien mit einem blaßrothen Farbstreifen zu begleiten.

§. 83.

Kontrolrechnung für die richtige Ermittelung der Absteckungsmaße.

1. Bevor mit der Absteckung der neuen Grundstücksgrenzen auf Grund der nach §. 80 auf den Steinlinien ermittelten fortlaufend gezählten Schnittmaße vorgegangen werden kann, sind die Flächen der neuen Grundstücke mit den Breiten, welche aus den in den Absteckungsrissen eingetragenen fortlaufenden Maßen (§. 81) abgeleitet sind, zur Kontrole für die Richtigkeit dieser Maße noch einmal unter Berücksichtigung der eingetretenen Kartenveränderung zu berechnen.

2. Die nach Ziffer 1 gefundenen Flächen müssen mit den bei der Einrechnung endgültig festgestellten Flächen innerhalb der erlaubten Abweichungen übereinstimmen. Unzulässige Abweichungen sind durch Nachrechnungen zu beseitigen.

§. 84.

Absteckung und Vermarkung der neuen Grenzen.

1. Die Absteckung der neuen Grenzen erfolgt auf Grund der Absteckungsrisse und ist stets in eine solche Jahreszeit zu verlegen, in welcher der Antritt des neuen Besitzstandes durch die Eigenthümer ohne Schädigung für die Bewirthschaftung sofort erfolgen kann.

2. Die neuen Wege sind vor Beginn der Grundstücksabsteckung durch Aufackern der dazu bestimmten Flächen kenntlich zu machen.

3. Bei Absteckung der neuen Grenzlinien werden die auf den Steinlinien berechneten, fortlaufend gezählten Maße (§. 81) in das Feld übertragen. Die Steinlinien sind dabei stets bis zu ihren Einbänden in das Liniennetz durchzumessen und die zwischen den hierbei und bei der Messung nach §. 65 Ziffer 6 gefundenen Endmaßen hervortretenden Abweichungen, sobald sie innerhalb der zulässigen Grenzen bleiben und nicht auf Ablesefehlern 2c. beruhen, auf die ganze Länge der Linien verhältnißmäßig zu vertheilen. Anderenfalls ist die Abweichung durch Nachmessung zu beheben.

4. Kommen in besonderen Fällen die Grenzlinien nicht auf Steinlinien zur Absteckung, so ist gleichwohl dafür Sorge zu tragen, daß die zur Bestimmung der Grenzen dienenden Maße, soweit möglich, aus Feldmaßen abgeleitet bezw. auf solche abgestimmt werden.

5. Die auf dem Felde endgültig abgesetzten Grenzpunkte sind zunächst mit starken Pfählen zu bezeichnen, welche sofort nach endgültiger Durchführung der Grenzabsteckung nach §§. 69 und 81 Ziffer 2 der Stückvermessungsanweisung durch Steine zu ersetzen sind. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, daß die Steine nach Durchführung der neuen Eintheilung in der richtigen Höhe stehen. Sollen zwei neben einander liegende, verschiedenen Besitzern gehörige Grundstücke aus besonderen Gründen gemeinschaftlich bewirthschaftet werden, so kann in den Fällen, in denen eine zu Tage tretende Vermarkung der Beackerung hinderlich ist, ausnahmsweise eine unterirdische Vermarkung in der Weise erfolgen, daß die Grenzsteine etwa 30 cm tief unter die Erdoberfläche gesetzt werden.

6. Zur Prüfung für die Richtigkeit der Absteckung sowie zur Kontrole dafür, daß die auf dem Felde abgesteckten Grundstücke diejenige Fläche auch wirklich haben, welche für dieselben bei der Einrechnung zu Grunde gelegt ist, sind einzelne Grundstücke, und zwar in erster Linie solche, welche an den Enden der neuen Gewannen in unregelmäßiger Form liegen, so aufzumessen, daß die Flächen derselben lediglich nach Feldmaßen berechnet werden können. Treten hierbei zwischen den verschiedenen Flächenangaben unzulässige Abweichungen hervor, so sind dieselben in der Weise zu beseitigen, daß sämmtliche Grundstücksgrenzen verhältnißmäßig gerückt werden, damit kein Grundstück mit einem unzulässigen Flächenfehler behaftet wird.

7. Bei Vertheilung der Abweichungen nach Ziffer 6 ist der Flächeninhalt nur dann in Rücksicht zu nehmen, wenn dabei in unregelmäßigen Grundstückslagen mit stark gegen einander geneigten Längsgrenzen und bei ungleicher Länge der letzteren zugleich merkliche Verschiebungen im Verhältniß der einzelnen Flächen unter einander zu befürchten sind.

8. Im unmittelbaren Anschluß an die Absteckung und Vermarkung hat der Vermessungstechniker die neuen Grundstücke an den beiden Kopfenden mit Pfählen bezeichnen zu lassen, welche die Nummern der Grundstücke in Oelfarbe tragen. Gleichzeitig hat er den Grundeigenthümern die Nummern der für dieselben abgesteckten Grundstücke bekannt zu geben, damit dieselben in der Lage sind, ihre neuen Besitzungen auf dem Felde nach den Nummern aufzufinden.

§. 85.

Aufstellung des Zutheilungsregisters.

Muster 14.

1. Die Grundstücke des neuen Besitzstandes werden nach der Nummerfolge der Karte in dem nach Muster 14 anzulegenden Zutheilungsregister nach Flächenmaß und Werth sowohl im Ganzen als nach Klassenabschnitten nachgewiesen, wobei in gleicher Weise wie im Vermessungs- und Schätzungsregister die Flächenmaße schwarz, die Werthzahlen roth einzutragen sind.

2. Das Zutheilungsregister ist abzuschließen und muß mit den bezüglichen Abschlüssen des Vermessungs- und Schätzungsregisters übereinstimmen.

§. 86.

Anfertigung von Zutheilungsauszügen.

Muster 15.

1. Nach dem Zutheilungsregister sind mit Hülfe der Zusammenstellung nach Muster 13 (§. 78) Zutheilungsauszüge nach beiliegendem Muster 15 zu fertigen, welche für jeden einzelnen Eigenthümer, auch die der Wege und Gräben, nachweisen, welche Werthsumme er in das Unternehmen eingeworfen, welchen Beitrag er zu den gemeinsamen Anlagen geliefert und welche Fläche und welchen Werth die für ihn ausgewiesenen neuen Parzellen haben.

Muster 15a.

Muster 15b.

2. Den Vorzugs- oder Hypothekengläubigern, Nutzungsberechtigten, Pächtern, Inhabern von Grunddienstbarkeiten oder sonstigen Berechtigten, welche sich zu dem in §. 8 der Verordnung vom 2. Oktober 1891 bezeichneten Verzeichniß angemeldet haben, oder deren Betheiligung in sonstiger Weise dem Genossenschaftsvorstand bekannt geworden ist, wird ein Zutheilungsauszug nach den beiliegenden Mustern 15a oder 15b ertheilt, worin nur diejenigen Grundstücke aufzuführen sind, welche an Stelle der mit der Hypothek, dem Nutzungs- pp. Rechte belasteten, bezw. dem Pächter verpachtet gewesenen zugetheilt werden.

3. Die Auszüge sind alphabetisch nach den Namen der Eigenthümer zu ordnen und in dieser Reihenfolge mit laufenden Nummern zu versehen; die den in Ziffer 2 bezeichneten Personen ertheilten Auszüge sind bei dem Namen des Eigenthümers in Unterabtheilungen zu den Nummern desselben (a, b pp.), gleichfalls alphabetisch geordnet, aufzuführen.

Muster 16.

4. Die Zutheilungsauszüge sind abzuschließen und die dabei gefundenen Schlußsummen in einer summarischen Uebersicht nach Muster 16 zusammenzustellen; dabei sind die den Gläubigern, Nutzungsberechtigten, Pächtern u. s. w. ertheilten Auszüge in Spalte 1 aufzuführen.

Die Uebersicht muß in ihrem Abschluß mit dem Abschluß des Zutheilungsregisters übereinstimmen.

§. 87.

Verzeichniß der Geldausgleichungen.

1. Die nach §§. 4 und 5 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes vom 30. Juli 1890 aufzuerlegenden und zuzuweisenden Geldentschädigungen zur Ausgleichung vorübergehender oder bleibender Werthunterschiede werden in die Masse eingeworfen bezw. aus derselben geleistet.

Muster 17.

Die nach dem Ergebniß der Abschätzungen (§. 40), sowie nach §. 49 Ziffer 1 festgesetzten Geldentschädigungen werden in einem Verzeichniß nach beiliegendem Muster 17 zusammengestellt. In diesem Verzeichniß sind die Eigenthümer bezw. Pächter, Nutzungsberechtigten u. s. w., bei welchen die Geldausgleichungen stattfinden, in alphabetischer Reihenfolge mit der gleichen Ordnungsnummer bezw. Unterbezeichnung (a, b u. s. w.) aufzuführen, welche die für die betreffenden Personen angefertigten Zutheilungsauszüge haben.

2. Dieses Verzeichniß der Geldentschädigungen ist abzuschließen.

3. Die in dem Verzeichniß für die einzelnen Betheiligten aufgeführten Geldausgleichungen sind in den Zutheilungsauszügen bei den betreffenden Grundstücken in den dafür vorgesehenen Spalten einzutragen und aufzurechnen.

4. Nach erfolgter Aufrechnung der für die einzelnen Betheiligten vorgesehenen Geldausgleichungen sind die Summen der letzteren aus den Zutheilungsauszügen in die summarische Uebersicht (§. 86 Ziffer 4) zu übertragen und zu einer Gesammtsumme zu vereinigen, welche mit dem Abschluß im Verzeichniß der Geldentschädigungen genau übereinstimmen muß.

§. 88.

Grunddienstbarkeiten.

1. Sofern nach §. 6 des Gesetzes vom 30. Juli 1890 neue Wegerechte und sonstige Grunddienstbarkeiten auf ein Grundstück gelegt worden, so sind derartige Rechte unter Bezeichnung sowohl der herrschenden als des dienenden Grundstücks in einer Verhandlung nachzuweisen.

2. Die zu übernehmenden Grunddienstbarkeiten sind in Spalte 4 der Zutheilungsauszüge (§. 86) bei den betreffenden Parzellen anzugeben und die für die Uebernahme derselben festgesetzten Geldentschädigungen in das Verzeichniß der Geldausgleichungen aufzunehmen.

§. 89.

Genehmigung des Zutheilungswerkes.

Nach Fertigstellung des vorläufigen Zutheilungswerkes ist dasselbe mit allen entstandenen Verhandlungen und der gutachtlichen Aeußerung des Genossenschaftsvorstandes durch Vermittelung des Meliorationsbauinspektors der Kommission für Flurbereinigung vorzulegen, welche die Genehmigung zur Offenlegung ertheilt.

§. 90.

Offenlegung des vorläufigen Zutheilungswerkes.

1. Vor Beginn der Offenlegung werden dem Genossenschaftsvorstand die Kartenkopieen, das Zutheilungsregister und das Verzeichniß der Geldentschädigungen zum Zwecke der Offenlegung auf dem Bürgermeisteramt während der Dauer von einem Monat zugestellt.

2. Gleichzeitig wird jedem Betheiligten der auf seinen Namen ausgefertigte Zutheilungsauszug (§. 86) vom Genossenschaftsvorstand zur Anerkennung zugesandt.

3. In Bezug auf die Erhebung, Registrirung und Erledigung der Einwendungen und die Berichtigung des Zutheilungswerks ist nach den Bestimmungen der §§. 58 bis 63 dieser Vorschriften zu verfahren.

Dabei ist jedoch den gegen den Besitzstand etwa erhobenen Einwendungen keine Folge mehr zu geben.

4. Die in der Offenlegung nicht zur Erledigung kommenden Einwendungen sind mit sämmtlichen über dieselben gepflogenen Verhandlungen nebst dem Gutachten des Offenlegungsbeamten von der Kommission für Flurbereinigung dem Ministerium zur Entscheidung vorzulegen.

5. Bei allen Abänderungen in dem Zutheilungswerk, welche im Anschluß an die Offenlegung vorzunehmen sind, ist in Gemäßheit der Anordnungen in den §§. 59 bis 63 zu verfahren.

§. 91.

Das richtig gestellte Zutheilungswerk ist von dem Meliorationsbauinspektor der Kommission für Flurbereinigung einzureichen, welche dasselbe dem Ministerium zur Genehmigung vorlegt.

Straßburg, den 2. Dezember 1892.

Kommission für Flurbereinigung.

Der Vorsitzende:

H. Fecht

Kaiserlicher Ministerial-Rath.

Muster 1 zu §. 22.

Bekanntmachung.

Betrifft: Flurbereinigung in der Gemarkung ....

Im Anschluß an die allgemeine Bekanntmachung vom .... wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die örtlichen Arbeiten der Besitzstandsaufnahme zum Zwecke der Flurbereinigung für die Gewanne: ....

....

....

am .... ihren Anfang nehmen.

Die Eigenthümer, Nutzungsberechtigten, Inhaber von Grunddienstbarkeiten oder sonstigen Rechten werden aufgefordert, ihre Rechte an den Grundstücken der genannten Gewanne während der örtlichen Erhebungen geltend zu machen.

Die Inhaber der Liegenschaften werden ferner aufgefordert, vor Beginn der Arbeiten

1. die an ihren Grenzen stehenden Steine aufzudecken;
2. die Grenzen der Grundstücke von allen Hindernissen frei zu machen;
3. die in der Oertlichkeit nicht sichtbaren Grenzen ihrer Grundstücke durch Pfähle oder kleine Gräben zu bezeichnen;
4. dem mit der Aufnahme betrauten Techniker alle zur Feststellung der Grenzen erforderlichen Aufschlüsse, soweit nöthig mündlich, zu ertheilen.

Die vorgenannten Betheiligten werden darauf aufmerksam gemacht, daß ihnen die Kosten derjenigen Nachtragsarbeiten zur Last gelegt werden müßten, welche in Folge Nichterscheinens, verweigerter oder unzulänglicher Auskunft nothwendig werden sollten.

.........., den ....ten.......... 189 .

Für den Genossenschaftsvorstand:

Muster 2 zu §. 22.

Flurbereinigung ....

Vorladung.

.............................., den ......ten.............................. 189 .

Die umstehend bezeichneten Personen werden hierdurch vorgeladen, am ...., den ......ten...................... auf dem Bürgermeisteramt zu .... zu der bei jedem Namen angegebenen Tageszeit zu erscheinen oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, um die für die Flurbereinigung erforderlichen thatsächlichen Aufschlüsse zu geben.

Werden in Folge Nichterscheinens der Geladenen, in Folge mangelhafter oder verweigerter Auskunft Nachtragsarbeiten erforderlich, so werden die Kosten der letzteren denjenigen zur Last gelegt, welche dieselben schuldhafter Weise verursacht haben.

Für den Genossenschaftsvorstand:

Laufende Nr.	Der Eigenthümer pp.		Tag und Stunde der Verhandlung.	Datum der Vorladung.	Bescheinigung, daß die Vorladung geschehen (eigenhändige Unterschrift der Eigenthümer pp.).	Bemerkungen.
	Name.	Wohnort.				
1	2	3	4	5	6	7

Muster 3 zu §. 22.

Flurbereinigung ....

Vorladung.

.............................., den ....ten ....189 .

Zur örtlichen Feststellung der Grenzen ihrer Grundstücke werden die umstehend aufgeführten Inhaber von Liegenschaften aufgefordert, sich zu der bei jedem Namen angegebenen Tageszeit an Ort und Stelle auf den Grundstücken persönlich einzufinden oder durch geeignete Personen vertreten zu lassen, um die erforderliche Auskunft zu geben und die Begrenzung ihrer Grundstücke zu bezeichnen.

Werden in Folge Nichterscheinens der Geladenen, in Folge mangelhafter oder verweigerter Auskunft Nachtragsarbeiten erforderlich, so werden die Kosten denjenigen zur Last gelegt, welche dieselben schuldhafter Weise verursacht haben.

Für den Genossenschaftsvorstand:

Laufende Nr.	Nummer der Mutterrolle.	Des vorzuladenden Eigenthümers 2c.		Die örtliche Untersuchung						Die Vorladung	
		Name.	Wohnort.	erstreckt sich auf:			findet statt:			ist erfolgt, Datum.	wird bescheinigt durch eigenhändige Unterschrift der Eigenthümer 2c.
				Gewann.	Flur.	Parzelle.	Monat.	Tag.	Zeit.		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Muster 4 zu §. 22.

Eigenthümer, Name: .... Wohnort: ....

Nebenlieger, a) Name: .... Wohnort: ....
b) Name: .... Wohnort: ....

Früherer Eigenthümer, Name: .... Wohnort: ....

Flächeninhalt nach der Erwerbsurkunde .... Hektar .... Ar .... Quadr.-Meter.

Muster 5 zu §. 46.

Flurbereinigung ....

Kreis: ....

Gemarkung: ....

Flächeninhaltsberechnung

der

Klassenabschnitte.

Maßstab der Karte 1 : 1000.

Die Ausdehnung des Quadratnetzes betrug im Mittel für je ein Dezimeter:

a) in der Richtung von Süden nach Norden 99,99 Millimeter,

b) „ „ „ „ Westen „ Osten 100,00 Millimeter.

Berechnet unter Verwendung von Zirkel und Maßstab, sowie eines Polarplanimeters.

Straßburg, den 4., 5. März 1891

durch den Feldmesser

N. N.

Prüfung des Polarplanimeters (Probefigur 20 000 qmm)

	Am 4. März		Am 5. März	
Noniuseinheit	3410		0094	
8 qm	5908	2498	2593	2499
	8407	2499	5090	2497

Nummer der Abtheilung.	Nummer des Grundstücks, des Hauptelements oder Elements.	Faktoren.		Produkte.	Flächeninhalt. ha	a	qm	Auf den Sollinhalt des Grundstücks, des Elements, des Hauptelements zurückgeführter Flächeninhalt. ha	a	qm	Klasse.
1	2	3		4	5			6			7
I.	1 u. s. w.										
	30	62,5	24,10	1 506		15	+5 06		15	11	IV
		37,7	12,9	486		4	+1 86		4	87	V
		37,0	10,9	404		4	+1 04		4	05	VI
									24	03	
	31 u. s. w.										

Nummer der Abtheilung.	Nummer des Grundstücks, des Hauptelements oder Elements.	Faktoren.		Produkte.	Flächeninhalt. ha	a	qm	Auf den Sollinhalt des Grundstücks, des Elements, des Hauptelements zurückgeführter Flächeninhalt. ha	a	qm	Klasse.
1	2	3		4	5			6			7

Muster 6 zu §. 47.

Flurbereinigung ....

Kreis: ....

Gemarkung: ....

Vermessungs- und Schätzungsregister.

Klassenwerthe für ein Ar in Mark:

I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.	XII.		
30	*25*	*20*	*15*	*11*	*8*	*5*	*3*	—	—	—	—		

Anmerkung: Zur Vereinfachung des Drucks sind in diesem Muster die Beträge der Schätzungswerthe statt mit rothen mit schrägliegenden Ziffern angegeben.

Grundstücksbezeichnung				Name, Vorname und Wohnort der Eigenthümer.		Nr. des Besitzstandsauszugs.	Gewannbezeichnung.	Kulturart.	Flächen und Schätzungswerthe der ganzen Grundstücke.		
nach der Flurbereinigungskarte.		nach dem Kataster.							ha	a	qm
Abtheilung.	Nr.	Sect.	Nr.							ℳ	₰
I	1	A	425	Bruder, Franz	Kippenheim		Hinter den Häusern	Ackerland		9 *181*	20 *20*
	2	"	424	Haager, Paul	"		"	"		9 *184*	38 *70*
	3	"	423	Schaller, Josef	"		"	"		10 *203*	33 *70*
	4	"	422	Frick, Ignaz, Bäcker	"		"	"		12 *236*	01 *70*
	5	"	421	Wendling, Karl, Ehefrau Rosina geb. Weil	"		"	"		12 *250*	66 *20*
	6	"	420	Lindenberger, Anton	"		"	"		12 *254*	88 *30*
	7	"	419	Mung, Remigius	"		"	"		15 *305*	48 *60*
	8	"	418	Roth, Theobald	"		"	"		13 *269*	66 *90*
	9	"	418	Roth, Theobald	"		"	"		10 *171*	29 *10*
	10	"	419	Mung, Remigius	"		"	"		9 *168*	73 *50*
	11	"	420	Lindenberger, Anton	"		"	"		10 *171*	16 *50*
	12	"	421	Wendling, Karl, Ehefrau Rosina geb. Weil	"		"	"		8 *148*	75 *50*
	13	"	422	Frick, Ignaz, Bäcker	"		"	"		10 *171*	01 *50*
							Summe Seite 1	. . . . .	1	44 *2717*	54 *40*

Flächen und Schätzungswerthe der einzelnen Klassenabschnitte.																								Un-land.	
I.		II.		III.		IV.		V.		VI.		VII.		VIII.		IX.		X.		XI.		XII.			
a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm		
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	a	qm
.	.	.	.	8	63	.	57																		
.	.	.	.	*172*	*60*	*8*	*60*																		
.	.	.	.	8	80	.	58																		
.	.	.	.	*176*	*00*	*8*	*70*																		
.	.	.	.	9	75	.	58																		
.	.	.	.	*195*	*00*	*8*	*70*																		
.	.	.	.	11	32	.	69																		
.	.	.	.	*226*	*40*	*10*	*30*																		
.	.	.	.	12	06	.	60																		
.	.	.	.	*241*	*20*	*9*	*00*																		
.	.	.	.	12	22	.	66																		
.	.	.	.	*244*	*40*	*9*	*90*																		
.	.	.	.	14	68	.	80																		
.	.	.	.	*293*	*60*	*12*	*00*																		
.	.	.	.	13	00	.	66																		
.	.	.	.	*260*	*00*	*9*	*90*																		
.	.	1	25	3	79	2	68	1	09	1	48														
.	.	*31*	*30*	*75*	*80*	*40*	*20*	*12*	*00*	*11*	*80*														
.	.	1	56	3	56	2	70	.	86	1	05														
.	.	*39*	*00*	*71*	*20*	*40*	*50*	*9*	*40*	*8*	*40*														
.	.	1	58	3	14	3	24	.	98	1	22														
.	.	*39*	*50*	*62*	*80*	*48*	*60*	*10*	*80*	*9*	*80*														
.	.	1	46	2	49	3	05	.	81	.	94														
.	.	*36*	*50*	*49*	*80*	*45*	*80*	*8*	*90*	*7*	*50*														
.	.	1	93	2	49	3	69	.	99	.	91														
.	.	*48*	*20*	*49*	*80*	*55*	*30*	*10*	*90*	*7*	*30*														
		7	78	105	93	20	50	4	73	5	60														
		194	*50*	*2 118*	*60*	*307*	*50*	*52*	*00*	*44*	*80*														

Grundstücksbezeichnung nach der Flurbereinigungskarte: Abtheilung	Nr.	nach dem Kataster: Sect.	Nr.	Name, Vorname und Wohnort der Eigenthümer		Nr. des Besitzstandsauszugs.	Gewannbezeichnung.	Kulturart.	Flächen und Schätzungswerthe der ganzen Grundstücke. ha	a / M.	qm / Pf.
I	14	A	423	Schaller, Josef	Kippenheim		Hinter den Häusern.			8 *155*	95 *60*
	15	"	424	Haager, Paul	"		"			10 *182*	46 *20*
	16	"	425	Bruder, Franz	"		"			10 *178*	19 *00*
	17	"	427a	Bruder, Franz	"		Oberfeld gegen die Straße			14 *338*	12 *40*
	18	"	428a	Tröster, Karl	"		"			9 *225*	33 *70*
	19	"	429a	Haffner, Jakob	"		"			8 *196*	08 *40*
	20	"	430a	Krust, Franz	"		"			4 *107*	41 *60*
	21	"	513	Soldner, Anton	"		"			26 *423*	83 *40*
	22	"	514	Helbling, August	"		"			26 *390*	47 *90*
	23	"	515a	Krust, Franz	"		"			16 *240*	79 *30*
	24	"	515b	Haffner, Jakob	"		"			17 *239*	03 *60*
	25	"	516	Blum, Aloys, Schreiner	"		"			20 *295*	92 *50*
	26	"	517	Dietrich, Nikolaus	"		"			26 *369*	24 *80*
							Summe Seite 2		1	99 *3343*	82 *40*

Flächen und Schätzungswerthe der einzelnen Klassenabschnitte.																								Unland.	
I.		II.		III.		IV.		V.		VI.		VII.		VIII.		IX.		X.		XI.		XII.			
a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm		
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	a	qm
.	.	2	02	1	81	3	64	.	81	.	67														
.	.	*50*	*50*	*36*	*20*	*54*	*60*	*8*	*90*	*5*	*40*														
.	.	2	56	1	55	4	77	.	98	.	60														
.	.	*64*	*00*	*31*	*00*	*71*	*60*	*10*	*80*	*4*	*80*														
.	.	2	56	1	15	5	08	1	23	.	17														
.	.	*64*	*00*	*23*	*00*	*76*	*20*	*13*	*50*	*1*	*30*														
.	.	11	19	2	93																				
.	.	*279*	*80*	*58*	*60*																				
.	.	7	82	1	51																				
.	.	*195*	*50*	*30*	*20*																				
.	.	6	96	1	12																				
.	.	*174*	*00*	*22*	*40*																				
.	.	3	89	.	52																				
.	.	*97*	*20*	*10*	*40*																				
.	.	.	.	4	19	22	64																		
.	.	.	.	*83*	*80.*	*339*	*60*																		
.	.	.	.	.	39	24	06	2	02																
.	.	.	.	*7*	*80*	*360*	*90*	*22*	*20*																
.	.	.	.	.	26	13	32	3	21																
.	.	.	.	*5*	*20*	*199*	*80*	*35*	*30*																
.	.	.	.	.	23	12	55	4	25																
.	.	.	.	*4*	*60*	*188*	*20*	*46*	*80*																
.	.	.	.	.	31	15	63	4	98																
.	.	.	.	*6*	*20*	*234*	*50*	*54*	*80*																
.	.	.	.	.	30	19	62	6	32																
.	.	.	.	*6*	*00*	*294*	*30*	*69*	*50*																
.	.	37	00	16	27	121	31	23	80	1	44														
.	.	*925*	*00*	*325*	*40*	*1819*	*70*	*261*	*80*	*11*	*50*														

Grundstücksbezeichnung nach der Flurbereinigungskarte: Abtheilung	Nr.	nach dem Kataster: Sect.	Nr.	Name, Vorname und Wohnort der Eigenthümer		Nr. des Besitzstandsauszugs.	Gewannbezeichnung.	Kulturart.	Flächen und Schätzungswerthe der ganzen Grundstücke: ha	a / M.	qm / Pf.
I	27	A	518	Hug, Stanislaus	Kippenheim		Oberfeld gegen die Straße			25 359	57 40
	28	"	519	Tröster, Karl	"		"			19 273	44 70
	29	"	520	Wininger, Maria, T. v. Emil	"		"			22 301	59 30
	30	"	521	Springer, Josef	"		"			24 313	03 50
	31	"	522 523	Roth, Theobald, Ehefrau Johanna geb. Kromer	"		"			27 357	16 90
	32	"	524 525a	Heidel, Andreas, S. v. Andreas	"		Oberfeld gegen den Wald			25 317	94 60
	33	"	525b 526	Lugino, Johann, Handelsmann	Straßburg		"			29 355	27 80
	34	"	527	Sonntag, Franz	Kippenheim		"			16 201	88 90
	35	"	528	Hilberer, Martin, Wirth	"		"			18 230	96 20
	36	"	529	Hug, Valentin	"		"			21 257	56 60
	37	"	530	Schaller, Johann	"		"			10 204	58 70
	38	"	531	Strehler, Josef, S. v. Johann	"		"			23 289	14 80
	39	"	532	Salame, Franz Xaver, in Paris, vertreten durch Tröster, Karl	"		"			26 326	66 20
							Summe Seite 3	. . . . .	2	91 3789	78 60

Flächen und Schätzungswerthe der einzelnen Klassenabschnitte.

I.		II.		III.		IV.		V.		VI.		VII.		VIII.		IX.		X.		XI.		XII.		Unland.	
a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm		
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	a	qm
.	.	.	.	.	31	18	84	6	42	.	.														
.	.	.	.	*6*	*20*	*282*	*60*	*70*	*60*	.	.														
.	.	.	.	.	23	14	44	4	77	.	.														
.	.	.	.	*4*	*60*	*216*	*60*	*52*	*50*	.	.														
.	.	.	.	.	.	14	57	6	23	1	79														
.	.	.	.	.	.	*218*	*50*	*68*	*50*	*14*	*30*														
.	.	.	.	.	.	15	21	4	90	3	92														
.	.	.	.	.	.	*228*	*20*	*53*	*90*	*31*	*40*														
.	.	.	.	.	.	18	01	4	84	4	31														
.	.	.	.	.	.	*270*	*10*	*53*	*30*	*34*	*50*														
.	.	.	.	.	.	11	34	10	23	4	37														
.	.	.	.	.	.	*170*	*10*	*112*	*50*	*35*	*00*														
.	.	.	.	.	.	12	51	11	34	5	42														
.	.	.	.	.	.	*187*	*70*	*124*	*70*	*43*	*40*														
.	.	.	.	.	.	6	70	6	66	3	52														
.	.	.	.	.	.	*100*	*50*	*73*	*30*	*28*	*10*														
.	.	.	.	.	.	8	21	7	00	3	75														
.	.	.	.	.	.	*123*	*10*	*77*	*10*	*30*	*00*														
.	.	.	.	.	.	8	74	7	99	4	83														
.	.	.	.	.	.	*131*	*10*	*87*	*90*	*38*	*60*														
.	.	.	.	9	19	1	39	.	.	.	.														
.	.	.	.	*183*	*80*	*20*	*90*	.	.	.	.														
.	.	.	.	1	31	9	40	7	72	4	71														
.	.	.	.	*26*	*20*	*141*	*00*	*84*	*90*	*37*	*70*														
.	.	.	.	.	70	10	73	9	80	5	43														
.	.	.	.	*14*	*00*	*160*	*90*	*107*	*80*	*43*	*50*														
.	.	.	.	11	74	150	09	87	90	42	05														
.	.	.	.	*234*	*80*	*2251*	*30*	*967*	*00*	*336*	*50*														

Grundstücksbezeichnung nach der Flurbereinigungskarte: Abtheilung	Nr.	nach dem Kataster: Sect.	Nr.	Name, Vorname und Wohnort der Eigenthümer		Nr. des Besitzstandsauszugs.	Gewannbezeichnung.	Kulturart.	Flächen und Schätzungswerthe der ganzen Grundstücke. ha	a / M.	qm / Pf.
I	40	A	533	Bühle, Johann Adam	Kippenheim		Oberfeld gegen den Wald			19 *239*	88 *40*
	41			u. s. f.							
							Summe Seite 4		1	47 *2 209*	53 *60*

Flächen und Schätzungswerthe der einzelnen Klassenabschnitte.																								Un-land.	
I.		II.		III.		IV.		V.		VI.		VII.		VIII.		IX.		X.		XI.		VII.			
a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm		
ℳ	Pfg.	ℳ	Pfg.	ℳ	Pfg.	ℳ	Pfg.	ℳ	Pfg.	ℳ	Pfg.	ℳ	Pfg.	ℳ	Pfg.	ℳ	Pfg.	ℳ	Pfg.	ℳ	Pfg.	ℳ	Pfg.	a	qm
.	.	.	.	.	08	7	87	8	10	3	83														
.	.	.	.	*1*	*60*	*118*	*10*	*89*	*10*	*30*	*60*														
.	.	.	.	17	93	109	33	16	26	4	01														
.	.	.	.	*358*	*60*	*1640*	*00*	*178*	*90*	*32*	*10*														

Grundstücksbezeichnung nach der Flurbereinigungskarte: Abtheilung	Nr.	nach dem Kataster: Sect.	Nr.	Name, Vorname und Wohnort der Eigenthümer		Nr. des Besitzstandsauszugs	Gewannbezeichnung	Kulturart	Flächen und Schätzungswerthe der ganzen Grundstücke: ha	a / M.	qm / Pfg.
				Zusammenstellung.							
				Uebertrag Seite 1		. . .	. . . .	. . . .	1	44 2 717	54 40
				" " 2		. . .	. . . .	. . . .	1	99 3 343	82 40
				" " 3		. . .	. . . .	. . . .	2	91 3 789	78 60
				" " 4		. . .	. . . .	. . . .	1	47 2 209	53 60
				" " 5 u. s. f.							
							Zusammen	. . . .	21	88 39 129	42 20

Zur Vervollständigung des Wegenetzes sind nachträglich beigezogen:

Abtheilung	Nr.	Sect.	Nr.	Name	Wohnort	Nr. des Besitzstandsauszugs	Gewannbezeichnung	Kulturart	ha	a / M.	qm / Pfg.
	143 0.91	A	641	Kippenheim, die Gemeinde	—	—	—	Ackerland		. 3	13 90
	144 0.125	"	710	Müller Georg	Kippenheim	—	—	"		. 3	15 80
							Hauptsumme	. . . .	21	88 39 136	70 90

Aufgestellt: .... den .... ten .... 189 .

Der Feldmesser

Flächen und Schätzungswerthe der einzelnen Klassenabschnitte.																								Unland.	
I.		II.		III.		IV.		V.		VI.		VII.		VIII.		IX.		X.		XI.		XII.			
a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm		
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	a	qm
.	.	7	78	105	93	20	50	4	73	5	60														
.	.	*194*	*50*	*2 118*	*60*	*307*	*50*	*52*	*00*	*44*	*80*														
.	.	37	00	16	27	121	31	23	80	1	44														
.	.	*925*	*00*	*325*	*40*	*1 819*	*70*	*261*	*80*	*11*	*50*														
.	.	.	.	11	74	150	09	87	90	42	05														
.	.	.	.	*234*	*80*	*2 251*	*30*	*967*	*00*	*336*	*50*														
.	.	.	.	17	93	109	33	76	26	22	01														
.	.	.	.	*358*	*60*	*1 640*	*00*	*178*	*90*	*32*	*10*														
144	26	355	12	590	35	775	09	176	91	62	95	5	47	4	32	.	.	.		.	.	.	.	73	95
4 327	*80*	*8 878*	*00*	*11 807*	*00*	*11 626*	*40*	*1 946*	*00*	*503*	*60*	*27*	*40*	*13*	*00*										
.	13																								
3	*90*																								
.	.	.	15																						
.	.	*3*	*80*																						
144	39	355	27	590	35	775	09	176	91	62	95	5	47	4	32	.	.	.	.	.	.	.	.	73	95
4 331	*70*	*8 881*	*80*	*11 807*	*00*	*11 626*	*40*	*1 946*	*00*	*503*	*60*	*27*	*40*	*13*	*00*										

Genehmigt: .... den ....ten .... 189 .

Der Genossenschaftsvorstand

Nr. .... der Verlesungs-Verhandlung. | Muster 7 zu §. 48 Ziffer 1.

Flurbereinigung ....

Kreis: ....

Gemarkung: ....

Besitzstandsauszug
Nr. 3.

Besitzstandsauszug

für Blum, Aloys, Schreiner zu Kippenheim.

.... den .... ten .... 189 .

Ueber das Ergebniß der anläßlich des Flurbereinigungsunternehmens in der obenbezeichneten Gemarkung erfolgten Besitzstandsaufnahme und Geländeeinschätzung erhalten Sie hiermit einen Auszug, worin die im Besitzstandswerk unter Ihrem Namen eingetragenen Grundstücke nach Fläche und Werth nachgewiesen sind. Gleichzeitig werden Sie darauf aufmerksam gemacht, daß die Flurbereinigungskarten und das Vermessungs- und Schätzungsregister auf dem Bürgermeisteramte zu .... in der Zeit vom .... bis .... zur Einsicht offengelegt sein werden und daß vom .... bis .... ein Sachverständiger anwesend sein wird, um den Betheiligten die gewünschten Aufschlüsse und Erläuterungen zu geben.

Einwendungen und Ansprüche, welche sich auf diese Aufnahme des Besitzstandes beziehen, müssen bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens in dem am .... stattfindenden Termine erhoben werden. Dieselben können erhoben werden:

entweder durch Eintragung in das auf der Rückseite dieses Besitzstandsauszuges befindliche Formular;
oder durch Eintragung in das auf dem Bürgermeisteramte offen liegende Verzeichniß;
oder durch mündliche Anmeldung bei dem Offenlegungsbeamten während dessen Anwesenheit in dem obenbezeichneten Termin;
oder durch schriftliche Einreichung zu diesem Termin.

Die Einwendungen sind mit Gründen zu versehen.

Einwendungen gegen den festgestellten Flächeninhalt können nur dann geltend gemacht werden, wenn sie einen größeren Unterschied betreffen als

1,4 qm auf das Ar bei Flächen bis zu 1 ha einschließlich,
0,8 qm auf das Ar bei Flächen von mehr als 1 bis zu 10 ha einschließlich,
0,7 qm auf das Ar bei Flächen von mehr als 10 ha.

Die in den Flurbereinigungskarten als unstreitig eingetragenen Grenzen erhalten durch die endgiltige Feststellung des Besitzstandswerks für die darin eingetragenen Eigenthümer dieselbe Bedeutung, als wenn sie von Letzteren selbstständig vereinbart und festgestellt worden wären. Für die als vorläufige eingetragenen streitigen Grenzen wird bei der Neueintheilung des Geländes im Zutheilungswerk wiederum eine vorläufige Grenze festgestellt werden, welche endgiltig wird, wenn nicht innerhalb zwei Jahren nach der Offenlegung des vorläufigen Zutheilungswerks die Betheiligten sich über eine neue Grenze geeinigt oder den Rechtsweg beschritten haben.

Die Berechnung der Grundstückswerthe ist auf Grund des nachstehenden Tarifs erfolgt:

Klasse.	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.	XII.
Werth für das Ar in Mark.	*30*	*25*	*20*	*15*	*11*	*8*	*5*	*3*	—	—	—	—

Gegenwärtiger Auszug ist, gleichviel ob Einwendungen erhoben werden oder nicht, innerhalb 4 Wochen an das Bürgermeisteramt zu .... zurückzugeben, widrigenfalls derselbe auf Ihre Kosten neu angefertigt wird. Auf Antrag wird Ihnen Abschrift gegen Erstattung der Kosten ertheilt.

Anmerkung: Zur Vereinfachung des Drucks sind in diesem Muster die Beträge der Schätzungswerthe statt mit rothen mit schrägliegenden Ziffern angegeben.

Für den Genossenschaftsvorstand:

Bezeichnung der Grundstücke				Gewann.	Kulturart.	Flächeninhalt und Werthangabe des ganzen Grundstücks			Flächen und Schätzungs Klassenabschnitte													
nach der Flurbereinigungskarte		nach dem Kataster							I		II		III		IV		V		VI		VII	
Abtheilung.	Nr.	Sekt.	Nr.			ha	a M	qm Pf.	a M	qm Pf.	a M	qm Pf.	a M	qm Pf.	a M	qm Pf.	a M	qm Pf.	a M	qm Pf.	a M	qm Pf.
1		2		3	4	5			6		7		8		9		10		11		12	
I	25	A	516	Oberfeld gegen die Straße	Ackerland		20	92	.	.	.	.	—	31	15	63	4	98				
							295	*50*	.	.	.	.	*6*	*20*	*234*	*50*	*54*	*80*				
"	108	"	620	Hasenäcker	"		25	57	.	.	.	.	—	20	25	37						
							384	*60*	.	.	.	.	*4*	—	*380*	*60*						
					Zusammen		46	49	.	.	.	.	—	51	41	—	4	98				
							680	*10*	.	.	.	.	*10*	*20*	*615*	*10*	*54*	*80*				

…werthe der einzelnen der Grundstücke.												Gründe für die Werthserhöhungen bezw. Werthsverminderungen.	Vorübergehende Werths-erhöhungen	Vorübergehende Werths-verminderungen	Angabe der vorhandenen Grunddienstbarkeiten.	Hinweis auf die Veränderungen in Folge des Offenlegungsverfahrens.	
VIII		IX		X		XI		XII		Unland						Zugeschrieben von	Abgeschrieben nach
a ℳ	qm Pfg.	a ℳ	qm Pfg.	a ℳ	qm Pfg.	a ℳ	qm Pfg.	a ℳ	qm Pfg.	a	qm		ℳ | Pfg.	ℳ | Pfg.			
13		14		15		16		17		18		19	20	21	22	23	24

Formular zur Eintragung der Einwendungen und zur Anerkennung.

Laufende Nr.	Abtheilung.	Nummer der Parzelle.	Gewann.	Kulturart.	Klasse.	Flächeninhalt. ha	a	qm	Gründe für die Einwendung nebst Angabe, welche Abänderung beantragt wird.
1	2	3	4	5	6	7			8

...., den .... 189 .

Ich unterschriebener Inhaber der in diesem Besitzstandsauszuge eingetragenen Liegenschaften erkläre hiermit, daß ich gegen den Inhalt des gegenwärtigen Besitzstandsauszugs — mit Ausnahme der vorstehend eingetragenen Bemerkungen — nichts einzuwenden habe.

Unterschrift..

Nr. .... der Verlesungs-Verhandlung. **Muster 7ª zu §. 48 Ziffer 2.**

Flurbereinigung ....

Kreis ....

Gemarkung ....

Besitzstandsauszug Nr. 3ª.

Besitzstandsauszug

für Blum, Aloys, Schreiner, ertheilt dem Pächter Klein, Anton, Ackerer in Kippenheim.

...., den ....ten .... 189 ......

Als Pächter des Aloys Blum, Schreiner in Kippenheim, erhalten Sie hiermit einen Auszug aus dem anläßlich des Flurbereinigungsunternehmens in der obenbezeichneten Gemarkung aufgestellten Besitzstandswerke, worin die unter dem Namen des Aloys Blum eingetragenen Grundstücke, an welchen Ihnen nach Ihrer Anmeldung Pachtrechte zustehen, nach Fläche und Werth nachgewiesen sind. Gleichzeitig werden Sie darauf aufmerksam gemacht, daß die Flurbereinigungskarten und das Vermessungs- und Schätzungsregister auf dem Bürgermeisteramte zu .... in der Zeit vom .... bis .... zur Einsicht offen gelegt sein werden und daß vom .... bis .... ein Sachverständiger anwesend sein wird, um den Betheiligten die gewünschten Aufschlüsse und Erläuterungen zu geben.

Einwendungen und Ansprüche, welche sich auf diese Aufnahme des Besitzstandes beziehen, müssen bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens in dem am .... stattfindenden Termine erhoben werden. Dieselben können erhoben werden:

entweder durch Eintragung in das auf der Rückseite dieses Besitzstandsauszugs befindliche Formular;
oder durch Eintragung in das auf dem Bürgermeisteramte offen liegende Verzeichniß;
oder durch mündliche Anmeldung bei dem Offenlegungsbeamten während dessen Anwesenheit in dem oben bezeichneten Termin;
oder durch schriftliche Einreichung zu diesem Termin.

Die Einwendungen sind mit Gründen zu versehen.

Einwendungen gegen den festgestellten Flächeninhalt können nur dann geltend gemacht werden, wenn sie einen größeren Unterschied betreffen als:

1,4 qm auf das Ar bei Flächen bis zu 1 ha einschließlich,
0,8 qm auf das Ar bei Flächen von mehr als 1 ha bis zu 10 ha einschließlich,
0,7 qm auf das Ar bei Flächen von mehr als 10 ha.

Die in den Flurbereinigungskarten als unstreitig eingetragenen Grenzen erhalten durch die endgiltige Feststellung des Besitzstandswerks für die darin eingetragenen Eigenthümer dieselbe Bedeutung, als wenn sie von Letzteren selbstständig vereinbart und festgestellt worden wären. Für die als vorläufige eingetragenen streitigen Grenzen wird bei der Neueintheilung des Geländes im Zutheilungswerk wiederum eine vorläufige Grenze festgestellt werden, welche endgiltig wird, wenn nicht innerhalb zwei Jahren nach der Offenlegung des vorläufigen Zutheilungswerks die Betheiligten sich über eine neue Grenze geeinigt oder den Rechtsweg beschritten haben.

Die Berechnung der Grundstückswerthe ist auf Grund des nachstehenden Tarifs erfolgt:

Klasse	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.	XII.
Werth für das Ar in Mark	*30*	*25*	*20*	*15*	*11*	*8*	*5*	*3*	—	—	—	—

Gegenwärtiger Auszug ist, gleichviel ob Einwendungen erhoben werden oder nicht, innerhalb 4 Wochen an das Bürgermeisteramt zu .... zurückzugeben, widrigenfalls derselbe auf Ihre Kosten neu angefertigt wird. Auf Antrag wird Ihnen Abschrift gegen Erstattung der Kosten ertheilt.

Anmerkung. Zur Vereinfachung des Drucks sind in diesem Muster die Beträge der Schätzungswerthe statt mit rothen mit schrägliegenden Ziffern angegeben.

Für den Genossenschaftsvorstand:

Bezeichnung der Grundstücke				Gewann.	Kulturart.	Flächeninhalt und Werthangabe des ganzen Grundstücks			Flächen und Schätzungs- Klassenabschnitte													
nach der Flurbereinigungskarte		nach dem Kataster							I		II		III		IV		V		VI		VII	
Abtheilung.	Nr.	Sekt.	Nr.			ha	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm
							ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.
1		2		3	4	5			6		7		8		9		10		11		12	
I	25	A	516	Oberfeld gegen die Straße	Ackerland	.	20	92	.	.	.	.	.	31	15	63	4	98				
							295	*50*	.	.	.	.	*6*	*20*	*234*	*50*	*54*	*80*				
I	108	A	620	Hasenäcker.	"	.	25	57	.	.	.	.	.	20	25	37	.	.				
						.	*384*	*60*	.	.	.	.	*4*	*00*	*380*	*60*	.	.				
				Zusammen		.	46	49	.	.	.	.	.	51	41	00	4	98				
							680	*10*	.	.	.	.	*10*	*20*	*615*	*10*	*54*	*80*				

…werthe der einzelnen der Grundstücke.						Gründe für die Werthserhöhungen bezw. Werthsverminderungen.	Vorübergehende Werthserhöhungen	Vorübergehende Werthsverminderungen	Angabe der vorhandenen Grunddienstbarkeiten.	Hinweis auf die Veränderungen in Folge des Offenlegungsverfahrens.	
VIII	IX	X	XI	XII	Unland					Zugeschrieben von	Abgeschrieben nach
a | qm	a | qm	a | qm	a | qm	a | qm	a | qm						
ℳ | Pfg.	ℳ | Pfg.	ℳ | Pfg.	ℳ | Pfg.	ℳ | Pfg.			ℳ | Pfg.	ℳ | Pfg.			
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24

Formular zur Eintragung der Einwendungen und zur Anerkennung.

Laufende Nr.	Abtheilung.	Nummer der Parzelle.	Gewann.	Kulturart.	Klasse.	Flächeninhalt.			Gründe für die Einwendung nebst Angabe, welche Abänderung beantragt wird.
						ha	a	qm	
1	2	3	4	5	6	7			8

................................, den ....ten .... 189 .

Ich unterschriebener Pächter der in diesem Besitzstandsauszuge eingetragenen Liegenschaften erkläre hiermit, daß ich gegen den Inhalt des gegenwärtigen Besitzstandsauszugs — mit Ausnahme der vorstehend eingetragenen Bemerkungen — nichts einzuwenden habe.

Unterschrift..

Nr. .... der Verlesungs-Verhandlung. Muster 7b zu §. 48 Ziffer 2.

Flurbereinigung ....

Kreis ....

Gemarkung ....

Besitzstandsauszug
Nr. 3b.

Besitzstandsauszug

für Blum, Aloys, Schreiner,

ertheilt dem Hypothekengläubiger Meyer, Eduard, Rentner in Straßburg.

...., den ....ten .... 189 ......

Als Hypothekengläubiger des Aloys Blum, Schreiner in Kippenheim, erhalten Sie hiermit einen Auszug aus dem anläßlich des Flurbereinigungsunternehmens in der oben bezeichneten Gemarkung aufgestellten Besitzstandswerke, worin die unter dem Namen des Aloys Blum eingetragenen Grundstücke, an welchen Ihnen nach Ihrer Anmeldung Hypothekarrechte zustehen, nach Fläche und Werth nachgewiesen sind. Gleichzeitig werden Sie darauf aufmerksam gemacht, daß die Flurbereinigungskarten und das Vermessungs- und Schätzungsregister auf dem Bürgermeisteramte zu .... in der Zeit vom .... bis .... zur Einsicht offen gelegt sein werden, und daß vom .... bis .... ein Sachverständiger anwesend sein wird, um den Betheiligten die gewünschten Aufschlüsse und Erläuterungen zu geben.

Einwendungen und Ansprüche, welche sich auf diese Aufnahme des Besitzstandes beziehen, müssen bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens in dem am .... stattfindenden Termine erhoben werden. Dieselben können erhoben werden:

entweder durch Eintragung in das auf der Rückseite dieses Besitzstandsauszugs befindliche Formular;
oder durch Eintragung in das auf dem Bürgermeisteramte offen liegende Verzeichniß;
oder durch mündliche Anmeldung bei dem Offenlegungsbeamten während dessen Anwesenheit in dem oben bezeichneten Termin;
oder durch schriftliche Einreichung zu diesem Termin.

Die Einwendungen sind mit Gründen zu versehen.

Einwendungen gegen den festgestellten Flächeninhalt können nur dann geltend gemacht werden, wenn sie einen größeren Unterschied betreffen als:

1,4 qm auf das Ar bei Flächen bis zu 1 ha einschließlich,
0,8 qm auf das Ar bei Flächen von mehr als 1 ha bis zu 10 ha einschließlich,
0,7 qm auf das Ar bei Flächen von mehr als 10 ha.

Die in den Flurbereinigungskarten als unstreitig eingetragenen Grenzen erhalten durch die endgiltige Feststellung des Besitzstandswerks für die darin eingetragenen Eigenthümer dieselbe Bedeutung, als wenn sie von Letzteren selbstständig vereinbart und festgestellt worden wären. Für die als vorläufige eingetragenen streitigen Grenzen wird bei der Neueintheilung des Geländes im Zutheilungswerk wiederum eine vorläufige Grenze festgestellt werden, welche endgiltig wird, wenn nicht innerhalb zwei Jahren nach der Offenlegung des vorläufigen Zutheilungswerks die Betheiligten sich über eine neue Grenze geeinigt oder den Rechtsweg beschritten haben.

Die Berechnung der Grundstückswerthe ist auf Grund des nachstehenden Tarifs erfolgt:

Klasse	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.	XII.
Werth für das Ar in Mark	*30*	*25*	*20*	*15*	*11*	*8*	*5*	*3*	—	—	—	—

Gegenwärtiger Auszug ist, gleichviel ob Einwendungen erhoben werden oder nicht, innerhalb 4 Wochen an das Bürgermeisteramt zu .... zurückzugeben, widrigenfalls derselbe auf Ihre Kosten neu angefertigt wird. Auf Antrag wird Ihnen Abschrift gegen Erstattung der Kosten ertheilt.

Anmerkung. Zur Vereinfachung des Drucks sind in diesem Muster die Beträge der Schätzungswerthe statt in rothen in schrägliegenden Ziffern angegeben.

Für den Genossenschaftsvorstand:

Bezeichnung der Grundstücke: nach der Flurbereinigungskarte		nach dem Kataster		Gewann.	Kulturart.	Flächeninhalt und Werthangabe des ganzen Grundstücks			Flächen und Schätzungs-Klassenabschnitte: I		II		III		IV		V		VI		VII	
Abtheilung	Nr.	Sekt.	Nr.			ha	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm
							M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1		2		3	4	5			6		7		8		9		10		11		12	
I	25	A	516	Oberfeld gegen die Straße	Ackerland	.	20	92	.	.	.	.	.	31	15	63	4	98				
						.	*295*	*50*	.	.	.	.	*6*	*20*	*234*	*50*	*54*	*80*				
"	108	"	620	Hasenäcker	"	.	25	57	.	.	.	.	.	20	25	37	.	.				
						.	*384*	*60*	.	.	.	.	*4*	*00*	*380*	*60*	.	.				
				Zusammen . . .	. . . .	.	46	49	.	.	.	.	.	51	41	00	4	98				
						.	*680*	*10*	.	.	.	.	*10*	*20*	*615*	*10*	*54*	*80*				

werthe der einzelnen der Grundstücke.												Gründe für die Werthserhöhungen bezw. Werthsverminderungen.	Vorübergehende Werths-erhöhungen		Vorübergehende Werths-verminderungen		Angabe der vorhandenen Grunddienstbarkeiten.	Hinweis auf die Veränderungen in Folge des Offenlegungsverfahrens.	
VIII		IX		X		XI		XII		Unland									
a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm							Zugeschrieben von	Abgeschrieben nach
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.				M.	Pf.	M.	Pf.			
13		14		15		16		17		18		19	20		21		22	23	24

Formular zur Eintragung der Einwendungen und zur Anerkennung.

Laufende Nr.	Abtheilung.	Nummer der Parzelle.	Gewann.	Kulturart.	Klasse.	Flächeninhalt. ha	a	qm	Gründe für die Einwendung nebst Angabe, welche Abänderung beantragt wird.
1	2	3	4	5	6	7			8

...., den ....ten ....189 .

Ich unterschriebener Hypothekargläubiger der in diesem Besitzstandsauszuge eingetragenen Liegenschaften erkläre hiermit, daß ich gegen den Inhalt des gegenwärtigen Besitzstandsauszugs — mit Ausnahme der vorstehend eingetragenen Bemerkungen — nichts einzuwenden habe.

Unterschrift ....

Muster 8 zu §. 48 Ziffer 5.

Flurbereinigung ....

Kreis: ....

Gemarkung: ....

Summarische Uebersicht

der

Besitzstandsauszüge.

Aufgestellt:

...., den .... ten .... 189.... .

Geprüft:

...., den .... ten .... 189.... .

Nummer		Anzahl der Parzellen in der Abtheilung												Zusammen Parzellen.	Flächeninhalt und Werth			Angabe			
des Besitzstandsauszugs.	der Verlesungsverhandlung.	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.	XII.		ha	a	qm	der Werthserhöhungen.		der Werthsverminderungen.	
																M	Pfg	M	Pfg	M	Pfg
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16			17		18	

Muster 9 zu §. 49.

Flurbereinigung...

Kreis :...

Gemarkung : ....

Verzeichniß

der

vorübergehenden Werthserhöhungen

und

Werthsverminderungen.

Aufgestellt :

...., den.............ten...189.......

Der Feldmesser

Bezeichnung der Grundstücke.		Name des Eigenthümers.		Angabe der Gründe der vorübergehenden Werthserhöhung bezw. Werthsverminderung.	Anschlag				Bemerkungen.
					der Werthserhöhung.		der Werthsverminderung.		
Abtheilung.	Nr.	Nr. des Besitzstands-Auszugs.			M.	Pfg.	M.	Pfg.	
1.		2.		3.	4.		5.		6.

Muster 10 zu §. 71.

Flurbereinigung ....

Kreis: ....

Gemarkung: ....

Elementenheft.

Klassenwerthe für 1 Ar in Mark:

Klasse	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.	XII.
M.	*30*	*25*	*20*	*15*	*11*	*8*	*5*	*3*				

Aufgestellt

.... den ....ten .... 189....

durch den Feldmesser

....

Anmerkung. Zur Vereinfachung des Drucks sind in diesem Muster die Beträge der Schätzungswerthe statt mit rothen mit schrägliegenden Ziffern angegeben.

Bezeichnung der			Gesammtfläche und Werth			Flächen und Schätzungswerthe der											
						I.		II.		III.		IV.		V.		VI.	
Abtheilung.	Hauptelemente.	Elemente.	ha	a M.	qm Pf.	a M.	qm Pf.	a M.	qm Pf.	a M.	qm Pf.	a M.	qm Pf.	a M.	qm Pf.	a M.	qm Pf.
1.			2.			3.		4.		5.		6.		7.		8.	
											— 01		+ 01				
I.	A.	.	.	95	60	.	.	.	.	90	47	5	13				
				1886	30	.	.	.	.	1809	20	77	10				
									+ 01		— 01		+ 02		— 02		
	B.	.	3	05	46	.	.	48	58	27	83	160	14	51	67	17	24
				4879	70	.	.	1214	80	556	40	2402	40	568	20	137	90
	C.	.	u.	s.	w.												
							+ 02		+ 07		— 15		+ 09		— 04		
Zusammen. . .			21	88	70	144	37	355	20	590	50	775	00	176	95	62	95
Soll nach d. Vermessungs- und Schätzungsregister.			21	88	70	144	39	355	27	590	35	775	09	176	91	62	95
				39136	90	4331	70	8881	80	11807	00	11626	40	1946	00	503	60
Differenz . . .			.	.	.	.	+02	.	+07	.	—15	.	+09	.	—04	.	.
I.	A.	1	.	95	60	.	.	.	.	90	46	5	14				
				1886	30	.	.	.	.	1809	20	77	10				
									+ 02		— 02		+ 02		— 02		
	B.	1	.	89	20	.	.	23	03	4	47	46	10	15	60		
				1528	50	.	.	576	30	89	00	691	80	171	40		
									+ 01		— 01		+ 02		— 02		
		2	.	86	76	.	.	14	34	5	15	49	85	16	83	.	59
				1399	20	.	.	358	70	102	80	748	10	184	90	4	70
													+ 01		— 01		
		3	.	82	18	.	.	8	11	10	14	41	69	12	54	9	70
				1246	60	.	.	202	80	202	80	625	50	137	90	77	60
													+ 01		— 01		
		4	.	47	32	.	.	3	08	8	09	22	46	6	74	6	95
				705	40	.	.	77	00	161	80	337	00	74	00	55	60
									+ 03		— 03		+ 06		— 06		
Zusammen. . .			3	05	46	.	.	48	56	27	85	160	10	51	71	17	24
Soll des Hauptelementes B			3	05	46	.	.	48	59	27	82	160	16	51	65	17	24
				4879	70	.	.	1214	80	556	40	2402	40	568	20	137	90
Differenz . . .			.	.	.	.	.	.	+03	.	—03	.	+06	.	—06		

einzelnen Klassenabschnitte.														Bemerkungen.
VII.		VIII.		IX.		X.		XI.		XII.		Unland.		
a *M.*	qm *Pfg.*	a *M.*	qm *Pfg.*	a *M.*	qm *Pfg.*	a *M.*	qm *Pfg.*	a *M.*	qm *Pfg.*	a *M.*	qm *Pfg.*	a	qm	
9.		10.		11.		12.		13.		14.		15.		
5	47	4	32	.	.	.	.	.	.	.	.	73	— 01 96	
5	47	4	32	.	.	.	.	.	.	.	.	73	95	
27	*40*	*13*	*00*											
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	—01	

Muster 11 zu §. 72.

Flurbereinigung ....

Kreis: ....

Gemarkung: ....

Verzeichniß

der

künftigen gemeinsamen Anlagen.

Klassenwerthe für ein Ar in Mark:

Klasse.	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.	XII.
Mark	*30*	*25*	*20*	*15*	*11*	*8*	*5*	*3*				

Aufgestellt:

.............................., den ......ten...... 189

Der Feldmesser

Genehmigt:

.............................., den ......ten...... 189

Für den Genossenschaftsvorstand:

Anmerkung: Zur Vereinfachung des Drucks sind in diesem Muster die Beträge der Schätzungswerthe statt mit rothen mit schrägliegenden Ziffern angegeben.

Nummer der Abtheilung und Grundstücke.		Bezeichnung der gemeinsamen Anlagen.	Flächeninhalt und Werth im Ganzen.			Flächeninhalt					
						I.		II.		III.	
Abthei-lung.	Nr.		ha	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm
				M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1		2	3			4		5		6	
I.	115	Gewannsweg a		6	69	.	.	.	.	.	.
				100	*40*	.	.	.	.	.	.
	116	" b		13	86	.	.	2	26	.	25
				222	*30*	.	.	*56*	*50*	*5*	*00*
	117	" c		14	31	.	91	3	83	3	66
				257	*10*	*27*	*30*	*95*	*70*	*73*	*20*
	118	" d		16	38	3	46	3	05	4	93
				352	*80*	*103*	*80*	*76*	*30*	*98*	*60*
	119	" e		18	07	3	91	2	29	6	04
				382	*80*	*117*	*30*	*57*	*20*	*120*	*80*
	120	" f		31	18	.	.	.	19	.	09
				6	*60*	.	.	*4*	*80*	*1*	*80*
			1	00	49	8	28	11	62	14	97
				1 322	*00*	*248*	*40*	*290*	*50*	*299*	*40*

und Werth der einzelnen Klassenabschnitte.

IV.		V.		VI.		VII.		VIII.		IX.		X.		XI.		XII.		Unland.	
a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.		
7		8		9		10		11		12		13		14		15		16	
6	69	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
100	*40*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9	01	2	34	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
135	*10*	*25*	*70*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	16	.	.	.	47	1	47	.	81	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
47	*40*	.	.	*3*	*70*	*7*	*40*	*2*	*40*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	94	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
74	*10*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5	83	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
87	*50*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	30	90
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
29	63	2	34	.	47	1	47	.	81	.	.	.	.	.	.		.	30	90
444	*50*	*25*	*70*	*3*	*70*	*7*	*40*	*2*	*40*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Muster 12 zu §. 73 Ziffer 3.

Flurbereinigung ……………………

Kreis: ……………………

Gemarkung: ……………………

Anspruchsberechnung.

A. Ermittelung der Theilungsmasse.

Nach dem Vermessungs- und Schätzungsregister beträgt der Werth der Gesammtmasse		39 136,90 *M.*
Zu den gemeinsamen Anlagen sind nach dem Verzeichniß in Muster 11 erforderlich . . .	1322,00 *M.*	1420,50 "
Für Massegrundstücke werden vorbehalten	98,50 "	
Mithin beträgt die Theilungsmasse		37716,40 *M.*

B. Abzug für die gemeinsamen Anlagen.

Die gemeinsamen Anlagen einschließlich der Massegrundstücke erfordern nach Obigem	1420,50 *M.*
Hiervon sind bereits gedeckt durch vorhandene Anlagen, welche der Masse als Eigenthum überlassen sind (Besitzstandsauszug Nr. ……)	72,80 "
Es bleiben sonach noch erforderlich	1347,70 *M.*
Diese sind aufzubringen aus 39 136,90 — 72,80 = ...	39064,10 *M.*

Es trifft daher auf 100 *M.* der Betrag von $\frac{1347,70 \cdot 100}{39064} = 3,45$ *M.* oder 3,45 % des Besitzstandes.

Aufgestellt …………………… den ……ten …………… 189……

Für den Genossenschaftsvorstand: **Der Feldmesser**

Nummer der summarischen Uebersicht bezw. der Besitzstandsauszüge.	Abtheilung (der in die Masse eingeworfenen Grundstücke)	Nummer (der in die Masse eingeworfenen Grundstücke)	Werth (der in die Masse eingeworfenen Grundstücke) M.	Pf.	Beitrag zu den gemeinsamen Anlagen 3,45 % des Besitzstandes M.	Pf.	Mithin bleibt zu leisten aus der Masse M.	Pf.	Die Ansprüche in Spalte 5 werden gedeckt aus Abtheilung.	Haupt-Element.	Element.	mit einem Geländewerth M.	Pf.	Nummer der angewiesenen neuen Grundstücke.	Bemerkungen.
1	2		3		4		5		6		7	8		9	10
1	**Kippenheim, die Gemeinde.**														
	I.	46	340	80	11	80	329	00	I.	D	1	353	30	30	
		71	21	30	—	70	20	60							
		143	3	90	—	20	3	70							
			366	00	12	70	353	30							
2	**Arnitz, Anton, Rentner.**														
	I.	45	262	90	9	10	253	80	I.	C	4	253	80	29	
3	**Blum, Aloys, Schreiner.**														
	I.	25	295	50	10	20	285	30	I.	B	1	285	30	7	
		108	384	60	13	30	371	30		E	5	371	30	73	
			680	10	23	50	656	60				656	60		
4	u.	s. f.													

Muster 13 zu §. 78.

Flurbereinigung.......................................

Kreis: ....

Gemarkung: ....

Aufstellung

des

Zutheilungsentwurfs innerhalb der Elemente.

Aufgestellt:

......................................, den............ten..189.........

Der Feldmesser

Anmerkung. Zur Vereinfachung des Drucks sind in diesem Muster die in Spalte 5 einzutragenden neuen Nummern statt mit rothen mit schrägliegenden Ziffern angegeben.

Abtheilung.	Hauptelement.	Element.	Nummer der in das Unternehmen eingeworfenen Grundstücke	Werth nach Abzug des Beitrags zu den gemeinsamen Anlagen. ℳ	Pf.	Neue Nummer nach der Zutheilung.	Bemerkungen.
1		2	3	4		5	6
I	A	—	7	295	10	1	
			10	162	70		
			5	241	50	2	
			12	143	40		
			3	196	70	3	
			14	150	20		
			1	175	00	4	
			16	171	90		
			17	326	70		
			65	23	10		Der Werth des Restes der Parzelle 65 mit 649,40 ℳ ist in Element D 7 zugetheilt.
				1 884	00		
I	B	1	20	103	90	5	
			23	232	00		
			19	189	60	6	
			24	231	40		
			25	285	30	7	
			26	357	00	8	
			27	129	30	9	
				1 528	50		
	"	2	27	217	70		
			18	217	90	10	
			28	264	30		
			2	178	30	11	
			15	175	90		
			4	228	50	12	
			13	116	60		
				1 399	20		

Abtheilung.	Hauptelement.	Element.	Nummer der in das Unternehmen eingeworfenen Grundstücke	Werth nach Abzug des Beitrags zu den gemeinsamen Anlagen. ℳ	Pf.	Neue Nummer nach der Zutheilung.	Bemerkungen.
1		2	3	4		5	6
I	B	3	13	49	00	*12*	
			51	126	80	*13*	Der Werth des Restes der Parzelle 51 mit 5,00 ℳ ist in Element D 3 zugetheilt.
			6	245	50		
			11	165	60		
			29	290	90	*14*	
			30	302	70	*15*	
			8	66	00	*16a*	
				1 246	50		
	"	4	8	194	60		
			9	165	20		
			31	345	60	*16b*	
				705	40		
I	C	1	32	306	60	*17*	
			33	343	50	*18*	
			34	7	60	*19*	
				657	70		
	"	2	34	187	30		
			35	222	20	*20*	
			36	248	70	*21*	
			38	279	80	*22*	
			39	267	50	*23*	
				1 205	50		
	"	3	39	u. s. f.			

Muster 14 zu §. 85.

Flurbereinigung ....

Kreis: ....

Gemarkung: ....

Zutheilungsregister.

Klassenwerthe für ein Ar in Mark:

Klasse.	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.	XII.
Mark.	*30*	*25*	*20*	*15*	*11*	*8*	*5*	*3*				

Aufgestellt:

.........................., den ....ten.......................... 189.....

Für den Genossenschaftsvorstand: Der Feldmesser:

Geprüft:

Anmerkung. Zur Vereinfachung des Drucks sind in diesem Muster die Beträge der Schätzungswerthe statt mit rothen mit schrägliegenden Ziffern angegeben.

Bezeichnung der Grundstücke. Abtheilung.	Nr.	Nr. des Zutheilungsauszugs.	Namen der Eigenthümer.	Gewann.	Kulturart.	Flächeninhalt und Werth der Grundstücke im Ganzen. ha	a / ℳ	qm / ₰
I	1		Mung, Remigius	Hinter den Häusern	Ackerland		23 457	14 80
"	2		Wendling, Karl, Ehefrau Rosina geb. Weil	"	"		19 384	49 90
"	3		Schaller, Josef	"	"		17 347	59 00
"	4		Bruder, Franz	"	"		35 696	38 60
"	5		Krust, Franz	Oberfeld gegen die Straße	"		19 335	22 90
"	6		Haffner, Jakob	"	"		24 421	33 00
"	7		Blum, Aloys	"	"		16 285	70 30
"	8		Dietrich, Nikolaus	"	"		21 357	20 00
"	9		Hug, Stanislaus	"	"		20 347	89 00
"	10		Tröster, Karl	"	"		29 482	51 20
"	11		Haager, Paul	"	"		22 354	15 20
"	12		Frick, Ignaz, Bäcker	"	"		25 394	10 10
"	13		Lindenberger, Anton	"	"		35 537	1 9
					Summe Seite 1 . . .	3	09 5 400	8 9

Flächeninhalt und Werth der einzelnen Klassenabschnitte.																								Unland.	
I.		II.		III.		IV.		V.		VI.		VII.		VIII.		IX.		X.		XI.		XII.			
a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm		
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	a	qm
.	.	.	.	22	14	1	00																		
.	.	.	.	442	80	15	00																		
.	.	.	.	18	52	.	97																		
.	.	.	.	370	40	14	50																		
.	.	.	.	16	62	.	97																		
.	.	.	.	332	40	14	60																		
.	.	.	.	33	18	2	20																		
.	.	.	.	661	10	33	00																		
.	.	5	70	.	76	9	46	3	30																
.	.	142	50	15	20	141	90	36	30																
.	.	6	61	1	25	12	38	4	09																
.	.	165	30	25	00	185	70	45	00																
.	.	4	22	.	88	8	64	2	96																
.	.	105	50	17	60	129	60	32	60																
.	.	4	86	1	14	11	38	3	82																
.	.	121	50	22	80	170	70	42	00																
.	.	4	32	1	14	11	62	3	81																
.	.	108	00	22	80	174	30	41	90																
.	.	5	31	1	68	17	02	5	50																
.	.	132	70	33	60	255	40	60	50																
.	.	3	38	1	24	13	03	4	50																
.	.	84	50	24	80	195	40	49	50																
.	.	3	42	1	75	14	18	4	98	.	77														
.	.	85	50	35	00	212	70	54	80	6	10														
.	.	3	99	3	61	18	28	5	78	3	52														
.	.	99	80	72	20	274	20	63	50	28	20														
.	.	41	81	103	91	121	13	38	74	4	29														
		1 045	30	2 078	20	1 817	00	426	10	34	30														

Bezeichnung der Grundstücke.		Nr. des Zutheilungsauszugs.	Namen der Eigenthümer.	Gewann.	Kulturart.	Flächeninhalt und Werth der Grundstücke im Ganzen.		
Abtheilung.	Nr.					ha	a	qm
							M.	*Pf.*
I	14		Weninger, Marie, T. v. Emil	Oberfeld gegen die Straße	Ackerland		19 *290*	31 *90*
"	15		Springer, Josef	"	"		20 *302*	15 *70*
"	16*a*		Roth, Theobald	"	"		28 *425*	41 *80*
"	16*b*		Roth, Theobald, Ehefrau Johanna geb. Kromer	"	"		23 *345*	31 *60*
"	17		Heydel, Andreas, S. v. Andreas	Oberfeld gegen den Wald	"		24 *306*	51 *60*
"	18		Lugino, Johann, Handelsmann	"	"		27 *343*	45 *50*
"	19		Sonntag, Franz	"	"		15 *194*	64 *90*
"	20		Hilberer, Martin, Wirth	"	"		17 *222*	97 *20*
"	21		Hug, Valentin	"	"		19 *248*	89 *70*
"	22		Strehler, Josef, S. v. Johann	"	"		22 *279*	70 *80*
"	23		Salame, Franz Xaver in Paris, durch Tröster, Karl	"	"		25 *315*	84 *00*
"	24		Bühle, Johann Adam	"	"		19 *231*	33 *10*
"	25		Blum, Eugen	"	"		17 *207*	42 *20*
				Summe Seite 2 . . .		2	81 *3 714*	93 *00*

Flächeninhalt und Werth der einzelnen Klassenabschnitte.																								Un-land.	
I.		II.		III.		IV.		V.		VI.		VII.		VIII.		IX.		X.		XI.		XII.			
a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm		
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	a	qm
.	.	1	72	2	60	9	62	2	87	2	50														
.	.	*43*	*00*	*52*	*00*	*144*	*30*	*31*	*60*	*20*	*00*														
.	.	1	64	3	00	9	92	2	74	2	85														
.	.	*41*	*00*	*60*	*00*	*148*	*80*	*30*	*10*	*22*	*80*														
.	.	2	06	4	62	13	78	3	83	4	12														
.	.	*51*	*50*	*92*	*40*	*206*	*70*	*42*	*20*	*33*	*00*														
.	.	1	36	4	15	10	85	3	47	3	48														
.	.	*34*	*00*	*83*	*00*	*162*	*70*	*38*	*10*	*27*	*80*														
.	.	.	.	1	18	9	62	9	65	4	06														
.	.	.	.	*23*	*60*	*144*	*30*	*106*	*20*	*32*	*50*														
.	.	.	.	1	51	10	62	10	49	4	83														
.	.	.	.	*30*	*20*	*159*	*30*	*115*	*40*	*38*	*60*														
.	.	.	.	.	86	6	00	5	83	2	95														
.	.	.	.	*17*	*20*	*90*	*00*	*64*	*10*	*23*	*60*														
.	.	.	.	1	00	6	78	6	65	3	54														
.	.	.	.	*20*	*00*	*101*	*70*	*73*	*20*	*27*	*30*														
.	.	.	.	1	18	7	59	7	09	4	03														
.	.	.	.	*23*	*60*	*113*	*90*	*77*	*90*	*33*	*30*														
.	.	.	.	1	14	8	64	8	02	4	90														
.	.	.	.	*22*	*80*	*129*	*60*	*88*	*20*	*39*	*20*														
.	.	.	.	.	68	10	24	9	45	5	47														
.	.	.	.	*13*	*60*	*153*	*60*	*104*	*00*	*43*	*80*														
.	.	.	.	.	05	7	52	7	75	4	01														
.	.	.	.	*1*	*00*	*112*	*80*	*85*	*20*	*32*	*10*														
.	.	.	.	.	.	6	48	7	50	3	44														
.	.	.	.	.	.	*97*	*20*	*82*	*50*	*27*	*50*														
.	.	6	78	21	97	117	66	85	34	50	18														
.	.	*169*	*50*	*439*	*40*	*1764*	*90*	*938*	*70*	*401*	*50*														

Bezeichnung der Grundstücke. Abtheilung.	Bezeichnung der Grundstücke. Nr.	Nr. des Zutheilungsauszugs.	Namen der Eigenthümer.	Gewann.	Kulturart.	Flächeninhalt und Werth der Grundstücke im Ganzen. ha	a / *M.*	qm / *Pf.*
I	26		Michel, Paul, Weber	Oberfeld gegen den Wald	Ackerland		15 *180*	27 *20*
"	27 u. s. f.							
					Summe Seite 3 . . .	1	47 *2 209*	53 *60*

Flächeninhalt und Werth der einzelnen Klassenabschnitte.

I.		II.		III.		IV.		V.		VI.		VII.		VIII.		IX.		X.		XI.		XII.		Unland.	
a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm		
M.	Pfg.	M.	Pfg.	M.	Pfg.	M.	Pfg.	M.	Pfg.	M.	Pfg.	M.	Pfg.	M.	Pfg.	M.	Pfg.	M.	Pfg.	M.	Pfg.	M.	Pfg.	a	qm
.	.	.	.	.	.	5	26	7	08	2	93														
.	.	.	.	.	.	*78*	*90*	*77*	*90*	*23*	*40*														
.	.	.	.	17	93	109	33	16	26	4	01														
.	.	.	.	*358*	*60*	*1 640*	*00*	*178*	*90*	*32*	*10*														

Bezeichnung der Grundstücke. Abtheilung.	Bezeichnung der Grundstücke. Nr.	Nr. des Zutheilungsauszugs.	Namen der Eigenthümer.	Gewann.	Kulturart.	Flächeninhalt und Werth der Grundstücke im Ganzen. ha	a / M.	qm / Pf.
			Zusammenstellung.					
			Uebertrag Seite 1			3	09	88
							5 400	90
			" " 2			2	81	93
							3 714	00
			" " 3			1	47	53
							2 209	60
			" " 4 u. s. f.					
						20	88	21
							37 814	90
			Hierzu die gemeinsamen Anlagen mit			1	00	49
							1 322	00
						21	88	70
							39 136	90
			Das Vermessungs- und Schätzungsregister enthält			21	88	70
							39 136	90
			Unterschied			.	.	.

Flächeninhalt und Werth der einzelnen Klassenabschnitte.																									
I.		II.		III.		IV.		V.		VI.		VII.		VIII.		IX.		X.		XI.		XII.		Unland.	
a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm		
M.	Pfg.	M.	Pfg.	M.	Pfg.	M.	Pfg.	M.	Pfg.	M.	Pfg.	M.	Pfg.	M.	Pfg.	M.	Pfg.	M.	Pfg.	M.	Pfg.	M.	Pfg.	a	qm
.	.	41	81	103	91	121	13	38	74	4	29														
.	.	*1 045*	*30*	*2 078*	*20*	*1 817*	*00*	*426*	*10*	*34*	*30*														
.	.	6	78	21	97	117	66	85	34	50	18														
.	.	*169*	*50*	*439*	*40*	*1 764*	*90*	*938*	*70*	*401*	*50*														
.	.	.	.	17	93	109	33	76	26	22	01														
.	.	.	.	*358*	*60*	*1 640*	*00*	*178*	*90*	*32*	*10*														
136	11	343	65	575	38	745	46	174	57	62	48	4	00	3	51	.	.	.	.	.	.	.	.	43	05
4 083	*30*	*8 591*	*30*	*11 507*	*60*	*11 181*	*90*	*1 920*	*30*	*499*	*90*	*20*	*00*	*10*	*60*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
8	28	11	62	14	97	29	63	2	34	.	47	1	47	.	81	.	.	.	.	.	.	.	.	30	90
248	*40*	*290*	*50*	*299*	*40*	*444*	*50*	*25*	*70*	*3*	*70*	*7*	*40*	*2*	*40*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
144	39	355	27	590	35	775	09	176	91	62	95	5	47	4	32	.	.	.		.	.	.	.	73	95
4 331	*70*	*8 881*	*80*	*11 807*	*00*	*11 626*	*40*	*1 946*	*00*	*503*	*60*	*27*	*40*	*13*	*00*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
144	39	355	27	590	35	775	09	176	91	62	95	5	47	4	32	.	.	.	.	.	.	.	.	73	95
4 331	*70*	*8 881*	*80*	*11 807*	*00*	*11 626*	*40*	*1 946*	*00*	*503*	*60*	*27*	*40*	*13*	*00*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Muster 15 zu §. 86 Ziffer 1.

Flurbereinigung ....

Kreis: ....

Gemarkung: ....

Zutheilungsauszug
Nr. 3.

Zutheilungsauszug

für Blum, Aloys, Schreiner in Kippenheim.

.... den .... ten .... 189....

Nachdem die Karten und das Zutheilungsregister über die Neueintheilung des Geländes in dem Gebiete des Flurbereinigungunternehmens .... fertig gestellt sind, erhalten Sie hiermit einen Auszug, worin die in dieser Urkunde für Sie angewiesenen neuen Grundstücke nach Fläche und Werth, sowie die .... zu zahlende Geldentschädigung nachgewiesen sind. Gleichzeitig werden Sie darauf aufmerksam gemacht, daß die Karten und Zutheilungsregister auf dem Bürgermeisteramte .... in der Zeit vom .... bis .... zur Einsicht offen gelegt sein werden, und daß vom .... bis .... ein Sachverständiger anwesend sein wird, um den Betheiligten die gewünschten Aufschlüsse und Erläuterungen zu geben.

Einwendungen und Ansprüche, welche sich auf dieses Zutheilungswerk beziehen, müssen bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens in dem am .... stattfindenden Termin erhoben werden. Dieselben können erhoben werden:

- entweder durch Eintragung in das auf der Rückseite dieses Zutheilungsauszuges befindliche Formular;
- oder durch Eintragung in das auf dem Bürgermeisteramte offen liegende Verzeichniß;
- oder durch mündliche Anmeldung bei dem Offenlegungsbeamten während dessen Anwesenheit in dem oben bezeichneten Termin;
- oder durch schriftliche Einreichung zu diesem Termin.

Die Einwendungen sind mit Gründen zu versehen. Einwendungen, welche sich darauf beziehen, daß die Angaben bezüglich der früheren Grundstücke in dem Besitzstandswerk unrichtig seien, werden nicht mehr zugelassen.

Einwendungen gegen den festgestellten Flächeninhalt der neuen Grundstücke können nur dann geltend gemacht werden, wenn sie einen größeren Unterschied betreffen als

- 1,4 qm auf das Ar bei Flächen bis zu 1 ha einschließlich;
- 0,8 qm auf das Ar bei Flächen von mehr als 1 ha bis 10 ha einschließlich;
- 0,7 qm auf das Ar bei Flächen von mehr als 10 ha.

Die in den Karten als unstreitig eingetragenen Grenzen erhalten durch die endgültige Feststellung des Zutheilungswerkes für die darin eingetragenen Eigenthümer dieselbe Bedeutung, als wenn sie von letzteren selbstständig vereinbart und festgestellt worden wären. Die nur als vorläufige eingetragenen Grenzen werden in gleicher Weise endgiltig, wenn nicht innerhalb zwei Jahren nach der oben erwähnten Offenlegung die Betheiligten sich über eine andere Grenze geeinigt oder den Rechtsweg beschritten haben.

Gegenwärtiger Auszug ist, gleichviel ob Einwendungen erhoben werden oder nicht, innerhalb 4 Wochen an das Bürgermeisteramt zu .... zurückzugeben, widrigenfalls derselbe auf Ihre Kosten neu angefertigt wird. Auf Antrag wird Ihnen Abschrift gegen Erstattung der Kosten ertheilt.

Für den Genossenschaftsvorstand:

Anmerkung. Zur Vereinfachung des Drucks sind in diesem Muster die Beträge der Schätzungswerthe statt mit rothen mit schrägliegenden Ziffern angegeben.

Bezeichnung der Grundstücke in dem Zutheilungsregister. Abtheilung.	Nr.	Gewann.	Kulturart.	Angabe der Grunddienstbarkeiten.	Flächeninhalt und Werth der ganzen Grundstücke. ha	a / M.	qm / Pf.	Flächeninhalt der einzelnen Klassen- I a / M.	I qm / Pf.	II a / M.	II qm / Pf.	III a / M.	III qm / Pf.	IV a / M.	IV qm / Pf.	V a / M.	V qm / Pf.	VI a / M.	VI qm / Pf.	VII a / M.	VII qm / Pf.
1		2	3	4	5			6		7		8		9		10		11		12	
I	7	Oberfeld gegen die Straße	Ackerland			16	70	.	.	4	22	.	88	8	64	2	96				
						285	*30*	.	.	*105*	*50*	*17*	*60*	*129*	*60*	*32*	*60*				
"	73	Hasenäcker	"			25	62	.	.	.	.	.	.	24	54	.	.	.	.	.	.
						371	*30*	.	.	.	.	.	.	*368*	*10*	.	.	.	.	.	.
						42	32	.	.	4	22	.	88	33	18	2	96	.	.	.	.
						656	*60*	.	.	*105*	*50*	*17*	*60*	*497*	*70*	*32*	*60*	.	.	.	.
		Hierzu der Abzug zu den gemeinsamen Anlagen				*23*	*50*														
						680	*10*														
		Der Anspruch nach dem Besitzstandsauszug beträgt				*680*	*10*														
		Unterschied . . .			—	—	—														

und Werth abschnitte												An Geldentschädigung ist zu zahlen					
VIII		IX		X		XI		XII		Unland		an die Masse			aus der Masse		
a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	für			für		
ℳ	Pfg.	ℳ	Pfg.	ℳ	Pfg.	ℳ	Pfg.	ℳ	Pfg.				ℳ	Pfg.		ℳ	Pfg.
13		14		15		16		17		18		19	20		21	22	
1	08																
3	*20*																
1	08																
3	*20*																

Formular zur Eintragung der Einwendungen und zur Anerkennung.

Laufende Nr.	Abtheilung.	Nummer der Parzelle.	Gewann.	Kulturart.	Klasse.	Flächeninhalt. ha	a	qm	Gründe für die Einwendung nebst Angabe, welche Abänderung beantragt wird.
1	2	3	4	5	6	7			8

...., den.........ten...189 .

Ich unterschriebener Inhaber der in diesem Zutheilungsauszuge eingetragenen Liegenschaften erkläre hiermit, daß ich gegen den Inhalt des gegenwärtigen Zutheilungsauszuges — mit Ausnahme der vorstehend eingetragenen Bemerkungen — nichts einzuwenden habe.

Unterschrift..

Muster 15[a] zu §. 86 Ziffer 2.

Flurbereinigung ....

Kreis: ....

Gemarkung: ....

Zutheilungsauszug
Nr. 3[a].

Zutheilungsauszug

für Blum, Aloys, Schreiner in Kippenheim
ertheilt dem Pächter Klein, Anton, Ackerer daselbst.

.... den .... ten .... 189 .

Als Pächter des Aloys Blum, Schreiner in Kippenheim, erhalten Sie hiermit einen Auszug aus dem nunmehr aufgestellten Zutheilungswerk, worin die dem Aloys Blum an Stelle der Ihnen verpachteten Liegenschaften zugetheilten neuen Grundstücke nach Flächeninhalt und Werth, sowie die Ihnen als Pächter zu zahlende Geldentschädigung nachgewiesen sind. Gleichzeitig werden Sie darauf aufmerksam gemacht, daß die Karten und Zutheilungsregister auf dem Bürgermeisteramte .... in der Zeit vom .... bis .... zur Einsicht offen gelegt sein werden, und daß vom .... bis .... ein Sachverständiger anwesend sein wird, um den Betheiligten die gewünschten Aufschlüsse und Erläuterungen zu geben.

Einwendungen und Ansprüche, welche sich auf dieses Zutheilungswerk beziehen, müssen bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens in dem am .... stattfindenden Termin erhoben werden. Dieselben können erhoben werden:

entweder durch Eintragung in das auf der Rückseite dieses Zutheilungsauszugs befindliche Formular;
oder durch Eintragung in das auf dem Bürgermeisteramte offen liegende Verzeichniß;
oder durch mündliche Anmeldung bei dem Offenlegungsbeamten während dessen Anwesenheit in dem oben bezeichneten Termin;
oder durch schriftliche Einreichung zu diesem Termine.

Die Einwendungen sind mit Gründen zu versehen. Einwendungen, welche sich darauf beziehen, daß die Angaben bezüglich der früheren Grundstücke in dem Besitzstandswerk unrichtig seien, werden nicht mehr zugelassen.

Einwendungen gegen den festgestellten Flächeninhalt der neuen Grundstücke können nur dann geltend gemacht werden, wenn sie einen größeren Unterschied betreffen als:

1,4 qm auf das Ar bei Flächen bis zu 1 ha einschließlich;
0,8 qm auf das Ar bei Flächen von mehr als 1 ha bis 10 ha einschließlich,
0,7 qm auf das Ar bei Flächen von mehr als 10 ha.

Die in den Karten als unstreitig eingetragenen Grenzen erhalten durch die endgiltige Feststellung des Zutheilungswerks für die eingetragenen Eigenthümer dieselbe Bedeutung, als wenn sie von Letzteren selbstständig vereinbart und festgestellt worden wären. Die nur als vorläufig eingetragenen Grenzen werden in gleicher Weise endgiltig, wenn nicht innerhalb zwei Jahren nach der oben erwähnten Offenlegung die Betheiligten sich über eine andere Grenze geeinigt oder den Rechtsweg beschritten haben.

Gegenwärtiger Auszug ist, gleichviel ob Einwendungen erhoben werden oder nicht, innerhalb 4 Wochen an das Bürgermeisteramt zu .... zurückzugeben, widrigenfalls derselbe auf Ihre Kosten neu angefertigt wird. Auf Antrag wird Ihnen Abschrift gegen Erstattung der Kosten ertheilt.

Für den Genossenschaftsvorstand:

Anmerkung: Zur Vereinfachung des Drucks sind in diesem Muster die Beträge der Schätzungswerthe statt mit rothen mit schrägliegenden Ziffern angegeben.

Bezeichnung der Grundstücke in dem Zutheilungsregister: Abtheilung.	Nr.	Gewann.	Kulturart.	Angabe der Grunddienstbarkeiten.	Flächeninhalt und Werth der ganzen Grundstücke: ha	a (ℳ)	qm (₰)	Flächeninhalt der einzelnen … I: a (ℳ)	I: qm (₰)	II: a (ℳ)	II: qm (₰)	III: a (ℳ)	III: qm (₰)	IV: a (ℳ)	IV: qm (₰)	V: a (ℳ)	V: qm (₰)	VI: a (ℳ)	VI: qm (₰)	VII: a (ℳ)	VII: qm (₰)
1		2	3	4	5			6		7		8		9		10		11		12	
I	7	Oberfeld gegen die Straße	Ackerland.			16	70	.	.	4	22	—	88	8	64	2	96				
						285	*30*	.	.	*105*	*50*	*17*	*60*	*129*	*60*	*32*	*60*				
„	73	Hasenäcker	„			25	62	.	.	.	.	.	.	24	54	.	.	.	.	.	.
						371	*30*	.	.	.	.	.	.	*368*	*10*	.	.	.	.	.	.
						43	32	.	.	4	22	—	88	33	18	2	96	.	.	.	.
						656	*60*	.	.	*105*	*50*	*17*	*60*	*497*	*70*	*32*	*60*	.	.	.	.
		Hierzu der Abzug zu den gemeinsamen Anlagen				*23*	*50*														
						680	*10*														
		Der Anspruch nach dem Besitzstandsauszug beträgt.				*680*	*10*														
		Unterschied . . .			—	—	—														

und Werth Klassenabschnitte.												An Geldentschädigung ist zu zahlen					
VIII		IX		X		XI		XII		Unland		an die Masse			aus der Masse		
a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	für			für		
ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.				ℳ	Pf.		ℳ	Pf.
13		14		15		16		17		18		19	20		21	22	
1 *3*	08 *20*																
1 *3*	08 *20*																

Formular zur Eintragung der Einwendungen und zur Anerkennung.

Laufende Nr.	Abtheilung.	Nummer der Parzelle.	Gewann.	Kulturart.	Klasse.	Flächeninhalt. ha	a	qm	Gründe für die Einwendung nebst Angabe, welche Abänderung beantragt wird.
1	2	3	4	5	6	7			8

...., den ....ten .... 189 .

Ich unterschriebener Pächter der in diesem Zutheilungsauszuge eingetragenen Liegenschaften erkläre hiermit, daß ich gegen den Inhalt des gegenwärtigen Zutheilungsauszuges — mit Ausnahme der vorstehend eingetragenen Bemerkungen — nichts einzuwenden habe.

Unterschrift..

Muster 15b zu §. 86 Ziffer 2.

Flurbereinigung ....

Kreis: ....

Gemarkung: ....

Zutheilungsauszug Nr 3b.

Zutheilungsauszug

für Blum, Aloys, Schreiner in Kippenheim,

ertheilt dem Hypothekengläubiger Meyer, Eduard, Rentner in Straßburg.

.........., den ....ten .... 189 .

Als Hypothekengläubiger des Aloys Blum, Schreiner in Kippenheim, erhalten Sie hiermit einen Auszug aus dem nunmehr aufgestellten Zutheilungswerk, worin die unter dem Namen des Aloys Blum eingetragenen Grundstücke, an welchen Ihnen nach Ihrer Anmeldung Hypothekarrechte zustehen, nach Fläche und Werth, sowie die .... zu zahlende Geldentschädigung nachgewiesen sind.

Gleichzeitig werden Sie darauf aufmerksam gemacht, daß die Karten und Zutheilungsregister auf dem Bürgermeisteramte .... in der Zeit vom .... bis .... zur Einsicht offen gelegt sein werden, und daß vom .... bis .... ein Sachverständiger anwesend sein wird, um den Betheiligten die gewünschten Aufschlüsse und Erläuterungen zu geben.

Einwendungen und Ansprüche, welche sich auf dieses Zutheilungswerk beziehen, müssen bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens in dem am .... stattfindenden Termine erhoben werden.

Dieselben können erhoben werden:

- entweder durch Eintragung in das auf der Rückseite dieses Zutheilungsauszugs befindliche Formular;
- oder durch Eintragung in das auf dem Bürgermeisteramt offen liegende Verzeichniß;
- oder durch mündliche Anmeldung bei dem Offenlegungsbeamten während dessen Anwesenheit in dem oben bezeichneten Termine;
- oder durch schriftliche Einreichung zu diesem Termine.

Die Einwendungen sind mit Gründen zu versehen. Einwendungen, welche sich darauf beziehen, daß die Angaben bezüglich der früheren Grundstücke in dem Besitzstandswerk unrichtig seien, werden nicht mehr zugelassen.

Einwendungen gegen den festgestellten Flächeninhalt der neuen Grundstücke können nur dann geltend gemacht werden, wenn sie einen größeren Unterschied betreffen als

1,4 qm auf das Ar bei Flächen bis zu 1 ha einschließlich;
0,8 qm auf das Ar bei Flächen von mehr als 1 ha bis 10 ha einschließlich;
0,7 qm auf das Ar bei Flächen von mehr als 10 ha.

Die in den Karten als unstreitig eingetragenen Grenzen erhalten durch die endgiltige Feststellung des Zutheilungswerks für die darin eingetragenen Eigenthümer dieselbe Bedeutung, als wenn sie von Letzteren selbstständig vereinbart und festgestellt worden wären. Die nur als vorläufig eingetragenen Grenzen werden in gleicher Weise endgiltig, wenn nicht innerhalb zwei Jahren nach der oben erwähnten Offenlegung die Betheiligten sich über eine andere Grenze geeinigt oder den Rechtsweg beschritten haben.

Gegenwärtiger Auszug ist, gleichviel ob Einwendungen erhoben werden oder nicht, innerhalb 4 Wochen an das Bürgermeisteramt zu .... zurückzugeben, widrigenfalls derselbe auf Ihre Kosten neu angefertigt wird. Auf Antrag wird Ihnen Abschrift gegen Erstattung der Kosten ertheilt.

Anmerkung: Zur Vereinfachung des Drucks sind in diesem Muster die Beträge der Schätzungswerthe statt mit rothen mit schrägliegenden Ziffern angegeben.

Für den Genossenschaftsvorstand:

Bezeichnung der Grundstücke in dem Zutheilungsregister: Abtheilung	Nr.	Gewann.	Kulturart.	Angabe der Grunddienstbarkeiten.	Flächeninhalt und Werth der ganzen Grundstücke: ha	a / M.	qm / Pf.	Flächeninhalt der einzelnen: I a / M.	I qm / Pf.	II a / M.	II qm / Pf.	III a / M.	III qm / Pf.	IV a / M.	IV qm / Pf.	V a / M.	V qm / Pf.	VI a / M.	VI qm / Pf.	VII a / M.	VII qm / Pf.
1		2	3	4	5			6		7		8		9		10		11		12	
I	7	Oberfeld gegen die Straße	Ackerland.			16	70	.	.	4	22	0	88	8	64	2	96				
						285	*30*	.	.	*105*	*50*	*17*	*60*	*129*	*60*	*32*	*60*				
„	73	Hasenäcker	„			25	62	.	.	.	.	.	.	24	54	.	.	.	.	.	.
						371	*30*	.	.	.	.	.	.	*368*	*10*	.	.	.	.	.	.
						42	32	.	.	4	22	0	88	33	18	2	96	.	.	.	.
						656	*60*	.	.	*105*	*50*	*17*	*60*	*497*	*70*	*32*	*60*	.	.	.	.
		Hierzu der Abzug zu den gemeinsamen Anlagen				*23*	*50*														
						680	*10*														
		Der Anspruch nach dem Besitzstandsauszug beträgt.				*680*	*10*														
		Unterschied			—	—	—														

und Werth Klassenabschnitte												An Geldentschädigung ist zu zahlen					
VIII		IX		X		XI		XII		Unland		an die Masse			aus der Masse		
a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	a	qm	für			für		
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.				M.	Pf.		M.	Pf.
13		14		15		16		17		18		19	20		21	22	
1	08																
3	*20*																
1	08																
3	*20*																

Formular zur Eintragung der Einwendungen und zur Anerkennung.

Laufende Nr.	Abtheilung.	Nummer der Parzelle.	Gewann.	Kulturart.	Klasse.	Flächeninhalt.			Gründe für die Einwendung nebst Angabe, welche Abänderung beantragt wird.
						ha	a	qm	
1	2	3	4	5	6	7			8

...., den .... ten .... 189 .

Ich unterschriebener Hypothekargläubiger der in diesem Zutheilungsauszuge eingetragenen Liegenschaften erkläre hiermit, daß ich gegen den Inhalt des gegenwärtigen Zutheilungsauszuges — mit Ausnahme der vorstehend eingetragenen Bemerkungen — nichts einzuwenden habe.

Unterschrift...

Muster 16 zu §. 86 Ziffer 4.

Flurbereinigung ....

Kreis : ....

Gemarkung : ....

Summarische Uebersicht

der

Zutheilungsauszüge.

Aufgestellt

......................................, den ....ten.......................................189.......

Nummer der Zutheilungsauszüge.	Zahl der neuen Grundstücke.	Flächeninhalt und Werthangabe.			Der Eigenthümer hat				Laufende Nummer der Geldausgleichungstabelle.	Nummer der Zutheilungsauszüge.	Zahl der neuen Grundstücke.	Flächeninhalt und Werthangabe.			Der Eigenthümer hat				Laufende Nummer der Geldausgleichungstabelle.
					von der Masse zu fordern.		an die Masse zu zahlen.								von der Masse zu fordern.		an die Masse zu zahlen.		
		ha	a	qm								ha	a	qm					
			ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.					ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.

Muster 17 zu §. 87 Ziffer 1.

Flurbereinigung ....

Kreis: ....

Gemarkung: ....

Geldausgleichungstabelle.

Aufgestellt:

...., den ....ten.. 189.......

Für den Genossenschaftsvorstand: Der Feldmesser

....

Nr. des Besitzstandsauszugs.	Nr. des Zutheilungsauszugs.	Name der Eigenthümer, bezw. Pächter, Nutzungsberechtigten ꝛc.	Hat zu fordern				
			bezgl. des Grundstücks Nr.	Hinweis auf die betreffenden Verhandlungen.	Angabe der Gründe, warum die Geldentschädigung zu geben ist.	Betrag	
						im Einzelnen. ℳ | Pf.	im Ganzen. ℳ | Pf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Ist schuldig								Hat somit				
bezgl. des Grundstücks Nr.	Hinweis auf die betreffenden Verhandlungen.	Angabe der Gründe, warum die Geldentschädigung zu leisten ist.	Betrag					zu zahlen an die Masse.		zu empfangen aus der Masse.		
			im Einzelnen.		im Ganzen.							
			ℳ	₰	ℳ	₰		ℳ	₰	ℳ	₰	
9.	10.	11.	12.		13.			14.		15.		

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Theil.

Zweiter Theil.

Aufstellung des Besitzstandswerkes.

I. Aufnahme des Besitzstandes im Falle einer Neuvermessung.

II. Bodenwerthsermittelung (Bonitirung) und Verlesung.

III. Anfertigung der Flurbereinigungskarten. Fertigstellung des Besitzstandswerks.

IV. Feststellung, Absteckung pp. des Wege- und Grabennetzes.

Muster zu Satzungen für autorisirte Genossenschaften.

Bekanntmachung.

Bei der Bildung von autorisirten Genossenschaften zum Zwecke der Regelung von Feldwegen sowie der Herstellung von Bewässerungen und Entwässerungen pp. sind für die Folge die nachstehend unter A und B abgedruckten Muster für Genossenschaftssatzungen zu Grunde zu legen.

Straßburg, den 9. Februar 1893.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft u. Domänen.
Der Unterstaatssekretär
III. A. 485. **von Schraut.**

A.

Muster zu Satzungen für autorisirte Genossenschaften, welche unter Neueintheilung des betheiligten Grundeigenthums nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juli 1890 (Gesetzbl. S. 61 ff.) gebildet werden.

Bezirk: ....
Kreis: ....
Gemeinde: ....

Genossenschaftssatzungen

für die unter dem Namen ....
mit dem Sitze in .... gebildete
autorisirte Genossenschaft.

Abschnitt I.

Zweck der Genossenschaft.

Artikel 1.

Der Zweck der Genossenschaft ist ....

....

....

in de Gemarkung ....

....

und zwar unter Neueintheilung des betheiligten Grundeigenthums nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juli 1890.

Abschnitt II.

Geschäftsordnung und Befugnisse des Genossenschaftsvorstands.

Artikel 2.

Die Genossenschaft wird durch einen Vorstand verwaltet, dessen Mitglieder durch die Generalversammlung aus den Betheiligten gewählt werden.

Artikel 3.

Der Vorstand besteht aus .... Mitgliedern und .... Stellvertretern. Hiervon sind .... Mitglieder und .... Stellvertreter aus der Zahl der betheiligten .... zu wählen.

Der Vorstand bleibt fünf Jahre im Amt. Nach Ablauf von fünf Jahren tritt eine Neuwahl des Vorstands durch die Generalversammlung ein.

Generalversammlung.

Artikel 4.

Die Berufung der Generalversammlung der Betheiligten erfolgt durch den Direktor der Genossenschaft nach Beschluß des Genossenschaftsvorstands.

Der Bezirkspräsident kann derartige Versammlungen von Amtswegen anordnen. Zur Vornahme der ersten Wahl des Vorstands wird eine Generalversammlung durch Verfügung des Bezirkspräsidenten unter gleichzeitiger Bestimmung des Ortes der Versammlung und Ernennung des Vorsitzenden der letzteren einberufen.

Die Bekanntmachung der Generalversammlung erfolgt zu gleicher Zeit in jeder der betheiligten Gemeinden durch Anschlag an dem Gemeindehause und in sonst ortsüblicher Weise.

Artikel 5.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind diejenigen Eigenthümer beziehungsweise gesetzliche Vertreter von solchen berechtigt, welche mit mindestens .... Hektar an dem Unternehmen betheiligt sind.

Die Eigenthümer, deren betheiligtes Grundeigenthum dieses Mindestmaß nicht erreicht, können sich vereinigen, um sich durch Vertreter aus ihrer Mitte an der Generalversammlung zu betheiligen. Die Anzahl dieser Vertreter bestimmt sich durch die Zahl, welche angiebt, wie viele Mal der Flächeninhalt von .... Hektar in ihrem gemeinschaftlichen Grundbesitz enthalten ist.

Eigenthümer von mehr als .... Hektar sind zu so viel Stimmen berechtigt, als sie je .... Hektar besitzen. Kein Eigenthümer kann jedoch mehr als .... Stimmen führen.

Eigenthümer, welche verhindert sind, persönlich zu erscheinen, sowie Frauen, soweit sie nicht durch ihre Ehemänner zu vertreten sind, können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Privatschriftliche Vollmachten müssen durch den Bürgermeister des Wohnorts des Vollmachtgebers beglaubigt sein. Ein und dieselbe Person kann nicht mehr als .... Vollmachten übernehmen.

Wahl des Genossenschaftsvorstands.

Artikel 6.

Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt mittelst Wahllisten nach relativer Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Lebensalter.

Wahl des Direktors und Befugnisse desselben.

Artikel 7.

Die Vorstandsmitglieder wählen einen Direktor und, wenn erforderlich, einen Beigeordneten als dessen Vertreter aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit. Der Di-

rektor und dessen Stellvertreter bleiben während fünf Jahren im Amt. Der Direktor beruft die Sitzungen des Vorstands, so oft die Interessen der Genossenschaft es erfordern oder der Bezirkspräsident eine Berufung anordnet, oder sobald mindestens ein Fünftel sämmtlicher Mitglieder des Vorstands eine Sitzung beantragen; er führt den Vorsitz in den Sitzungen und in den Generalversammlungen. Er hat die Interessen der Genossenschaft zu überwachen und die Pläne, Akten und andere auf die Verwaltung der Genossenschaft bezügliche Papiere aufzubewahren.

Die Vorstandsmitglieder sind jederzeit berechtigt, das Aktenverzeichniß und die Akten selbst einzusehen.

Der Direktor hat die Beschlüsse des Vorstands auszuführen; derselbe ist insbesondere dazu berufen, die Genossenschaft bei den Gerichten zu vertreten.

Geschäftsordnung des Vorstands.

Artikel 8.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Direktors. Die Vorstandsmitglieder können sich bei den Versammlungen nicht durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Der Vorstand ist nach ordnungsmäßiger Einladung seitens des Direktors oder, bei dessen Behinderung, seines Stellvertreters beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder mit Einschluß des Direktors anwesend sind. Die erfolgte Einladung ist durch den Direktor in dem Berathungsbuch zu vermerken.

Der Meliorationsbauinspektor ist berechtigt, den Sitzungen des Vorstands beizuwohnen und an den Verhandlungen sich zu betheiligen.

Artikel 9.

In ein von dem Direktor geführtes Berathungsbuch sind alle Beschlüsse des Vorstands in zeitlicher Reihenfolge einzutragen.

Dasselbe wird am Ende jeder Sitzung von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet. Verweigert ein Mitglied die Unterschrift, so ist dies ausdrücklich zu erwähnen.

Jedes Genossenschaftsmitglied ist berechtigt, bei dem Direktor Einsicht von den Beschlüssen des Vorstands zu nehmen und sich Abschrift von denselben zu fertigen oder auf seine Kosten fertigen zu lassen.

Artikel 10.

Vorstandsmitglieder, welche ohne genügenden Grund in drei auf einander folgenden Sitzungen fehlen, können durch den Bezirkspräsidenten ihres Amts enthoben und ersetzt werden.

Artikel 11.

Wenn ein Vorstandsmitglied austritt, seines Amts enthoben wird oder stirbt, so wird dasselbe zunächst durch einen Stellvertreter ersetzt. Diese Ersatzwahl sowie die Neuwahl eines Stellvertreters erfolgt durch den Vorstand mit relativer Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Direktors.

Das neu eintretende Vorstandsmitglied übt das ihm übertragene Amt nur so lange aus, als das ausgeschiedene Mitglied noch dazu berechtigt war.

Obliegenheiten des Genossenschaftsvorstands.

Artikel 12.

Der Genossenschaftsvorstand hat für die Beschaffung der Mittel zur Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten, für welche die Genossenschaft gebildet wurde, zu sorgen.

Derselbe ist ferner berufen:

1. bei der Besitzaufnahme, Bonitirung, Neueintheilung und Vermarkung der betheiligten Grundstücke, bei der Feststellung des Wege- und Grabennetzes, sowie bei der Aufstellung des vorläufigen und endgültigen Zutheilungswerkes berathend mitzuwirken;
2. über Umfang und Reihenfolge der auszuführenden baulichen Anlagen zu beschließen, die Vergebung und Ausführung dieser Arbeiten zu veranlassen und bei der Ausführung die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen zu überwachen;
3. die öffentliche Bekanntmachung über den Beginn des Verfahrens zu erlassen;
4. die Offenlegung der Besitzstandsaufnahme und des Zutheilungswerks sowie die vorschriftsmäßigen Benachrichtigungen an die Betheiligten zu bewirken;
5. sich gutachtlich über die Vergütungen zu äußern, welche den mit der Ausführung der Arbeiten betrauten Personen zu gewähren sind, soweit diese nicht gemäß §. 6 der Bestimmungen vom 2. Oktober 1891, betreffend die autorisirten Genossenschaften u. s. w., durch den Direktor der direkten Steuern festgesetzt sind;
6. an den während der Verhandlungen stattfindenden Terminen Theil zu nehmen, bei der Erledigung der erhobenen Einwendungen mitzuwirken, sowie die Wahl der nach dem Gesetze erforderlichen Sachverständigen vorzunehmen;
7. die Beitragsklassen für die Vertheilung der Kosten nach Maßgabe der in Artikel 22 enthaltenen Grundsätze, sowie die den einzelnen Eigenthümern zufallenden Antheile an den Ausgaben festzusetzen;
8. die bei der Vertauschung der Grundstücke zur Ausgleichung der Werthunterschiede festgesetzten Geldentschädigungen von dem Verpflichteten einzuziehen und an den Berechtigten zu zahlen;
9. den jährlichen Haushaltsentwurf für Neubauten und Unterhaltungsarbeiten aufzustellen;
10. im Namen der Genossenschaft, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Bezirkspräsidenten, Anleihen aufzunehmen;
11. über den Abschluß sonstiger Rechtsgeschäfte, sowie über die gerichtliche Verfolgung von Rechtsansprüchen

und über die Einlassung auf die gegen die Genossenschaft gerichteten Klagen Beschluß zu fassen;

12. die Geschäftsführung des Genossenschaftsrechners zu beaufsichtigen und zu prüfen;
13. Gutachten über alle Gegenstände abzugeben, welche die Interessen der Genossenschaft berühren;
14*. die erforderlichen Auskunftspersonen zu bestellen, Besteckzettel zum Bezeichnen der Grundstücke an die Eigenthümer zu vertheilen, sowie die zur Vermarkung der Grenzen und Messungspunkte erforderlichen Pfähle und Grenzsteine zu beschaffen, an Ort und Stelle verbringen und nach Anleitung des Vermessungsbeamten ordnungsmäßig setzen zu lassen;
15*. zur gütlichen Ausgleichung etwa bestehender Grenzstreitigkeiten, sowie zur Klarstellung zweifelhafter Grenzen einen Schiedsmann und einen Vertreter desselben zu wählen.

Abschnitt III.

Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten.

Artikel 13.

Die Gesammtheit der Arbeiten wird unter der Leitung und Beaufsichtigung des Meliorationsbauinspektors ausgeführt.

Artikel 14.

Die Beaufsichtigung und Prüfung der vermessungstechnischen Arbeiten erfolgt durch die Katasterverwaltung.

Die Vergütungen für die Vermessungsarbeiten richten sich, soweit dieselben nicht durch Vertrag festgesetzt werden, nach den für die Katasterverwaltung geltenden Bestimmungen.

Artikel 15.

Die bautechnischen Arbeiten werden durch den Meliorationsbauinspektor soweit möglich in der für die Vergebung öffentlicher Arbeiten vorgeschriebenen Weise vergeben und zwar in Gegenwart des Direktors und eines Vorstandsmitgliedes.

Die Arbeiten können jedoch auf Antrag des Vorstands der Genossenschaft und mit Genehmigung des Bezirkspräsidenten auch auf andere Weise vergeben werden.

Artikel 16.

Dringende Arbeiten können sofort durch den Meliorationsbauinspektor auf Antrag des Direktors ausgeführt werden; der Meliorationsbauinspektor ist jedoch verpflichtet, dem Vorsitzenden der Flurbereinigungskommission hiervon sofort Anzeige zu erstatten.

Wenn in dringenden Fällen der Direktor die Ausführung nothwendiger Arbeiten trotz der Aufforderung des Meliorationsbauinspektors unterläßt, so kann die Flurbereinigungskommission nach Anhörung des Meliorationsbauinspektors deren sofortige Ausführung auf Kosten der Genossenschaft veranlassen.

Artikel 17.

Wird zur Ausführung der Arbeiten das Enteignungsverfahren nothwendig, so hat der Vorstand über die hierauf bezüglichen Arbeiten dem Bezirkspräsidenten eine besondere Vorlage zu machen.

Artikel 18.

Nach erfolgter Hinterlegung des Zutheilungswerkes auf dem Hypothekenamt oder Amtsgericht, beziehungsweise nach Abgabe des Zutheilungswerks an den Direktor der direkten Steuern gehen die in Artikel 15 und 16 bezeichneten Befugnisse der Flurbereinigungskommission an den Bezirkspräsidenten über.

Artikel 19.

Alljährlich nimmt der Meliorationsbauinspektor in Begleitung des Direktors eine Besichtigung des Zustandes der Bauten vor und entwirft sodann mit dem Direktor den Voranschlag der im nächsten Jahre auszuführenden Arbeiten.

Artikel 20.

Die Abnahme der Arbeiten erfolgt durch den Meliorationsbauinspektor in Gegenwart des Direktors und des in Artikel 15 erwähnten Vorstandsmitgliedes.

Abschnitt IV.

Vertheilung der Ausgaben, Vollstreckbarerklärung der Hebelisten und Rechnungswesen.

Artikel 21.

Am Anfang jedes Rechnungsjahres legt der Vorstand während 14 Tagen auf dem Bürgermeisteramte der betheiligten Gemeinde den Voranschlag der Arbeiten, welche im Rechnungsjahr ausgeführt werden sollen, und die Abrechnung über die im vergangenen Jahre ausgeführten Arbeiten auf. Diese Offenlegung ist in allen zur Genossenschaft gehörigen Gemeinden öffentlich bekannt zu machen.

Jedem Betheiligten steht es frei, von den offen gelegten Schriftstücken Einsicht zu nehmen und etwaige Bemerkungen in eine hierzu bestimmte Liste einzutragen oder einzureichen.

Der Voranschlag unterliegt der Genehmigung des Bezirkspräsidenten und, sofern er einen Zuschuß aus Landesmitteln vorsieht, der Genehmigung des Ministeriums.

Artikel 22.

Die Vertheilung der Kosten erfolgt:

....

....

....

---

* Anmerkung: Absatz 14 und 15 sind zu streichen, wenn das Unternehmen in Verbindung mit der Katastererneuerung zur Durchführung gelangt.

Artikel 23.

Der Vorstand ernennt einen Genossenschaftsrechner. Derselbe hat eine angemessene Kaution zu stellen und bezieht eine Vergütung. Die Höhe der Kaution und der Vergütung wird nach Anhörung des Vorstandes, von dem Bezirkspräsidenten festgesetzt.

Artikel 24.

Der Genossenschaftsrechner hat alljährlich den Entwurf der Hebelisten über die von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge unter Zugrundelegung der in Artikel 12 Ziffer 7 und Artikel 22 festgesetzten Art der Kostenvertheilung aufzustellen.

Der Entwurf wird in jeder Gemeinde während 14 Tagen auf dem Bürgermeisteramte offen gelegt. Diese Offenlegung ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Jedem Betheiligten steht es frei, von den offen gelegten Schriftstücken Einsicht zu nehmen und Bemerkungen in eine hierzu bestimmte Liste einzutragen oder einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist tritt der Vorstand zur Beschlußfassung über die während derselben vorgebrachten Einwendungen zusammen. Der Direktor legt alsdann die Hebelisten mit den Verhandlungen durch Vermittlung des Meliorationsbauinspektors dem Bezirkspräsidenten zur Genehmigung vor.

Artikel 25.

Der Bezirkspräsident erklärt die Heberolle für vollstreckbar. Die Beitreibung der Kostenantheile erfolgt nach den für den Einzug der direkten Steuern geltenden Bestimmungen.

Gegen die Veranlagung in den Hebelisten sind dieselben Rechtsmittel zulässig und innerhalb derselben Fristen geltend zu machen, wie gegen die Veranlagung zu den direkten Steuern.

Artikel 26.

Die Erhebung der Kostenbeiträge geschieht durch die Gemeinderechner; diese führen, falls sie nicht zugleich Genossenschaftsrechner sind, die erhobenen Beträge an den Genossenschaftsrechner ab.

Die Gemeinderechner erhalten für den Einzug eine Vergütung, nämlich 2 Prozent für die ersten 4000 *M.*, 1,50 Prozent für die folgenden 20 000 *M.*, 0,75 Prozent für die folgenden 56 000 *M.*, 0,33 Prozent für die folgenden 80 000 bis 800 000 *M.* und 0,12 Prozent für Beträge über 800 000 *M.* Für die Abführung der erhobenen Beträge an die Genossenschaftskasse haben dieselben keine Vergütung zu beanspruchen.

Ihre Verpflichtungen bezüglich des Einzugs der Beiträge sind die gleichen wie die der Rentmeister hinsichtlich der direkten Steuern.

Artikel 27.

Die Leistung der Ausgaben erfolgt durch den Genossenschaftsrechner auf Grund von Anweisungen, welche durch den Direktor ausgestellt werden.

Für geleistete Arbeiten kann die Anweisung nur erfolgen auf Grund der von dem Meliorationsbauinspektor ausgestellten Bescheinigungen und Berechnungen. Die Abrechnungen mit den Belägen sind zu diesem Zwecke dem Direktor zu übergeben.

Als Beläge für Abschlagszahlungen haben Uebersichten über den Werth der jeweils ausgeführten Arbeiten zu dienen, welche der Meliorationsbauinspektor ausstellt.

Den Schlußzahlungen muß ein von dem Baubeamten in Gegenwart des Direktors und des abgeordneten Vorstandsmitgliedes (Art. 15) aufgestelltes Abnahmeprotokoll beigelegt werden.

Für solche Arbeiten, welche auf Grund des Artikels 16 durch die Flurbereinigungskommission, bezw. den Bezirkspräsidenten angeordnet werden, stellt der Meliorationsbauinspektor die Anweisungen selbst aus, sofern der Direktor die Ausstellung nicht rechtzeitig bewirkt.

Artikel 28.

Der Genossenschaftsrechner hat jährlich vor dem 1. Mai über die Einnahmen und Ausgaben des vorhergegangenen Rechnungsjahres dem Vorstande Rechnung zu legen.

Der Vorstand hat die Abrechnung des Genossenschaftsrechners zu prüfen, dieselbe alsdann in gleicher Weise, wie in Artikel 21 bezüglich des Voranschlags vorgeschrieben ist, offen zu legen und nach Ablauf der Frist mit den etwa eingegangenen Bemerkungen dem Bezirkspräsidenten zu übermitteln.

Hinsichtlich der Abnahme und Prüfung der Rechnungen, sowie hinsichtlich der Entscheidung über Einsprüche finden die Vorschriften für die Rechnungen von Gemeinden und Körperschaften Anwendung.

Artikel 29.

Der Direktor kann die Kasse und die Bücher des Rechners prüfen, wenn er es für nöthig hält. Der Rechner ist verpflichtet, ihm in alle zum Rechnungswesen der Genossenschaft gehörigen Schriftstücke Einsicht zu gestatten.

Abschnitt V.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 30.

Die Bezahlung der Tagegelder und Reisekosten des bei Ausführung der Arbeiten beschäftigten Personals der Meliorationsbauverwaltung erfolgt auf Kosten der Genossenschaft nach den für diese Verwaltung geltenden Bestimmungen.

B.

Muster zu Satzungen für autorisirte Genossenschaften, welche ohne Neueintheilung des betheiligten Grundeigenthums gebildet werden.

Bezirk: ....

Kreis: ....

Gemeinde: ....

Genossenschaftssatzungen

für die unter dem Namen ....
mit dem Sitze in .... gebildete
autorisirte Genossenschaft.

Abschnitt I.

Zweck der Genossenschaft.

Artikel 1.

Der Zweck der Genossenschaft ist ....

....

....

in de Gemarkung ....

....

Abschnitt II.

Geschäftsordnung und Befugnisse des Genossenschaftsvorstands.

Artikel 2.

Die Genossenschaft wird durch einen Vorstand verwaltet, dessen Mitglieder durch die Generalversammlung aus den Betheiligten gewählt werden.

Artikel 3.

Der Vorstand besteht aus .... Mitgliedern und .... Stellvertretern. Hiervon sind .... Mitglieder und .... Stellvertreter aus der Zahl der betheiligten .... zu wählen.

Der Vorstand bleibt fünf Jahre im Amt. Nach Ablauf von fünf Jahren tritt eine Neuwahl des Vorstands durch die Generalversammlung ein.

Generalversammlung.

Artikel 4.

Die Berufung der Generalversammlung der Betheiligten erfolgt durch den Direktor der Genossenschaft nach Beschluß des Genossenschaftsvorstands.

Der Bezirkspräsident kann derartige Versammlungen von Amtswegen anordnen. Zur Vornahme der ersten Wahl des Vorstands wird eine Generalversammlung durch Verfügung des Bezirkspräsidenten unter gleichzeitiger Bestimmung des Ortes der Versammlung und Ernennung des Vorsitzenden der letzteren einberufen.

Die Bekanntmachung der Generalversammlung erfolgt zu gleicher Zeit in jeder der betheiligten Gemeinden durch Anschlag an dem Gemeindehause und in sonst ortsüblicher Weise.

Artikel 5.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind diejenigen Eigenthümer beziehungsweise gesetzliche Vertreter von solchen berechtigt, welche mit mindestens .... Hektar an dem Unternehmen betheiligt sind.

Die Eigenthümer, deren betheiligtes Grundeigenthum dieses Mindestmaß nicht erreicht, können sich vereinigen, um sich durch Vertreter aus ihrer Mitte an der Generalversammlung zu betheiligen. Die Anzahl dieser Vertreter bestimmt sich durch die Zahl, welche angiebt, wie viel mal der Flächeninhalt von .... Hektar in ihrem gemeinschaftlichen Grundbesitz enthalten ist.

Eigenthümer von mehr als .... Hektar sind zu so viel Stimmen berechtigt, als sie je .... Hektar besitzen. Kein Eigenthümer kann jedoch mehr als .... Stimmen führen.

Eigenthümer, welche verhindert sind, persönlich zu erscheinen, sowie Frauen, soweit sie nicht durch ihre Ehemänner zu vertreten sind, können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Privatschriftliche Vollmachten müssen durch den Bürgermeister des Wohnorts des Vollmachtgebers beglaubigt sein. Ein und dieselbe Person kann nicht mehr als .... Vollmachten übernehmen.

Wahl des Genossenschaftsvorstands.

Artikel 6.

Die Wahl der Mitglieder des Vorstands erfolgt mittels Wahllisten nach relativer Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Lebensalter.

Wahl des Direktors und Befugnisse desselben.

Artikel 7.

Die Vorstandsmitglieder wählen einen Direktor und, wenn erforderlich, einen Beigeordneten als dessen Vertreter aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit. Der Direktor und dessen Stellvertreter bleiben während fünf Jahren im Amt. Der Direktor beruft die Sitzungen des Vorstands, so oft die Interessen der Genossenschaft es erfordern oder der Bezirkspräsident eine Berufung anordnet, oder sobald mindestens ein Fünftel sämmtlicher Mitglieder des Vorstands eine Sitzung beantragen; er führt den Vorsitz in den Sitzungen und in den Generalversammlungen. Er hat die Interessen der Genossenschaft zu überwachen und die Pläne, Akten und andere auf die Verwaltung der Genossenschaft bezügliche Papiere aufzubewahren.

Die Vorstandsmitglieder sind jederzeit berechtigt, das Aktenverzeichniß und die Akten selbst einzusehen.

Der Direktor hat die Beschlüsse des Vorstands auszuführen; derselbe ist insbesondere dazu berufen, die Genossenschaft bei den Gerichten zu vertreten.

Geschäftsordnung des Vorstands.

Artikel 8.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Direktors. Die Vorstandsmitglieder können sich bei den Versammlungen nicht durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Der Vorstand ist nach ordnungsmäßiger Einladung seitens des Direktors oder, bei dessen Behinderung, seines Stellvertreters beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder mit Einschluß des Direktors anwesend sind. Die erfolgte Einladung ist durch den Direktor in dem Berathungsbuch zu vermerken.

Der Meliorationsbauinspektor ist berechtigt, den Sitzungen des Vorstands beizuwohnen und an den Verhandlungen sich zu betheiligen.

Artikel 9.

In ein von dem Direktor geführtes Berathungsbuch sind alle Beschlüsse des Vorstands in zeitlicher Reihenfolge einzutragen.

Dasselbe wird am Ende jeder Sitzung von den anwesenden Mitgliedern unterzeichnet. Verweigert ein Mitglied die Unterschrift, so ist dies ausdrücklich zu erwähnen.

Jedes Genossenschaftsmitglied ist berechtigt, bei dem Direktor Einsicht von den Beschlüssen des Vorstands zu nehmen und sich Abschrift von denselben zu fertigen oder auf seine Kosten fertigen zu lassen.

Artikel 10.

Vorstandsmitglieder, welche ohne genügenden Grund in drei auf einander folgenden Sitzungen fehlen, können durch den Bezirkspräsidenten ihres Amts enthoben und ersetzt werden.

Artikel 11.

Wenn ein Vorstandsmitglied austritt, seines Amts enthoben wird oder stirbt, so wird dasselbe zunächst durch einen Stellvertreter ersetzt. Diese Ersatzwahl sowie die Neuwahl eines Stellvertreters erfolgt durch den Vorstand mit relativer Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Direktors.

Das neu eintretende Vorstandsmitglied übt das ihm übertragene Amt nur so lange aus, als das ausgeschiedene Mitglied noch dazu berechtigt war.

Obliegenheiten des Genossenschaftsvorstands.

Artikel 12.

Der Genossenschaftsvorstand hat für die Beschaffung der Mittel zur Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten, für welche die Genossenschaft gebildet wurde, zu sorgen.

Derselbe ist ferner berufen:

1. über Umfang und Reihenfolge der auszuführenden baulichen Anlagen zu beschließen, die Vergebung und Ausführung dieser Arbeiten zu veranlassen und bei der Ausführung die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen zu überwachen;
2. die Beitragsklassen für die Vertheilung der Kosten nach Maßgabe der in Artikel 20 enthaltenen Grundsätze, sowie die den einzelnen Eigenthümern zufallenden Antheile an den Ausgaben festzusetzen;
3. den jährlichen Haushaltsentwurf für Neubauten und Unterhaltungsarbeiten aufzustellen;
4. im Namen der Genossenschaft vorbehaltlich der Genehmigung durch den Bezirkspräsidenten Anleihen aufzunehmen;
5. über den Abschluß sonstiger Rechtsgeschäfte, sowie über die gerichtliche Verfolgung von Rechtsansprüchen und über die Einlassung auf die gegen die Genossenschaft gerichteten Klagen Beschluß zu fassen;
6. die Geschäftsführung des Genossenschaftsrechners zu beaufsichtigen und zu prüfen;
7. Gutachten über alle Gegenstände abzugeben, welche die Interessen der Genossenschaft berühren.

Abschnitt III.

Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten.

Artikel 13.

Die Gesammtheit der Arbeiten wird unter der Leitung und Beaufsichtigung des Meliorationsbauinspektors ausgeführt.

Artikel 14.

Die Arbeiten werden durch den Meliorationsbauinspektor soweit möglich in der für die Vergebung öffentlicher Arbeiten vorgeschriebenen Weise vergeben und zwar in Gegenwart des Direktors und eines Vorstandsmitgliedes.

Die Arbeiten können jedoch auf Antrag des Vorstands der Genossenschaft und mit Genehmigung des Bezirkspräsidenten auch auf andere Weise vergeben werden.

Artikel 15.

Dringende Arbeiten können durch den Meliorationsbauinspektor auf Antrag des Direktors ausgeführt werden; der Meliorationsbauinspektor ist jedoch verpflichtet, dem Bezirkspräsidenten hiervon sofort Anzeige zu erstatten.

Wenn in dringenden Fällen der Direktor die Ausführung nothwendiger Arbeiten trotz der Aufforderung des Meliorationsbauinspektors unterläßt, so kann der Bezirkspräsident nach Anhörung des Meliorationsbauinspektors deren sofortige Ausführung auf Kosten der Genossenschaft veranlassen.

Artikel 16.

Wird zur Ausführung der Arbeiten das Enteignungsverfahren nothwendig, so hat der Vorstand über die hierauf bezüglichen Arbeiten dem Bezirkspräsidenten eine besondere Vorlage zu machen.

Artikel 17.

Alljährlich nimmt der Meliorationsbauinspektor in Begleitung des Direktors eine Besichtigung des Zustandes der Bauten vor und entwirft sodann mit dem Direktor den Voranschlag der im nächsten Jahre auszuführenden Arbeiten.

Artikel 18.

Die Abnahme der Arbeiten erfolgt durch den Meliorationsbauinspektor in Gegenwart des Direktors und des in Artikel 14 erwähnten Vorstandsmitgliedes.

Abschnitt IV.

Vertheilung der Ausgaben, Vollstreckbarerklärung der Hebelisten und Rechnungswesen.

Artikel 19.

Am Anfang jedes Rechnungsjahres legt der Vorstand während 14 Tagen auf dem Bürgermeisteramte der betheiligten Gemeinde den Voranschlag der Arbeiten, welche im Rechnungsjahr ausgeführt werden sollen, und die Abrechnung über die im vergangenen Jahre ausgeführten Arbeiten auf. Diese Offenlegung ist in allen zur Genossenschaft gehörigen Gemeinden in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Jedem Betheiligten steht es frei, von den offen gelegten Schriftstücken Einsicht zu nehmen und Bemerkungen in eine hierzu bestimmte Liste einzutragen oder einzureichen.

Der Voranschlag unterliegt der Genehmigung des Bezirkspräsidenten und, sofern er einen Zuschuß aus Landesmitteln vorsieht, der Genehmigung des Ministeriums.

Artikel 20.

Die Vertheilung der Kosten erfolgt:

....

....

....

....

....

Artikel 21.

Der Vorstand ernennt einen Genossenschaftsrechner. Derselbe hat eine angemessene Kaution zu stellen und bezieht eine Vergütung. Die Höhe der Kaution und der Vergütung wird nach Anhörung des Vorstandes von dem Bezirkspräsidenten festgesetzt.

Artikel 22.

Der Genossenschaftsrechner hat alljährlich den Entwurf der Hebelisten über die von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge unter Zugrundelegung der in Artikel 12 Ziffer 2 (bezw. Artikel 20) festgesetzten Art der Kostenvertheilung aufzustellen.

Der Entwurf wird in jeder Gemeinde während 14 Tagen auf dem Bürgermeisteramte offen gelegt. Diese Offenlegung ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Jedem Betheiligten steht es frei, von den offen gelegten Schriftstücken Kenntniß zu nehmen und Bemerkungen in eine hierzu bestimmte Liste einzutragen oder einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist tritt der Vorstand zur Beschlußfassung über die während derselben vorgebrachten Einwendungen zusammen. Der Direktor legt alsdann die Hebelisten mit den Verhandlungen durch Vermittlung des Meliorationsbauinspektors dem Bezirkspräsidenten zur Genehmigung vor.

Artikel 23.

Der Bezirkspräsident erklärt die Heberolle für vollstreckbar. Die Beitreibung der Kosten erfolgt nach den für den Einzug der direkten Steuern geltenden Bestimmungen.

Gegen die Veranlagung in den Hebelisten sind dieselben Rechtsmittel zulässig und innerhalb derselben Fristen geltend zu machen wie gegen die Veranlagung zu den direkten Steuern.

Artikel 24.

Die Erhebung der Kostenbeiträge geschieht durch die Gemeinderechner; diese führen, falls sie nicht zugleich Genossenschaftsrechner sind, die erhobenen Beträge an den Genossenschaftsrechner ab.

Die Gemeinderechner erhalten für den Einzug eine Vergütung, nämlich 2 Prozent für die ersten 4 000 *M.*, 1,50 Prozent für die folgenden 20 000 *M.*, 0,75 Prozent für die folgenden 56 000 *M.*, 0,33 Prozent für die folgenden 80 000 bis 800 000 *M.* und 0,12 Prozent für Beträge über 800 000 *M.* Für die Abführung der erhobenen Beträge an die Genossenschaftskasse haben dieselben keine Vergütung zu beanspruchen.

Ihre Verpflichtungen bezüglich des Einzugs der Beiträge sind die gleichen wie die der Rentmeister hinsichtlich der direkten Steuern.

Artikel 25.

Die Leistung der Ausgaben erfolgt durch den Genossenschaftsrechner auf Grund von Anweisungen, welche durch den Direktor ausgestellt werden.

Für geleistete Arbeiten kann die Anweisung nur erfolgen auf Grund der von dem Meliorationsbauinspektor ausgestellten Bescheinigungen und Berechnungen. Die Abrechnungen mit den Belägen sind zu diesem Zwecke dem Direktor zu übergeben.

Als Beläge für Abschlagszahlungen haben Uebersichten über den Werth der jeweils ausgeführten Arbeiten zu dienen, welche der Meliorationsbauinspektor ausstellt.

Den Schlußzahlungen muß ein von dem Baubeamten in Gegenwart des Direktors und des abgeordneten Vorstandsmitgliedes (Artikel 14) aufgestelltes Abnahmeprotokoll beigelegt werden.

Für solche Arbeiten, welche auf Grund des Artikels 15 durch den Bezirkspräsidenten angeordnet werden, stellt der Meliorationsbauinspektor die Anweisungen selbst aus, sofern der Direktor die Ausstellung nicht rechtzeitig bewirkt.

Artikel 26.

Der Genossenschaftsrechner hat jährlich vor dem 1. Mai über die Einnahmen und Ausgaben des vorhergegangenen Rechnungsjahres dem Vorstande Rechnung zu legen.

Der Vorstand hat die Abrechnung des Genossenschaftsrechners zu prüfen, dieselbe alsdann in gleicher Weise, wie in Artikel 19 bezüglich des Voranschlags vorgeschrieben ist, offen zu legen und nach Ablauf der Frist mit den etwa eingegangenen Bemerkungen dem Bezirkspräsidenten zu übermitteln.

Hinsichtlich der Abnahme und Prüfung der Rechnungen, sowie hinsichtlich der Entscheidung über Einsprüche finden die Vorschriften für die Rechnungen von Gemeinden und Körperschaften Anwendung.

Artikel 27.

Der Direktor kann die Kasse des Rechners prüfen, wenn er es für nöthig hält. Der Rechner ist verpflichtet, ihm und den Vorstandsmitgliedern in alle zum Rechnungswesen der Genossenschaft gehörigen Schriftstücke Einsicht zu gestatten.

Abschnitt V.

Allgemeine Bestimmungen.


Artikel 28.

Die Bezahlung der Tagegelder und Reisekosten des bei Ausführung der Arbeiten beschäftigten Personals der Meliorationsbauverwaltung erfolgt auf Kosten der Genossenschaft nach den für diese Verwaltung geltenden Bestimmungen.

B 19

ad No. 1308 de 1894

[illegible]


Gemarkung Schönberg.
n. Schönberg
Hinter den Häusern.
Vicinalstraße
Oberfeld gegen die Straße.
Oberfeld gegen den Wald.
Roth
Mung
Lindenberger, Anton
Wendling
Fick
Schaller
Haager
Bruder
Kromer
Springer
Wininger
Fröster, Karl
Hug
Dietrich
Blum
Haffner
Krust
Hellbling, August
Soldner, Anton
Heidel
Lugino
Sonntag
Hilberer
Strichler
Salome
Bühl
Michel
Wilhelm
Arnitz
Kippenheim, die Gemeinde
v. Kippenheim
Anmerkung
Riß 2.
Abtheilung I, Riß 1.
Sektion A.
(Alte Kataster Nummern) 419-430, 513-539.
Vorläufige Nummern 1-38.
Endgültige Nummern 1-46.
1:750.

Flurbereinigung.

Kreis: Bühl

Gemarkung: Kippenheim

Vermarkungs- u. Schätzungsriß.

Abtheilung I

in 3 Rissen.


Riß 1.


Lith. Anlage II
zu § 32 der Anweisung für die Flurbereinigung
Kreis Bühl
Gemarkung Kippenheim
Flurbereinigungskarte.
Abtheilung I.
Maßstab 1 : 1000.
Gemarkung
Schönberg
nach Schönberg
Hinter den Häusern.
Ausgeschlossen.
Oberfeld gegen die Straße.
Oberfeld gegen den Wald.
Im Weingarten.
Hasenäcker.
Am Karrenweg.
Vizinalstraße
von Kippenheim
Feldweg (Karrenweg)
Von der Flurbereinigung ausgeschlossenes Gebiet der Gemarkung Kippenheim.

[illegible]

[illegible]

[illegible]


Gemarkung Schönberg.
nach Schönberg
Hinter den Häusern.
Vicinalstraße
Oberfeld gegen die Straße.
Oberfeld gegen den Wald.
von Kippenheim
Mung
Wendling, Karl, Ehefrau Rosina geb. Weil.
Schaller, Joseph.
Bruder, Franz.
Roth, Theobald
Springer, Joseph
Lindenberger, Anton.
Haager, Emil.
Tröster, Karl.
Hug
Dietrich, Niklaus.
Blum, Alois
Haffner, Jakob.
Krust, Franz.
Heidel
Sonntag, Franz.
Hilberer
Hug, Valentin.
Strehler
Bühle, Johann Adam.
Blum, Eugen.
Schaller, Johann.
Wilhelm, Jakob.
Arnitz
Anmerkung
Riß 2.
Anmerkung: Sämtliche Besitzer, deren Wohnort nicht besonders angegeben ist, wohnen in Kippenheim.
Parzellen: No 1-29, 114-116, 119.
1: 750.
Abtheilung 1, Riß 1.

Lith. Anlage III.
zu § 64 der Anweisung für die Flurbereinigung.

Flurbereinigung.

Kreis: Bühl

Gemarkung: Kippenheim

Absteckungsriß.

Abtheilung I

in 4 Rissen.

Riß 1.

Bestimmungen betreffend die Ausführung von Flurbereinigungen

Straßburg [ca. 1890]